



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bericht des Bundesrates

Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 - 2011 und Perspektiven 2012 - 2015

Bern, August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Ausgangslage	7
2.1	Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung	7
2.2	Internationale Indikatoren	8
2.2.1	Gute Position der Schweiz.....	8
2.2.2	Verbesserungspotential	9
2.3	Schweizer Studien zur administrativen Belastung.....	12
2.4	Befragung der Kantone.....	13
2.5	Administrative Entlastung in der OECD und in der EU.....	14
3	Massnahmenpaket 2006 zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags: Stand der Realisierung.....	17
4	Institutionen und Instrumente des Bundes zur administrativen Entlastung	20
4.1	Institutionen	20
4.1.1	KMU-Forum.....	20
4.1.2	Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes (KP-KMU).....	24
4.1.3	Zusammenarbeit mit den Kantonen	25
4.2	Instrumente	25
4.2.1	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	26
4.2.2	KMU-Test	29
4.2.3	Messung administrativer Belastung (Standardkostenmodell, Regulierungskostenmodell)	30
4.2.4	Bürokratiebarometer	33
5	Schwerpunkthemen der administrativen Entlastung.....	34
5.1	Steuern.....	34
5.1.1	Mehrwertsteuer (MWST).....	34
5.1.2	Direkte Steuern und Emissionsabgaben	35
5.2	Zollverfahren.....	37
5.3	Rechnungslegung und Revision	38
5.4	Statistiken.....	40
5.5	Arbeitssicherheit	41
5.6	Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen.....	43
5.6.1	Simap	43
5.6.2	SHAB	44
5.7	Planungs- und Baurecht	45
5.8	Bewilligungen und Fristen.....	47
5.9	Kontrollen	49
5.10	Firmengründung	50
5.11	Geistiges Eigentum.....	51
5.12	Internationale Aspekte	53

6	E-Government.....	55
6.1	E-Government-Strategie.....	55
6.2	Reference eGov	56
6.3	SuisseID	57
6.4	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)	59
6.5	KMU-Portal.....	60
6.6	Einheitliches Lohnmeldeverfahren (ELM)	61
7	Bilanz und Perspektiven 2012-2015	63
8	Anhang	65
I.	Übersicht der realisierten Massnahmen.....	65
II.	Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen.....	67
III.	Berücksichtigung der Empfehlungen des KMU-Forums.....	69
IV.	Vereinfachung des unternehmerischen Alltags – Bestandsaufnahme 2010.....	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Regulierung und administrative Belastung im internationalen Vergleich	9
Tabelle 2:	Umsetzungsstand der Massnahmen.....	17
Tabelle 3:	Umsetzungsstand der Aufhebung von Bewilligungsverfahren.....	17
Tabelle 4:	"ELM"-Lohndatenempfänger.....	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Instrumente für eine effiziente Regulierung im Gesetzgebungsprozess des Bundes nach Umsetzung der geplanten Massnahmen.....	26
---------------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFE	Bundesamt für Energie
BFS	Bundesamt für Statistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BJ	Bundesamt für Justiz
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BPV	Bundesamt für Privatversicherungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EG	Europäische Gemeinschaft
EHRA	Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
ELM	Elektronisches Lohnmeldeverfahren
EnDK	Energiedirektorenkonferenz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FAK	Familienausgleichskasse
GGA	Geschützte geografische Angaben
GUB	Geschützte Ursprungsbezeichnung
GUS	Gesamtsystem Unternehmensstatistik

IB	Integrationsbüro
IDA	Interdepartementale Arbeitsgruppe
IGE	Institut für geistiges Eigentum
IMD	International Institute for Management Development
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
MWSTGV	Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Co-operation and Development)
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RKM	Regulierungskostenmodell
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
SCM	Standard Cost Model
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKM	Standardkostenmodell
StoV	Stoffverordnung
TBTF	Too Big To Fail
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse
UID	Unternehmensidentifikationsnummer
UIDG	Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer
USG	Umweltschutzgesetz
USR	Unternehmenssteuerreform
VKP-KMU	Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen
WEF	World Economic Forum
WZO	Weltzollorganisation

1 Einführung

Eine möglichst geringe administrative Belastung von Unternehmen trägt zur Standortattraktivität und zum langfristigen Wirtschaftswachstum eines Landes bei. Der Wirtschaftsstandort Schweiz lebt von seinen vielen flexiblen und innovativen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie bilden die grosse Mehrheit der marktwirtschaftlichen Betriebe, stellen zwei Drittel der Arbeitsplätze und sind eine wichtige Basis für unsere stabile und leistungsfähige Wirtschaft. Die Anliegen der KMU geniessen beim Bundesrat einen hohen Stellenwert. Mit einer auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmten Politik setzt er alles daran, deren Rahmenbedingungen langfristig zu optimieren.

Ein wichtiges Element, das zu guten Rahmenbedingungen beiträgt, ist eine möglichst geringe administrative Belastung. Übermässige Bürokratie wirkt sich negativ auf die Wirtschaftsentwicklung aus. Die vergleichsweise schlanke Administration gehört zu den wichtigsten Standortvorteilen der Schweiz; trotzdem versteht der Bundesrat die administrative Entlastung als Daueraufgabe. Administrative Umtriebe belasten KMU besonders stark. Es ist deshalb verständlich, dass die KMU in der Schweiz eine noch stärkere Entlastung wünschen. Auch das Ausland verbessert seine Standortbedingungen laufend.

Die administrative Entlastung ist gerade in jüngster Zeit aufgrund politischer Vorstösse wieder verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) hat 2010 eine Untersuchung zu den Regulierungskosten in den Bereichen Arbeitsrecht/-sicherheit, Sozialversicherungen und Lebensmittelhygiene durchgeführt. Darauf basierend hat der sgv verschiedene Forderungen gestellt, um die Belastung zu reduzieren. Gleichzeitig hat die FDP. Die Liberalen eine Volksinitiative "Bürokratie-Stopp" lanciert. Diese Vorstösse zielen in eine ähnliche Richtung wie die Politik des Bundesrates, die administrative Belastung für die Wirtschaft so weit wie möglich zu reduzieren, ohne Abstriche am gesellschaftlich gewünschten Schutzniveau vornehmen zu müssen. Der vorliegende Bericht ist Bestandteil der Bundesratsziele 2011 (Ziel 1).¹

Zweck des vorliegenden Berichtes ist Bestandsaufnahme der Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung sowie die Berichterstattung über die Umsetzung von Massnahmen, die in einem früheren Bericht des Bundesrates² angekündigt worden waren. Gleichzeitig soll der Bericht Hinweise liefern, wo weitere Massnahmen zur administrativen Entlastung ergriffen werden sollen.

Der Bericht über die Periode 2007-2011 beginnt - nach einer Darlegung der Ausgangslage - mit einem Rückblick auf das Massnahmenpaket 2006 und dessen aktuellen Realisierungsstand. In einem nächsten Kapitel werden die Instrumente und Strukturen des Bundes zur Messung und Verringerung der administrativen Belastung beschrieben. Im Hauptteil des Berichts wird auf die wesentlichen Dossiers und Ämter übergreifenden Themen eingegangen, die in den Unternehmen administrative Arbeiten auslösen und deshalb Bestandteil der Entlastungsbemühungen des Bundes sind. Dem Bereich E-Government wird aufgrund seiner Bedeutung im Rahmen der administrativen Entlastung und dem horizontalen Charakter der Thematik ein eigenes Kapitel gewidmet. Abschliessend wird Bilanz gezogen und die Perspektiven für 2012-2015 werden aufgezeigt.

In den Kapiteln werden jeweils abschliessend in grauen Kästchen die Massnahmen zusammenfassend aufgelistet. Dabei wird zwischen realisierten (R) sowie eingeleiteten und geplanten (M) Massnahmen unterschieden.

¹ Vgl. "Ziele des Bundesrates 2011 - Band I", Hrsg: Schweizerische Bundeskanzlei

² Bericht des Bundesrates vom 18. Januar 2006 über die "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags"

2 Ausgangslage

Das internationale wirtschaftspolitische Umfeld ist geprägt von zunehmendem Wettbewerb unter den Staaten mit Bezug auf die Rahmenbedingungen. Bestrebungen zur administrativen Entlastung von Unternehmen geniessen deshalb in den meisten Ländern der OECD und der EU einen grossen Stellenwert.

Bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und administrativen Belastungen im Allgemeinen steht die Schweiz im internationalen Vergleich relativ gut da. Dies sowohl aus der Perspektive der Regulierung als solcher (schwerpunktmässig dargestellt anhand von Indikatoren der OECD und der Weltbank) wie auch aus der Perspektive der Regulierungswirkungen (dargestellt anhand von Indikatoren des World Economic Forum (WEF) und des Institute for Management Development (IMD)).

Die administrative Entlastung bleibt aber ein Dauerthema. Die Regulierungen und die administrativen Belastungen wurden in den letzten Jahren schon in mehreren Berichten des Bundesrates³ oder externen Studien⁴ thematisiert. Im Rahmen dieser Berichte konnten zahlreiche konkrete Massnahmen in Angriff genommen werden.

2.1 Vereinfachung der Regulierung und administrative Entlastung

Eine moderne arbeitsteilige Gesellschaft kommt nicht ohne eine Reihe von Regulierungen aus. Derartige Regulierungen verursachen bei Unternehmen oft Kosten. Der Staat muss ein vitales Interesse haben, diese Kosten für die Unternehmen zu minimieren. Es ist verständlich, dass gewisse Unternehmen administrative Arbeiten als unnötig und belastend empfinden. Auf der anderen Seite ist es notwendig, über eine Regulierung von hoher Qualität zu verfügen. Die Regulierungsqualität ist ein Standortfaktor, da sie den Anteil der Ressourcen, den die Unternehmen für die Einhaltung der Rechtsnormen einsetzen müssen, beeinflusst.

Klagen der Unternehmen betreffen staatliche Eingriffe, welche als Behinderungen wahrgenommen werden. Dabei geht es sowohl um einzuhaltende staatliche Normen als auch um Kontrollen, Komplikationen von administrativen Verfahren oder zusätzliche Investitionen. Diesen Klagen stehen allerdings oft auch berechnete Schutzbedürfnisse der Bevölkerung gegenüber. Bei der administrativen Entlastung geht es deshalb in erster Linie darum, unnötige administrative Belastung abzubauen, ohne die Ziele einer Regulierung zu beeinträchtigen.

Regulierung und administrative Kosten sind eng miteinander verbunden. Üblicherweise verursachen Regulierungen vor allem drei Arten von Kosten für die Unternehmen:

- *Administrative Kosten:* Verfahren und Kontrollen, Erhebung oder Verarbeitung von Daten, Formalitäten wie das Ausfüllen von Formularen sowie Beschaffung von Informationen über die Regulierung.

³ Berichte der letzten Jahre:

Bericht vom 17. Februar 1999: "Bericht des Bundesrates über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung", BBI 1999 8387

Bericht vom 3. November 1999: "Bericht des Bundesrates über Massnahmen zur Deregulierung und administrativen Entlastung", BBI 2000 994

Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2003: "Massnahmen des Bundes zur administrativen Entlastung in den Unternehmen", BBI 2003 5999

Bericht des Bundesrates vom 2. Februar 2005: "Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen: Heutiger Stand und Entwicklung 1998-2004", Veröffentlichung SECO, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 11f, 2005

Bericht des Bundesrates vom 18. Januar 2006: "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags.". Veröffentlichung SECO, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Nr. 13

⁴ Vgl. Kapitel 2.3

- *Kosten für die Einhaltung der Regulierung*: Änderung der Herstellungsprozesse, zusätzliche Investitionen, etc.
- *Kosten im Zusammenhang mit der Einschränkung des Handlungsspielraums der Unternehmen*: verpasste Gelegenheiten, weil Märkte aufgrund der Regulierung unzugänglich sind.

Administrative Entlastung bedeutet vor allem, die administrativen Kosten zu senken, doch die Grenze zwischen den administrativen Kosten und den Kosten für die Einhaltung der Regulierung ist nicht immer deutlich auszumachen.

Unter den Massnahmen zur administrativen Entlastung kann auch die Vereinfachung der Regulierungen aufgeführt werden. Regulierungen, die einfacher zu verstehen und anzuwenden sind, senken die Informationskosten für die Unternehmen. Je komplexer die Regulierungen sind, desto eher werden sie bürokratisch, unterschiedlich (besonders in einem föderalistischen System) oder gar überhaupt nicht angewendet. Eine mögliche positive Folge der Vereinfachung ist also, dass die Einhaltung der staatlichen Vorschriften zunimmt.

Administrative Entlastung und Vereinfachung sind Antworten auf die wahrgenommene administrative Belastung und zunehmende Komplexität. Sie können jedoch nicht mit Deregulierung gleichgesetzt werden. Die Deregulierung (Aufhebung von Regeln oder ihr Ersatz durch weniger strenge Regeln) beabsichtigt die Liberalisierung der Märkte, während die administrative Entlastung auf eine möglichst effiziente, kostengünstige und mit wenig Aufwand verbundene Umsetzung der Regulierung abzielt. Die administrative Entlastung ist deshalb meistens politisch wenig umstritten.

2.2 Internationale Indikatoren

Verschiedene regelmässig erhobene Indikatoren messen die administrative Belastung von Unternehmen aufgrund staatlicher Regulierung und bewerten die Standortattraktivität von Ländern im internationalen Vergleich.

2.2.1 Gute Position der Schweiz

Die Schweiz nimmt in der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Indikatoren zur Standortattraktivität im Allgemeinen und zur administrativen Belastung im Speziellen eine gute bis sehr gute Position ein. So erreicht die Schweiz etwa im *Global Competitiveness Report 2010-2011* des World Economic Forum (WEF) beim Gesamtindikator zur Wettbewerbsfähigkeit Rang 1 von insgesamt 139 einbezogenen Ländern. Im Gesamtindikator des *World Competitiveness Yearbook* des International Institute for Management Development (IMD) erreichte die Schweiz im Jahr 2011 Rang 5 von 59 untersuchten Ländern.

In den Gesamtindikatoren des WEF und des IMD sind zudem einzelne Indikatoren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur administrativen Belastung enthalten. Die Tabelle 1 zeigt, dass die Schweiz auch bei diesen Indikatoren gut bis sehr gut dasteht. Im Vergleich mit 15 der fortgeschrittensten OECD-Länder liegt die Schweiz hier überwiegend auf Positionen im ersten Drittel.⁵

⁵ Die drei ersten der vier aufgeführten Indikatoren beruhen auf den Antworten von Unternehmensführern im Rahmen einer *Executive Opinion Survey* zu Einzelfragen betreffend die Belastung durch staatliche Regulierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Bürokratie. Der vierte Indikator (Business Legislation) setzt sich aus 21 Teilindikatoren zur Gesetzgebung für Unternehmen zusammen, die teilweise ebenfalls auf einer *Executive Opinion Survey*, teilweise auf harten Fakten beruhen. Als Vergleichsländer einbezogen wurden alle G7-Länder sowie die EU15- und EFTA-Länder ohne die Mittelmeerländer Griechenland, Portugal und Spanien und ohne Länder mit weniger als 1 Million Einwohner (Luxembourg, Island, Liechtenstein).

Tabelle 1: Regulierung und administrative Belastung im internationalen Vergleich

Burdens of Government Regulation		Legal and Regulatory Framework		Bureaucracy		Business Legislation	
"How burdensome is it for businesses in your country to comply with governmental administrative requirements (e.g., permits, regulations, reporting)?"		"The legal and regulatory framework encourages the competitiveness of enterprises"		"Bureaucracy does not hinder business activity"		Indikator umfasst 21 Teilindikatoren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen	
1 = extremely burdensome 7 = not burdensome at all		Index zwischen 1 und 10		Index zwischen 1 und 10		Rang innerhalb der 59 untersuchten Länder	
Finnland	4.3	Kanada	6.8	Schweden	6.4	Dänemark	5
Schweiz	4.2	Finnland	6.7	Finnland	5.9	Irland	6
Schweden	4.0	Schweden	6.6	Schweiz	5.6	Schweden	7
Dänemark	3.8	Dänemark	6.5	Dänemark	5.5	Kanada	8
Österreich	3.6	Schweiz	6.5	Kanada	5.0	USA	9
Kanada	3.6	USA	6.0	Norwegen	4.9	Finnland	10
USA	3.5	Norwegen	6.0	Irland	4.6	Schweiz	11
Norwegen	3.4	Niederlande	6.0	Niederlande	4.5	Niederlande	12
Japan	3.3	Irland	5.8	USA	4.3	Belgien	14
Niederlanden	3.1	Deutschland	5.6	Österreich	3.8	UK	16
Irland	3.1	Österreich	5.4	Deutschland	3.7	Norwegen	17
UK	3.1	UK	5.0	Japan	3.4	Österreich	19
Deutschland	3.0	Japan	4.3	Frankreich	3.0	Deutschland	22
Belgien	2.6	Belgien	3.9	UK	2.8	Japan	27
Frankreich	2.6	Frankreich	3.8	Belgien	2.7	Frankreich	32
Italien	2.2	Italien	2.9	Italien	1.4	Italien	36
Quelle: WEF, The Global Competitiveness Report 2010-2011, S. 374		Quelle: IMD, World Competitiveness Online, Executive Survey, 2011		Quelle: IMD, World Competitiveness Online, Executive Survey, 2011		Quelle: IMD, World Competitiveness Online, 2011	

Diese Resultate belegen nicht nur die Standortattraktivität der Schweiz, sondern auch, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz insgesamt gesehen zu den besten der Welt zählen.

2.2.2 Verbesserungspotential

Aus einigen Indikatoren der Weltbank (*Doing Business*) sowie der EU (*eGovernment Benchmark*) geht allerdings auch hervor, dass in der Schweiz in bestimmten Teilbereichen ein Verbesserungspotential besteht. Zu erwähnen sind vor allem vier Teilbereiche, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Firmengründung

Der Indikator *Ease of Doing Business* der Weltbank bezieht gegenwärtig (Bericht *Doing Business 2011*) insgesamt 183 Länder mit ein und berücksichtigt im Teilindikator *Starting a Business* die bürokratischen und rechtlichen Hürden, die bei der Gründung und Registrierung einer neuen Firma zu meistern sind.⁶ Die Schweiz nimmt hier Rang 80 ein und liegt dabei beispielsweise vor Deutschland (Rang 88) und Österreich (Rang 125), aber deutlich hinter Grossbritannien (Rang 17) und Frankreich (Rang 21). Innerhalb der OECD liegt die Schweiz bei diesem Teilindikator auf Rang 23 von 30 einbezogenen OECD-Ländern. Verantwortlich dafür sind die Dauer des Verfahrens in der Schweiz (CH: 20 Tage; OECD 13,8 Tage) sowie das notwendige Mindestkapital (20'000 Franken voll liberiertes Stammkapital bei Gründung einer GmbH). Experten betonen, dass die Verfahren zur Gründung einer GmbH in der Praxis regelmässig deutlich weniger lang dauern. Bei der Anzahl der Prozeduren (6) bewegt sich die Schweiz hingegen nahe am OECD-Durchschnitt

⁶ Es ist zu beachten, dass der Indikator der Weltbank nur Daten aus Zürich (Stadt bzw. Kanton, entsprechend der Kompetenzen) berücksichtigt und für die Schweiz insgesamt als Referenz wertet.

(5,6). Die Gründungskosten sind mit 2,1 Prozent des Pro-Kopf-Einkommens sogar deutlich günstiger als im OECD-Durchschnitt (5,3 Prozent).

Eine Reduzierung des für eine GmbH-Gründung erforderlichen Stammkapitals auf 1 Franken, ähnlich wie in den Staaten auf den vordersten Rängen, würde eine Rangverbesserung um ca. 50 Plätze mit sich bringen. Im Sinne des Gläubigerschutzes ist eine solche Massnahme aber nicht opportun. Dies zeigt, dass die Rangierung zu relativieren ist und sich die effektive Situation für Firmengründerinnen und Firmengründer entgegen der Rangierung im Weltbank-Indikator deutlich besser präsentiert. Bestätigt wird dies durch den OECD PMR Indikator⁷, bei dem sich die Schweiz seit 1998 kontinuierlich verbessert und 2008 einen mittleren Platz unter allen OECD Staaten einnimmt. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ist der Indikator für Personengesellschaften deutlich besser. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass durch das KMU-Portal⁸ die Gründung einer Personengesellschaft mit wenig Aufwand und insbesondere vollständig online abgewickelt werden kann.

Baubewilligung

Der Indikator *Ease of Doing Business* berücksichtigt im Teilindikator *Dealing with Construction Permits* unter anderem alle für das Bauvorhaben notwendigen Prozeduren. Des Weiteren werden die für die Bewilligung benötigten Kosten sowie die erforderliche Zeit gemessen und in die Berechnung des Indikators mit einbezogen. Die Schweiz liegt beim Teilindikator *Dealing with Construction Permits* im vorderen Viertel (Rang 37). Damit ist sie beispielsweise vor den Nachbarländern Österreich (Rang 57) und Italien (Rang 92) platziert, aber hinter Frankreich (Rang 18) und Deutschland (Rang 19).

Als besonders belastend erweisen sich die Faktoren Zeit und Prozeduren. Von den erhobenen 154 Tagen werden 120 Tage für die Erteilung der Baubewilligung gebraucht.⁹ Die verbleibenden Tage werden unter anderem für Bewilligungen seitens der Versorgungsunternehmen und Inspektionen benötigt. Bezüglich der Anzahl der Prozeduren (14) liegt die Schweiz leicht unter dem OECD Durchschnitt (15,8). Präzisierend muss festgehalten werden, dass in der Schweiz sieben Prozeduren parallel durchgeführt werden, für den Indikator jedoch die Dauer der einzelnen Prozeduren kumuliert werden. Die Zeitdauer für die Erteilung der Bewilligung ist somit kürzer, als dies im Indikator dargestellt wird. Die Verfahrenskosten im Verhältnis zum Pro-Kopf-Einkommen liegen mit 51 Prozent in der Schweiz um knapp einen Fünftel niedriger als im OECD-Durchschnitt (62 Prozent).

Die Zuständigkeit für das Planungs- und Baurecht liegt hauptsächlich bei den Kantonen und Gemeinden. Gewisse Arbeiten zur Entlastung der Unternehmen in diesem Bereich sind eingeleitet. Im entsprechenden Kapitel dieses Berichts werden zudem weitere Massnahmen vorgeschlagen.¹⁰ Dabei haben insbesondere Massnahmen, die eine Beschleunigung des Verfahrens erzielen, bzw. die Zusammenlegung von Prozeduren ermöglichen, signifikante Auswirkungen auf das Ranking.

Internationaler Warenverkehr

Im internationalen Warenverkehr stellen Transaktionskosten, Zollprozeduren und damit verbundene Wartezeiten einen wesentlichen Kostenfaktor dar. An diesem Punkt setzt auch

⁷ Der OECD Indikator Product Market Regulation (PMR) misst, ähnlich dem Doing Business Indikator der Weltbank, die für die Firmengründung benötigte Zeit, die Kosten und notwendigen Kontakte mit Behörden oder anderen Einrichtungen (z.B. Notariat).

⁸ Vgl. Kapitel 5.10

⁹ Auch bei diesem Teilindikator wurde entsprechend der Methodik von *Doing Business* ein hypothetischer Fall aus Zürich zugrundegelegt. Die Verfahrensdauer wird daher durch den gesetzlichen Rahmen im Kanton Zürich beeinflusst.

¹⁰ Vgl. Kapitel 5.7

der Bericht *Doing Business* mit seinem Teilindikator *Trading Across Borders* an. Bei diesem Teilindikator steht die Schweiz gegenwärtig auf Rang 43. Bei den fünf beurteilten Elementen dieses Teilindikators fallen insbesondere die Import- und Exportkosten pro Container in der Höhe von 1'540 Dollar bzw. 1'537 Dollar auf, die in der Schweiz in beiden Fällen um 45 Prozent über dem OECD-Durchschnitt liegen.

Die von der Weltbank erhobenen Kosten bestehen aus vier Komponenten: *Documents Preparation, Customs Clearance and Technical Control, Ports and Terminal Handling* und *Inland Transportation and Handling*. Dabei gehen die überdurchschnittlichen Kosten der Schweiz in erster Linie auf die letztgenannte Komponente zurück. Die Kosten für die Komponente *Inland Transportation and Handling* betragen in der Schweiz demnach beim Export 1'102 Dollar, beim Import 1'100 Dollar. In Deutschland sind die entsprechenden Kosten sowohl beim Export wie beim Import 450 Dollar, in Frankreich 627 Dollar und in Österreich 800 Dollar. Die entsprechenden Zahlen der drei beim Teilindikator *Trading Across Borders* bestplatzierten Länder liegen in Finnland bei 200 Dollar, in Schweden bei 350 Dollar und in Dänemark bei 275 Dollar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Schweiz als "landlocked country" im Vergleich zu Ländern mit "Meeranschluss" immer relativ hoch bleiben.

In der Schweiz sind für den Import und Export zusammengenommen 9 Dokumente notwendig (4 Dokumente für den Export, 5 Dokumente für den Import). Es ergeben sich hier kaum signifikante Unterschiede zum OECD-Durchschnitt von 9,2 Dokumenten (4,3 Dokumente für den Export, 4,9 Dokumente für den Import). In Finnland sind für den Import und Export zusammen genommen 9 Dokumente nötig, in Dänemark 7 Dokumente und in Schweden 6 Dokumente.

Entsprechende Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen im internationalen Warenverkehr sind im entsprechenden Kapitel dieses Berichts aufgeführt.¹¹

E-Government

Gegenwärtig bietet die Schweiz für Unternehmen noch zu wenige Möglichkeiten elektronischer Abwicklung von Verwaltungsprozessen ohne Medienbruch an. Häufig wird alleine der Download notwendiger Formulare und anderer Unterlagen angeboten. Versand und weitere Kommunikation erfolgen dann auf dem Postweg oder im günstigsten Fall mit Medienbrüchen teilelektronisch.

Die EU vergleicht im Rahmen des *eGovernment Benchmark Measurement* den Fortschritt von E-Government-Diensten in 32 europäischen Ländern (27 EU-Länder sowie Island, Kroatien, Norwegen, Schweiz und Türkei) über 20 Bereiche hinweg.¹² Mit dem "Online-Reifegrad" wird bewertet, inwieweit die E-Government-Dienste die Interaktion und Transaktion zwischen Verwaltung und Kunden ermöglichen. Dazu werden die beiden Indikatoren *Online Sophistication* und *Full Online Availability* verwendet.¹³ Die Schweiz schneidet dabei noch immer schlechter ab als der Durchschnitt der EU-Länder. Innerhalb der 32 untersuchten Länder nimmt die Schweiz beim Indikator *Online Sophistication* den Rang 22 ein, beim Indikator *Full Online Availability* den Rang 25. Ihre Position hat sich aber seit der vorhergehenden Messung stärker verbessert als der EU-Durchschnitt. In Bezug auf die einzelnen 20 Bereiche schneidet die Schweiz unterschiedlich ab. Bei 11 der Bereiche, so etwa beim Beschaffungswesen und bei der Firmengründung, erreicht die

¹¹ Vgl. Kapitel 5.2

¹² Vgl. European Commission, "Digitizing Public Services in Europe: Putting ambition into action", 9th benchmark measurement, December 2010

¹³ Die Messung der *Online Sophistication* beruht auf einem 5-stufigen Modell (*information, one-way interaction, two-way interaction, transaction, targetisation/automation*), das auf die Dienstleistungen in den 20 ausgewählten Bereichen angewendet wird. Die Messung der *Full Online Availability* beinhaltet eine feiner abgestufte Messung innerhalb der höchsten beiden Stufen dieses 5-Stufen-Modells

Schweiz einen Online-Reifegrad von 100 Prozent (Indikator *Online Sophistication*). Nachholbedarf besteht beispielsweise in Bezug auf die Zolldeklaration (*Online Sophistication* 75 Prozent) und die Mehrwertsteuer (*Online Sophistication* 50 Prozent). Die elektronische Abwicklung der Zolldeklaration ist inzwischen praktisch abgeschlossen. Die noch ausstehenden Zollverfahren werden bis im Juli 2012 informatisiert. Bei der Mehrwertsteuer beschränkt sich das derzeitige Online-Angebot darauf, dass lediglich Unterlagen zum Download bereitstehen, mittels derer anschliessend die Mehrwertsteuerabwicklung in die Wege geleitet wird. Im Vergleich der 32 europäischen Länder liegt die Schweiz damit zusammen mit Ungarn an letzter Stelle. Die Eidgenössische Steuerverwaltung arbeitet an die Modernisierung dieses Systems.¹⁴

2.3 Schweizer Studien zur administrativen Belastung

Studien über die administrative Belastung der Unternehmen geben Hinweise darauf, wie die Regulierung und die allgemeine Belastung von den Unternehmen empfunden wird (Wahrnehmung), sowie welche Themen die Unternehmen besonders belasten ("Wo drückt der Schuh?").

Eine oft zitierte Studie zum Thema "Administrative Belastungen von KMU" wurde 1998 vom Schweizerischen Institut für gewerbliche Wirtschaft an der Universität St. Gallen durchgeführt. Im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (heute SECO) ermittelte das St. Galler Institut den Umfang der administrativen Belastungen der Schweizer KMU.¹⁵ Im Durchschnitt brauchte ein KMU 54 Stunden pro Monat für administrative Arbeiten, die durch administrative Vorschriften verursacht werden. Die grössten Belastungen wurden damals vom Block Arbeits- und Sozialrecht sowie vom Block Betrieb / Genehmigungen verursacht.

Im 2005 untersuchte die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur die administrative Belastung der KMU im Kanton Graubünden.¹⁶ Rund 60 Prozent aller antwortenden KMU wenden weniger als 20 Stunden pro Monat für administrative Arbeiten aufgrund von behördlichen Vorschriften auf, nur rund 5 Prozent gaben mehr als 60 Stunden an. Die belastenden Gebiete in dieser Studie sind vor allem die Mehrwertsteuer, die Unternehmensbesteuerung, das Rechnungslegungsrecht und die Umweltauflagen.

Im 2006 untersuchte das SECO im Rahmen der Arbeiten zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags erneut das Thema. Mehr als 3'000 Unternehmen haben ihre Meinung zur administrativen Belastung abgegeben. Die Unternehmen haben die administrative Arbeit auf 41 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr geschätzt. Als belastende Themen wurden u.a. Bauvorschriften, die Mehrwertsteuer, Zollformalitäten, Statistik sowie Arbeitssicherheit erwähnt. Hauptkritikpunkte der KMU waren die Verständlichkeit der relevanten Regelungen und Prozesse, sowie der Kontakt mit den Behörden. Die mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Amtsstellen wurde ebenfalls kritisiert.

Zu diesen allgemeinen Studien kommen noch zwei Kategorien von Studien hinzu: Einerseits bereichsspezifische Studien, wie z.B. Studien über die administrativen Kosten der Mehrwertsteuer (2007)¹⁷, des Brandschutzes (2009)¹⁸ oder der 2. Säule (wird im 2011 veröffentlicht); andererseits horizontale Studien über ein Regulierungsinstrument, wie z.B. die Umfra-

¹⁴ Vgl. 5.1.1

¹⁵ Vgl. Müller, Christoph A.: "Administrative Belastung von KMU im interkantonalen und internationalen Vergleich", Strukturberichterstattung Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Bern, 1998

¹⁶ "Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmungen im Kanton Graubünden", Prof. Lutz E. Schlange, Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, 2005

¹⁷ Vgl. N. Bøggild / A. Koop, "Messung von administrativen Kosten im Bereich der Mehrwertsteuer mit Hilfe des Standardkostenmodells", Die Volkswirtschaft, 9/2007

¹⁸ Vgl. N. Wallart / D. Zatti, "Messung der administrativen Kosten im Brandschutz mit dem Standardkostenmodell", Die Volkswirtschaft, 6/2010

ge über die Kontrollen bei den Unternehmen (2007). Diese zwei Kategorien von Studien sind in den entsprechenden Kapiteln des Berichts erwähnt.¹⁹

2.4 Befragung der Kantone

Im Mai 2010 hat das SECO eine Befragung bei den Kantonen durchgeführt. Neben allgemeinen Fragen zur Situation der administrativen Entlastung in den Kantonen wurden die Kantone insbesondere um eine Rückmeldung zur KPMG-Studie des Schweizerischen Gewerbeverbandes²⁰ und der damit verbundenen politischen Forderungen gebeten. Diese Studie analysierte die Regulierungskosten in den Bereichen Arbeitsrecht/-sicherheit, Sozialversicherungen und der Lebensmittelhygiene. Der Fragebogen wurde an die jeweiligen Spezialisten der administrativen Entlastung in der Verwaltung adressiert. 19 Kantone sind der Aufforderung nachgekommen und haben den Fragebogen beantwortet.

Die Kantone beurteilen Bauvorhaben und Umweltschutzaufgaben als grösste Quellen administrativer Belastung auf kantonaler Ebene, gefolgt von Regelungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung oder Aufwände für statistische Auskünfte. Auf Bundesebene wird die Mehrwertsteuer als grösste Verursacherin administrativer Belastung gesehen. Daneben verursachen gemäss den kantonalen Expertinnen und Experten Auflagen zur Arbeitssicherheit und die Sozialversicherungen einen grossen administrativen Aufwand bei den KMU.

Bei den drei vom Schweizerischen Gewerbeverband untersuchten Themen sehen die Befragten höchstens bei der Lebensmittelhygiene einen gewissen Spielraum auf kantonaler Ebene. Dieser wird beim Arbeitsrecht und den Sozialversicherungen als sehr beschränkt beurteilt, weil sehr viel vom Bund vorgegeben ist.

Die Messung der Regulierungskosten wird von einer Mehrheit (72 Prozent) der Kantone als nützliche Methode für die politische Entscheidungsgrundlage bewertet. Allerdings wird auch kritisiert, dass die Methode nur die Gesamtkosten einer Regulierung berücksichtigt, während der mögliche volkswirtschaftliche Nutzen oder die möglichen Kosten beim Fehlen der entsprechenden Regulierung gänzlich vernachlässigt werden.

Die Forderung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, die Regulierungskosten um 20 Prozent zu reduzieren, wird vom Grossteil der Kantone (74 Prozent) als wenig realistisch, von weiteren 21 Prozent als unrealistisch beurteilt. Um das Reduktionsziel messen zu können, müsste in einem ersten Schritt die gesamte Gesetzgebung einer Regulierungskostenmessung unterzogen werden. Dies beurteilen die Kantone sehr kritisch. Einerseits würde dies einen enormen administrativen Aufwand bei der Verwaltung auslösen, andererseits ist nur ein kleiner Teil der Regulierungen tatsächlich KMU-relevant, eine flächendeckende Messung der Kosten mache deshalb wenig Sinn.²¹

Rund zwei Drittel der befragten Kantone fänden es sinnvoll, wenn jede neue Regelung einer systematischen Messung der Regulierungskosten unterzogen würde. Allerdings gelten die oben erwähnten Vorbehalte auch hier. Die Nutzenfrage einer Regulierung müsste auf jeden Fall mitberücksichtigt werden, damit eine ganzheitliche Beurteilung möglich wäre.

Kritischer äussern sich die Kantone gegenüber einer verwaltungsunabhängigen KMU-Kontrollinstanz, wie sie der Schweizerische Gewerbeverband fordert. In der Form eines KMU-Forums wird eine solche Idee begrüsst. Sollte daraus aber ein Veto-Recht der Instanz abgeleitet werden, wäre diese rechtsstaatlich problematisch und demokratisch nicht legitimiert. Zudem betonen die Kantone, dass Industrie und Gewerbe bereits heute die Möglichkeit haben, sich im Rahmen von Vernehmlassungen einzubringen.

¹⁹ Vgl. Kapitel 4.2.3, 5.1.1 und 5.9

²⁰ www.sgv-usam.ch/dossier-regulierungskosten.html

²¹ Eine Untersuchung im Kanton Basel-Land hat ergeben, dass nur 6,5 Prozent aller kantonalen Erlasse KMU-relevant sind.

Obwohl die Einführung einer zeitlichen Limitierung von Gesetzen und Verordnungen (Sunset-Legislation) durchaus als interessant beurteilt wird, wäre diese Lösung aus Sicht der Kantone nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Die Umsetzung auf die gesamte Gesetzgebung würde zu einem enormen administrativen Aufwand und zu grösserer Rechtsunsicherheit und weniger Verlässlichkeit führen.

2.5 Administrative Entlastung in der OECD und in der EU

Im vergangenen Jahrzehnt erreichte das Thema der administrativen Vereinfachung und Entlastung für die Unternehmen in den meisten Ländern der OECD und der EU eine hohe Beachtung. Die Institutionen der OECD und der EU spielten dabei eine wichtige Rolle. Sie ermöglichten und förderten insbesondere eine gemeinsame Sprache, koordinierte Untersuchungen, den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, sowie Empfehlungen und Programme im Zusammenhang mit nationalen Strategien, Instrumenten und Prozessen zur administrativen Entlastung.

In den Jahren 2003 und 2006 veröffentlichte die OECD zwei Berichte, die auf eine Beschleunigung und Systematisierung der Aktivitäten der Mitgliedsländer in diesem Bereich schliessen liessen. Der Bericht des Jahres 2003²² basierte auf einer begrenzten Anzahl von Fallstudien und konzentrierte sich insbesondere auf Instrumente zur administrativen Entlastung. Das Thema war noch verhältnismässig neu. Der Bericht des Jahres 2006²³ konnte sich demgegenüber auf Daten aus 22 Ländern abstützen. Die zuvor oft noch wenig systematischen Vereinfachungsbestrebungen waren zunehmend von umfassenden Programmen zur administrativen Entlastung abgelöst worden.

In der Zwischenzeit kam es in Europa zu einer Hochkonjunktur des Standardkostenmodells (SKM) als Instrument zur Messung und als Basis für Programme zur Reduktion der administrativen Kosten. Obwohl sich das Instrument auf die Messung von administrativen Kosten im engeren Sinne beschränkt (nur direkte Kosten der Informationspflichten der Unternehmen gegenüber den Behörden werden geschätzt), erreichte es rasch eine dominante Stellung gegenüber anderen, schon zuvor angewendeten Instrumenten.²⁴ Die Niederlande führten als erstes Land im Jahr 2003 eine SKM-Messung der administrativen Kosten durch und schlossen im Jahr 2007 ein Programm ab, welches termingerecht das angekündigte Reduktionsziel von 25 Prozent erreichte. In der Folge verpflichteten sich insbesondere einige EU-Länder ebenfalls zu gleichen oder ähnlichen Reduktionszielen. Mehrheitlich wurde ein Reduktionsziel von 25 Prozent gewählt, so etwa in Grossbritannien (bis 2010), Schweden (bis 2010), Dänemark (bis 2010), Deutschland (bis 2011), Portugal (bis 2012) und Finnland (bis 2012). Der Europäische Rat hat 2007 einen EU-Aktionsplan verabschiedet mit dem Ziel, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die administrative Belastung bis 2012 um 25 Prozent zu senken. Der Aktionsplan deckt insgesamt 72 Rechtsakte in 13 priorisierten Bereichen ab. Im Jahr 2009 wurden die bestehenden administrativen Kosten in diesen Bereichen auf insgesamt 124 Mrd. Euro beziffert und die EU-Kommission präsentierte 13 sektorielle Reduktionspläne mit einem Einsparpotential von 40 Mrd. Euro (ein Drittel der identifizierten Kosten).

Diese Reduktionsziele beziehen sich allerdings lediglich auf die bei der SKM-Messung ermittelten Kosten der Informationspflichten. In verschiedenen Ländern, in welchen die gesteckten Reduktionsziele gemäss den SKM-Messungen erreicht wurden, hat sich die administrative Belastung in der Wahrnehmung der Unternehmen jedoch nicht reduziert; trotz Erreichen der ambitionierten Ziele haben die Unternehmen kaum einen Unterschied festgestellt. Dies zeigt die Grenzen der SKM-basierten Programme.

²² "From Red Tape to Smart Tape: Administrative Simplification in OECD Countries", OECD (2003)

²³ "Cutting Red Tape: National Strategies for Administrative Simplification", OECD (2006)

²⁴ Zu diesen gehören insbesondere die Kodifizierung und Konsolidierung von Rechtstexten, die Verbesserung des Zugangs zu Rechtstexten, Schaffung von "One Stop Shops", Vereinfachung oder Abschaffung von Bewilligungen, Verbesserungen beim Vollzug im Allgemeinen und bei Kontrollen im Besonderen, vermehrte Anwendung von ex post Evaluationen und "Sunset Clauses".

In ihrem jüngsten Bericht zur administrativen Vereinfachung²⁵ stellt die OECD fest, dass auf dem SKM basierende Reduktionsprogramme in Politik und Verwaltung populär sind, dass aber selbst die Resultate ambitionöser Programme in der Wahrnehmung der Unternehmen bisher "wenig Enthusiasmus" auslösen.²⁶ In dem Bericht werden mögliche Gründe einer negativen Wahrnehmung diskutiert. Nicht in Erwägung gezogen wird dabei die Möglichkeit, dass ambitionöse, unter hohem politischem Erfolgsdruck umgesetzte Messungen zu einer Überschätzung der erreichten Reduktionen führen könnten. Der Bericht verzeichnet auch Kritik an der Kosteneffektivität administrativer Entlastungsprogramme auf Basis des SKM.²⁷

Nebst den SKM-Messungen setzen die Regierungen in den OECD-Ländern aber weiterhin auch auf andere Instrumente, etwa moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, physische oder elektronische (zunehmend auch personalisierte) "One Stop Shops", optimierte (insbesondere risikogerechte) Kontrollen und andere Durchsetzungsinstrumente sowie besser zugängliche, konsolidierte und im Umfang reduzierte Rechtsbestände ("legislative stock").

Vor dem Hintergrund kurz vor dem Abschluss stehender oder schon abgeschlossener Reduktionsprogramme (insbesondere auf Basis des SKM) und wenig veränderter Wahrnehmungen der administrativen Belastung durch Unternehmen scheinen die Regierungen gegenwärtig auf der Suche nach neuen Wegen zur besseren Zielerreichung im Bereich der administrativen Entlastung. Die OECD identifiziert und erläutert in ihrem Bericht diesbezüglich sechs Optionen für die weitere Entwicklung:

- 1) **Berücksichtigte Kosten:** Berücksichtigung nicht nur der administrativen Kosten für Unternehmen, sondern auch der Kosten inhaltlicher Verpflichtungen, der "Irritationskosten" sowie der Kosten für den öffentlichen Sektor und für Privatpersonen.
- 2) **Quantitative und qualitative Methoden:** Vorsichtiger Gebrauch quantitativer Methoden unter Berücksichtigung von Effizienzkriterien und Ergänzung durch qualitative Methoden zur Messung insbesondere von "Irritationskosten".
- 3) **Andere Instrumente:** Koordination von ex post Kostenmessungen zu bestehenden Regulierungen mit ex ante Abschätzungen der Folgen neuer Regulierungen sowie Integration von administrativer Vereinfachung und E-Government.
- 4) **Institutionen und sub-nationale Ebene:** Schaffung effizienter Institutionen zur Koordination und Beobachtung von Vereinfachungsprojekten sowie Einbezug sub-nationaler Regierungsebenen.
- 5) **Betroffene Kreise:** Verstärkung der Kommunikation mit betroffenen Kreisen und aktiver Einbezug während des gesamten Prozesses.
- 6) **Evaluation des Mehrwerts:** Entwicklung von Evaluationsstrategien schon vor Projektbeginn und Evaluation nicht nur aufgrund der quantifizierten administrativen Kosten, sondern auch aufgrund anderer Auswirkungen und der Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Besonders im Hinblick auf die Umsetzung der vorgesehenen Regulierungskostenmessungen im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger kann die Schweiz von den positiven und

²⁵ "Cutting Red Tape: Why Is Administrative Simplification So Complicated?", OECD (2011)

²⁶ "Despite the described popularity of such programmes among civil servants and politicians, the perception by those who should mainly benefit from such programmes, i.e. businesses and/or citizens sometimes varies. Even in countries where programmes of administrative burden reduction brought significant results, businesses expressed little enthusiasm about results.", OECD (2010), *Cutting Red Tape: Why Is Administrative Simplification So Complicated?*, Seite 23

²⁷ "While the costs of the measurement process are relatively high, especially in the case of a full baseline measurement, the real outcomes of the impact on society have not been fully examined and yet are sometimes put into doubt.", OECD (2010), Seite 23

negativen Erfahrungen insbesondere der europäischen Nachbarn im Zusammenhang mit der Messung der administrativen Kosten sowie mit vereinzelt getesteten alternativen oder komplementären Instrumenten profitieren.

3 Massnahmenpaket 2006 zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags: Stand der Realisierung

Am 18. Januar 2006 hat der Bundesrat im Rahmen der Wachstumspolitik den Bericht "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags"²⁸ verabschiedet, der 128 Massnahmen zur Vereinfachung und zur administrativen Entlastung enthält. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren bereits 16 der 128 Massnahmen realisiert, die restlichen 112 waren neue Massnahmen.

Der Bericht hatte die Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren vom 8. Dezember 2006²⁹ zur Folge. Die Botschaft enthält seinerseits 83 Massnahmen zur administrativen Entlastung: Die 8 wichtigsten Massnahmen des Pakets, sowie die Aufhebung oder Vereinfachung von 75 Bewilligungsverfahren. Die Massnahmen im Bericht und in der Botschaft überschneiden sich grösstenteils, so dass es, Bericht und Botschaft zusammengerechnet, 125 neue Massnahmen gibt, die umgesetzt werden sollten (ohne Doppelzählung).

Vier Jahre nach der Verabschiedung des Massnahmenpakets kann man feststellen, dass die überwiegende Mehrheit der Massnahmen realisiert worden ist, darunter insbesondere die wichtigsten Massnahmen (siehe weiter unten). Unter den nicht realisierten Massnahmen finden sich lediglich Projekte von mittlerer oder geringer Bedeutung; die grosse Mehrheit der nicht realisierten Massnahmen betrifft den Agrarbereich.

Von den total 125 neuen Massnahmen, die im Bericht vom 18. Januar 2006 und der Botschaft vom 8. Dezember 2006 vorkommen (Massnahmen, die sowohl in Bericht und Botschaft vorkommen, werden nur einfach gezählt) wurden 115 (92 Prozent) realisiert, teilweise realisiert oder eingeleitet:

Tabelle 2: Umsetzungsstand der Massnahmen

<i>Total aller neuen Massnahmen</i>	125
<i>realisiert (Zeitpunkt: August 2011)</i>	99
<i>teilweise realisiert</i>	12
<i>eingeleitet</i>	4
<i>nicht realisiert</i>	10

Von den 75 Bewilligungsverfahren in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren vom 8. Dezember 2006 wurden 72 (knapp 96 Prozent) aufgehoben oder vereinfacht bzw. eine Aufhebung oder Vereinfachung eingeleitet.

Tabelle 3: Umsetzungsstand der Aufhebung von Bewilligungsverfahren

<i>Anzahl Bewilligungsverfahren, die aufgehoben oder vereinfacht werden sollen</i>	75
<i>realisiert (Zeitpunkt: August 2011)</i>	62
<i>teilweise realisiert</i>	6
<i>eingeleitet</i>	4
<i>nicht realisiert</i>	3

²⁸ "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags: Massnahmen zur administrativen Entlastung und Erleichterung der Regulierung", Veröffentlichung: SECO, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 13D, Bern, 2006

²⁹ Botschaft 06.103 zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren (Vereinfachung des unternehmerischen Alltags) vom 8. Dezember 2006

Von den acht wichtigsten Massnahmen des Pakets wurden sieben komplett realisiert und eine teilweise.

- 1) **Das KMU-Portal (One-Stop-Government Lösung) wurde realisiert.**³⁰
Relevante Informationen sind im KMU Portal vorhanden und von dort führen Verlinkungen zu den zuständigen Stellen. Das KMU-Portal verzeichnete 2010 insgesamt 860'531 Besucher.
- 2) **Die einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer (UID) wurde realisiert.**³¹
Die Botschaft vom 28. Oktober 2009 zum Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer³² wurde vom Parlament angenommen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3) **Die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Lohn-
daten wurden realisiert.**³³
Die Trägerorganisation Swissdec wurde 2007 gegründet; der Lohnstandard-CH wurde entwickelt; zahlreiche Programme zur Lohnbuchhaltung wurden seitdem von Swissdec zertifiziert. Die Lohndaten werden bis anhin von folgenden Stellen empfangen: Ausgleichskassen, BFS, Steueramt Kt. BE und VD, SUVA und div. private Versicherungen.³⁴ Im Jahre 2009 wurden die Lohnmeldungen von ca. 300'000 Personen über den Distributor verteilt.³⁵
- 4) **Der Formularserver wurde teilweise realisiert.**³⁶
Viele Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden haben elektronische Formulare, die teilweise auch elektronisch unterschrieben werden können. Die Grundlagen dazu werden im Projekt Reference E-Gov laufend erarbeitet und den Ämtern, Kantonen und Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- 5) **Das Schweizerische Handelsblatt (SHAB) online wurde realisiert.**³⁷
Mit der Einführung der digitalen Signatur per 1.3.2006 erfolgte die elektronische Veröffentlichung des Schweizerischen Handelsamtsblatts³⁸. Die gesetzlichen Grundlagen des Schweizerischen Handelsamtsblattes online finden sich in der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 15. Februar 2006.³⁹
- 6) **Die Beglaubigung von nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen auf elektronischem Wege wurde realisiert.**
Die Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)⁴⁰ wurde totalrevidiert und trat am 1. Mai 2008 in Kraft.
- 7) **Die Revision der EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) und die Revision der KMU-Wegleitung wurden realisiert.**⁴¹

³⁰ Vgl. Kapitel 6.5

³¹ Vgl. Kapitel 6.4

³² BB 2009 7855

³³ Vgl. Kapitel 6.6

³⁴ Empfangsbereite Versicherer: www.swissdec.ch/uebersicht_lohndatenempfaenger.pdf

³⁵ Vgl. Jahresbericht 2009 des Vereins swissdec

³⁶ Vgl. Kapitel 6.2

³⁷ Vgl. Kapitel 5.6.2

³⁸ SHAB-online: www.shab.ch

³⁹ SR 221.415

⁴⁰ SR 946.31

⁴¹ Vgl. Kapitel 5.5

Seit 1. Februar 2007 gilt die revidierte ASA-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, die für rund 260'000 KMU nennenswerte administrative Erleichterungen bringt. 2007 erschien eine Wegleitung für Betriebe des Dienstleistungssektors (EKAS 6233). Seit Mai 2010 gibt es eine 2. überarbeitete Auflage.

8) **Die Revision der Mehrwertsteuer wurde realisiert.**⁴²

Das überarbeitete MWSTG (Teil A) ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Die Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 23. Juni 2010⁴³ (Teil B: Einheitssatz) wurde vom Bundesrat verabschiedet. Diese wurde im Dezember 2010 vom Nationalrat an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Parlament eine Vorlage für eine Mehrwertsteuerrevision nach dem 2-Satz-Modell unter Beibehaltung der meisten Ausnahmen zu unterbreiten. Durch diesen Entscheid ist das administrative Entlastungspotential für Unternehmen nur noch sehr gering.

Weitere Details zur Realisierung der 125 einzelnen Massnahmen befinden sich im Anhang IV).

⁴² Vgl. Kapitel 5.1.1

⁴³ BB 2010 5397

4 Institutionen und Instrumente des Bundes zur administrativen Entlastung

Zur Reduktion der administrativen Belastung von Unternehmen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft hat der Bundesrat verschiedene Institutionen und Instrumente geschaffen. Zwischen 1998 und 2000 wurden das KMU-Forum, der KMU-Verträglichkeitstest und die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) eingeführt. Im Nachgang an eine Evaluation der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates im Jahre 2004 wurden diese Institutionen und Instrumente weiterentwickelt und weitere eingeführt. Seit 2007 verfügt der Bund zusätzlich über ein Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes, ersetzt das Standardkostenmodell für die Messung der administrativen Belastung ein und verstärkt die Zusammenarbeit mit den Kantonen.

4.1 Institutionen

Mit dem KMU-Forum sowie dem Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes sind institutionelle Voraussetzungen vorhanden, damit den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Bundesverwaltung besondere Beachtung geschenkt wird. Da die administrative Belastung der Unternehmen nicht nur durch Regulierungen des Bundes verursacht wird, wurde zudem die Zusammenarbeit mit den Kantonen verstärkt.

4.1.1 KMU-Forum

Das KMU-Forum ist eine ausserparlamentarische Kommission, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind in erster Linie Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das Forum die Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe, welche Auswirkungen auf die administrative Belastung der kleinen und mittleren Unternehmen haben, und gibt eine Stellungnahme ab. Das Forum befasst sich ausserdem mit einzelnen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die KMU durch administrative Aufgaben nicht überlastet werden, um ihnen zusätzliche Investitionen oder Hindernisse bei der Verwaltung zu ersparen und um ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Das KMU-Forum setzt sich zurzeit aus zwölf Unternehmerinnen und Unternehmern aus verschiedenen Branchen zusammen. Eine Vertreterin der Gründerzentren für Unternehmen und eine Vertreterin der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren nehmen ebenfalls an den Arbeiten teil, ebenso ein Mitglied der Direktion des SECO. Jährlich finden in der Regel sechs Treffen statt. Je nach behandelten Themen werden Vertreter der Bundesverwaltung eingeladen, ihre Gesetzesvorlagen zu präsentieren. Mitglieder von Wirtschaftsorganisationen, Fachleute der Praxis und Vertreter der akademischen Kreise werden ebenfalls fallweise hinzugezogen. Ihre Beiträge erlauben den Mitgliedern des Forums, sich ein zuverlässiges Urteil zu den untersuchten Regulierungen zu bilden. Nach der Analyse der Regulierungen gibt das Forum Empfehlungen ab und lässt den betroffenen Ämtern seine Stellungnahmen zukommen.

Das SECO stellt das Sekretariat des Forums, organisiert die Treffen und führt Analysen oder KMU-Verträglichkeitstests der verschiedenen untersuchten Regulierungen durch. Diese Tests und weitere Studien werden mit den Regulierungsfolgenabschätzungen⁴⁴ sowie mit der Evaluation der Kosten anhand der Methode des Standardkostenmodells⁴⁵ koordiniert. Jährlich untersucht und analysiert das Sekretariat des KMU-Forums mehrere Dutzend Rechtsetzungsvorlagen.

⁴⁴ Vgl. Kapitel 4.2.1

⁴⁵ Vgl. Kapitel 4.2.3

Die Arbeiten des KMU-Forums hatten in den letzten Jahren einen wesentlichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess. In der grossen Mehrheit der Fälle konnten Vorlagen mit schädlichen Auswirkungen für die KMU rechtzeitig identifiziert werden. Realistische Vereinfachungsvorschläge, die auf der Erfahrung der Unternehmer und Fachleute beruhen, wurden formuliert und den zuständigen Ämtern übermittelt. Die steigende Zahl der Stellungnahmen des KMU-Forums und die häufigen Kontakte mit den Verantwortlichen in den Ämtern führten zudem zu einem wachsenden Bewusstsein für die Anliegen der KMU bei den massgeblichen Bundesstellen.

In der laufenden Amtsperiode 2008-2011 hat das KMU-Forum zu 18 Rechtsetzungsvorlagen insgesamt 92 Empfehlungen zur Verminderung der administrativen Belastungen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU formuliert. Eine detaillierte Wirkungsanalyse (siehe Anhang III), die in Zusammenhang mit der Erstellung des Berichtes des KMU-Forums über seine Kommissionsarbeit 2008-2011 erarbeitet wurde, zeigte, dass immer zumindest einzelne Empfehlungen aus den Stellungnahmen des KMU-Forums berücksichtigt werden. In den Amtsperioden 2004-2007 und 2008-2011 lag die Erfolgsquote des KMU-Forums im Durchschnitt bei rund 65 Prozent. Die Arbeiten der Kommission haben damit erheblich dazu beigetragen, die administrative Belastung der Schweizer Unternehmen zu reduzieren. Verschiedene Studien und Abschätzungen⁴⁶ haben gezeigt, dass diese Entlastungen, je nach Rechtsgebiet und Vorlage, mehrere hundert Millionen Schweizer Franken pro Jahr betragen können.

a) *Realisierte Massnahmen*

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrates hat 2005 eine Evaluation des KMU-Forums durchgeführt. In ihren Schlussfolgerungen hat die GPK bedauert, dass die Ergebnisse der Arbeiten des KMU-Forums durch die politischen Akteure nicht besser genutzt werden. Dieser Einschätzung Rechnung tragend, hat der Bundesrat im Januar 2006 ein Massnahmenpaket verabschiedet und in Erfüllung einer der Empfehlungen der GPK das Mandat des KMU-Forums auf die Information des Parlaments ausgeweitet. Seither stellt das Forum den interessierten parlamentarischen Kommissionen eine Kopie seiner Stellungnahmen zu. Seine Mitglieder stehen den Kommissionen ausserdem für Anhörungen zur Verfügung, sollte eine Vorlage des Bundesrates die Empfehlungen des KMU-Forums nicht berücksichtigt haben. Zusätzlich zur Mandatserweiterung wurde die Periodizität der Sitzungen auf sechs pro Jahr erhöht. Seit Dezember 2006 sind die Aufgaben des KMU-Forums in der neuen Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU)⁴⁷ geregelt.

Mit diesen neuen Massnahmen wurde das Arbeitspensum des KMU-Forums erhöht. Die Anzahl analysierter Themen und die dazu verfassten Stellungnahmen haben sich in den letzten vier Jahren verdoppelt. Während der Amtsperiode 2008-2011 wurden anlässlich der bisher 20 durchgeführten Sitzungen 37 Regulierungen und Themen analysiert⁴⁸. 22 Stellungnahmen und Briefe wurden verfasst, davon sind 14 den parlamentarischen Kommissionen zugestellt worden⁴⁹. Die Mitglieder des KMU-Forums haben ausserdem seit 2006 an Anhörungen von parlamentarischen Kommissionen teilgenommen und die Entscheidungsfindung zugunsten der KMU positiv beeinflussen können⁵⁰. Die Bekanntheit und der Einfluss des KMU-

⁴⁶ Im Rahmen z.B. der Regulierungsfolgenabschätzung zur Arbeitssicherheits-Richtlinie ASA (siehe dazu Kapitel 5.5) oder im Rahmen des KMU-Verträglichkeitstests zum neuen Revisionsrecht und zum Revisionsentwurf des Rechnungslegungsrechts (siehe Kapitel 5.3).

⁴⁷ SR 172.091

⁴⁸ Die Liste der im KMU-Forum behandelten Themen kann unter: www.seco.admin.ch/themen/00476/00487/00489/02008/index.html?lang=de abgefragt werden

⁴⁹ Die Stellungnahmen des KMU-Forums können ebenfalls unter: www.seco.admin.ch/themen/00476/00487/00489/02008/index.html?lang=de abgefragt werden

⁵⁰ Während der Periode 2008-2011 wurden Mitglieder des KMU-Forums zweimal an Anhörungen im Parlament eingeladen: das erste Mal im Mai 2010, an ein Hearing der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des

Forums auf den Gesetzgebungsprozess haben sich damit während der letzten Amtsperiode 2008-2011 verstärkt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 1	Erweiterung des Mandates des KMU-Forums auf die Information des Parlaments.	SECO	2007
R 2	Organisatorische Stärkung der Kommission: Erhöhung des Sitzungsrhythmus auf sechs pro Jahr.	SECO	2007

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Im Rahmen des Gesamterneuerungswahlverfahrens der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsperiode 2012-2015, sind im Herbst 2010 und gemäss Artikel 57d des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)⁵¹, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Notwendigkeit des KMU-Forums überprüft worden. Die Resultate der Untersuchungen haben gezeigt, dass die Kommission die entsprechenden Voraussetzungen vollständig erfüllt, insbesondere die Erforderlichkeit der Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission für die Erfüllung der betrauten Aufgaben und ein positives Kosten/Nutzen-Verhältnis der Einsetzung einer Kommission für die Bundesverwaltung. Die Analysen haben zudem gezeigt, dass die Organisation und Zusammensetzung des KMU-Forums zweckmässig sind. Damit sich die Kommission in Zukunft vermehrt mit Fragen der Regulierungskosten beschäftigen kann, ist jedoch geplant, ihre Aktivitäten und Aufgaben teilweise neu zu definieren: Einerseits ist vorgesehen, dass das KMU-Forum eine aktive Rolle im Rahmen des laufenden Projektes zur Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen⁵² spielt. Das Forum begleitet seit einigen Monaten die Arbeiten der interdepartementalen Arbeitsgruppe, die vom Bundesrat mit der Messung beauftragt wurde. Es liefert unter anderem Inputs zur Wahl und Priorisierung der Regulierungen, deren Kosten erhoben werden müssen, zu den Methoden, welche für die Erhebungen verwendet werden, sowie zu allfälligen zusätzlichen Analysen, welche durchzuführen sind, beispielsweise in Bezug auf das Verbesserungspotential der betroffenen Regulierungen. Die Mitglieder des Forums, welche Expertinnen und Experten im Kampf gegen die administrative Belastung sind und als Unternehmerinnen und Unternehmer über vertiefte Praxiskenntnisse verfügen, können so die Arbeiten konstruktiv beeinflussen und sich vergewissern, dass die Sorgen und legitimen Forderungen der KMU während des ganzen Prozesses berücksichtigt werden.

Zudem ist vorgesehen, dass das KMU-Forum bei Regulierungsprojekten neu die Rolle einer "Clearing-Stelle" übernimmt. Es wird im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren systematisch kontrollieren, ob Kostenschätzungen und Analysen zur KMU-Verträglichkeit von den zuständigen Bundesämtern durchgeführt worden und stichhaltig sind und bei Feststellung von Mängeln diese in seiner Stellungnahme erwähnen. Die Ämter werden in Zukunft die Analysen im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung⁵³ selber durchführen und deren Resultate im erläuternden Bericht zusammengefasst präsentieren müssen⁵⁴. Das

Nationalrates (zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen). Das zweite Mal in September 2010, an eine Anhörung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (betreffend das neue Revisionsrecht). Auf den ersten Blick erscheint die Teilnahme von Mitgliedern des Forums an nur zwei Anhörungen sehr bescheiden. Wenn man aber in Betracht zieht, dass mehr als die Hälfte der Stellungnahmen des Forums Verordnungen des Bundesrates betreffen und dass Gesetzentwürfe ab der ersten externen Vernehmlassung mit einem grossen zeitlichen Abstand im Parlament behandelt werden, erscheint die Teilnahme an zwei Anhörungen dennoch angemessen. Mitglieder der Kommission werden ausserdem in der Regel nur an Anhörungen eingeladen, wenn ein KMU-Verträglichkeitstest durchgeführt worden ist.

⁵¹ SR 172.010

⁵² Vgl. Kapitel 4.2.3

⁵³ Vgl. Kapitel 4.2.1

⁵⁴ Vgl. Massnahme M 3 im Kapitel 4.2.1

Forum wird seine neue Kontrollaufgabe ohne Änderung seines Auftrags in der VKP-KMU-Verordnung und ohne zusätzliche Ressourcen wahrnehmen können.

Da das neue System der RFA für das KMU-Forum einer Entlastung entspricht (sein Sekretariat wird weniger Analysen selber durchführen müssen), wird es sich vermehrt auf die bestehenden Regulierungen konzentrieren können. Um den berechtigten Forderungen nach einer Reduktion der administrativen Belastung Folge zu leisten, wird es darum gehen, zu prüfen, welche Regulierungen Verbesserungspotential enthalten und welche Massnahmen zur Vereinfachung getroffen werden müssen. Trotzdem wird das Forum seine Hauptaufgabe weiterhin zu erfüllen haben, nämlich die laufenden Gesetzesvorlagen zu prüfen. Diese Aufgabe ist vorrangig, denn es ist wesentlich einfacher und rationeller, problematische Regulierungsentwürfe vorgängig zu korrigieren, als sie nachträglich zu revidieren.

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) hat im Oktober 2010 via Pressemitteilung mehrere Vorschläge zur Änderung des Mandates des KMU-Forums vorgebracht. Er forderte u.a., dass ein Kontrollorgan auf Bundesebene die Befugnis erhält, Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe an die Verwaltung zur Überarbeitung zurückzuweisen, wenn diese nicht kostenneutral sind (eine Art Vetorecht gegenüber der Bundesverwaltung). Der sgv forderte dafür nicht die Schaffung einer neuen Instanz, sondern schlug die Ausweitung des Mandats des KMU-Forums vor, damit es diese Funktion übernehmen kann. Das Vetorecht hätte somit die Durchsetzungsfähigkeit der Kommission, die heutzutage rein konsultativ angelegt ist, erhöht. Das SECO, welches das Sekretariat der Kommission führt, hat im Anschluss an diese Forderungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei rechtliche Abklärungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Abklärungen haben gezeigt, dass die Verleihung eines Vetorechts an das KMU-Forum nicht mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar wäre und dass aus institutioneller Sicht eine Beschränkung des Mandates ausschliesslich auf die Regulierungskostenerhebung problematisch wäre.

Würden die Auswirkungen von Rechtsetzungsprojekten auf KMU früher im Gesetzgebungsprozess abgeklärt, könnten die legitimen Bedürfnisse der Unternehmen von den verantwortlichen Ämtern rascher und systematischer berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind die oben erwähnten Massnahmen im Zusammenhang mit der Regulierungsfolgenabschätzung eingeleitet worden⁵⁵. Diese Massnahmen tragen ausserdem einer an die Schweiz gerichtete Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Rechnung⁵⁶.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
Das KMU-Forum konzentriert und beschäftigt sich in Zukunft vermehrt mit den Fragen der Regulierungskosten:			
M 1	Es übernimmt eine aktive Rolle im Rahmen der Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen.	KMU-Forum	2011-2013 ⁵⁷
M 2	Bei Regulierungsprojekten überprüft das Forum, ob Analysen und Kostenmessungen zur KMU-Verträglichkeit bzw. zu den Regulierungskosten durch die Ämter durchgeführt worden sind und beurteilt deren Resultate.	KMU-Forum	ab 2012

⁵⁵ Vgl. Kapitel 4.2.1 (Verpflichtung der Bundesämter, selber in frühem Stadium die KMU-Verträglichkeit ihrer Regulierungsprojekte abzuklären, indem sie unter anderem die Zusatzkosten erheben, welche für Unternehmen entstehen können)

⁵⁶ Vgl. "Examens de l'OCDE de la réforme de la réglementation, Suisse, 2006, saisir les opportunités de croissance", S. 116 ff. Diese Publikation ist nur auf Französisch und English verfügbar

⁵⁷ Vgl. Kapitel 4.2.3

4.1.2 Koordinationsorgan für die KMU-Politik des Bundes (KP-KMU)

Die in verschiedenen Projekten im Zusammenhang mit den KMU und ihrem administrativen Umfeld gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine verbesserte Koordination zwischen den Bundesämtern und den Departementen die Durchführung von Projekten vereinfachen könnte. Oft verfolgen die verschiedenen Partner unterschiedliche Ziele; dabei können berechnigte KMU-Anliegen zu kurz kommen.

a) Realisierte Massnahmen

In den letzten Jahren wurden mehrere departementsübergreifende Arbeitsgruppen für die Durchführung bestimmter Aufgaben gebildet (z.B. Unternehmensidentifikationsnummer UID). Gemäss Artikel 56 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)⁵⁸ werden solche Arbeitsgruppen nur für zeitlich befristete Aufgaben gebildet. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass die Vertreter in diesen Gruppen häufig nicht die geeignete hierarchische Stellung hatten, um die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat 2006 im Rahmen seines Berichts "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags"⁵⁹ das EVD beauftragt, die Modalitäten für die Einsetzung eines ständigen Koordinationsorgans für die KMU-Politik auf Bundesebene gemäss Artikel 55 RVOG vorzuschlagen. Dieses Organ soll das Treffen notwendiger Entscheidungen ermöglichen und die Durchführung gewisser Projekte bei Vorliegen materieller Differenzen zwischen den Bundesämtern vereinfachen.

Mit der Verordnung vom 8. Dezember 2006⁶⁰ über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU) wurde ein Koordinationsorgan eingesetzt, in dem die Direktoren oder deren Stellvertreter von zehn Bundesämtern versammelt sind (BFS, BSV, BJ, IGE, ESTV, EZV, BLW, BBT, BAFU, IB). Das SECO führt in diesem Organ den Vorsitz. Zusätzlich wurde in der Zwischenzeit das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als weiteres Mitglied in das Koordinationsorgan aufgenommen. Dieses Organ hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Bundes zugunsten der KMU in allen Bereichen in einem frühen Stadium zu koordinieren, die weitere Umsetzung der vom Bundesrat verabschiedeten Massnahmen zur Reduktion der administrativen Belastung der Unternehmen zu verfolgen und Empfehlungen an die Verwaltungseinheiten zu formulieren.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 3	Einsetzung des Koordinationsorgans für die Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen.	SECO	2007

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Seit Inkrafttreten der Verordnung hat sich gezeigt, dass sich das Koordinationsorgan für die Diskussion von spezifischen Ämtern übergreifenden Fragestellungen eignet. Vergangene oder aktuelle Beispiele sind die Unternehmensidentifikationsnummer UID⁶¹ oder die Regulierungskostenmessung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Postulate Fournier 10.3429 und Zuppiger 10.3592⁶². Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass Ämter übergreifende Themen, die konkrete Auswirkungen auf KMU haben, nicht in der Regelmässigkeit vorkommen,

⁵⁸ SR 172.010

⁵⁹ "Vereinfachung des Unternehmerischen Alltags – Massnahmen zur administrativen Entlastung und Erleichterung der Regulierung" (BBI 2007 315). Eine elektronische Version des Berichts ist auf der Website des EVD unter der Adresse www.seco.admin.ch verfügbar

⁶⁰ SR 172.091

⁶¹ Vgl. Kapitel 6.4

⁶² Vgl. Kapitel 4.2.3

dass sie zwei Treffen pro Jahr auf Direktionsstufe rechtfertigen. Deshalb sollen diese Treffen in erster Linie im Bedarfsfall einberufen werden. Ein regelmässiger Austausch des SECO mit den Bundesämtern über aktuelle und anstehende Projekte mit KMU-Relevanz soll auf technischer Ebene fortgesetzt werden.

4.1.3 Zusammenarbeit mit den Kantonen

Administrative Lasten werden nicht alleine vom Bund verursacht. Bemühungen um administrative Entlastung von KMU dürfen sich deshalb nicht auf die Bundesebene beschränken, sondern müssen auch auf Kantons- und Gemeindeebene erfolgen - und im Idealfall koordiniert zwischen den verschiedenen Ebenen.

a) Realisierte Massnahmen

Das SECO hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen intensiviert. Seit 2008 trifft sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonen und des SECO zu einem Austausch über Themen der administrativen Entlastung. Im Rahmen von zwei Tagungen konnten Themen zur administrativen Entlastung vertieft werden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 4	Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonen und dem SECO für den Austausch über Themen der administrativen Entlastung.	SECO	2008

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

In der Zwischenzeit verzeichnen auch verschiedene Kantone Initiativen im Bereich der administrativen Entlastung. Gemäss einer Umfrage des SECO verfügen vier Kantone über ein KMU-Forum (AI, BL, GR, SG), in dem Möglichkeiten der administrativen Entlastung geprüft werden. Sechs Kantone versuchen ihre Rechtssetzung durch eine Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung zu verbessern (BL, BS, GR, SO, TG, ZH). In weiteren vier Kantonen ist die Einführung dieses Instruments geplant (AG, GL, SG, VS). Zudem verzeichnen die Kantone vermehrt Volksinitiativen zur Entlastung von KMU.⁶³

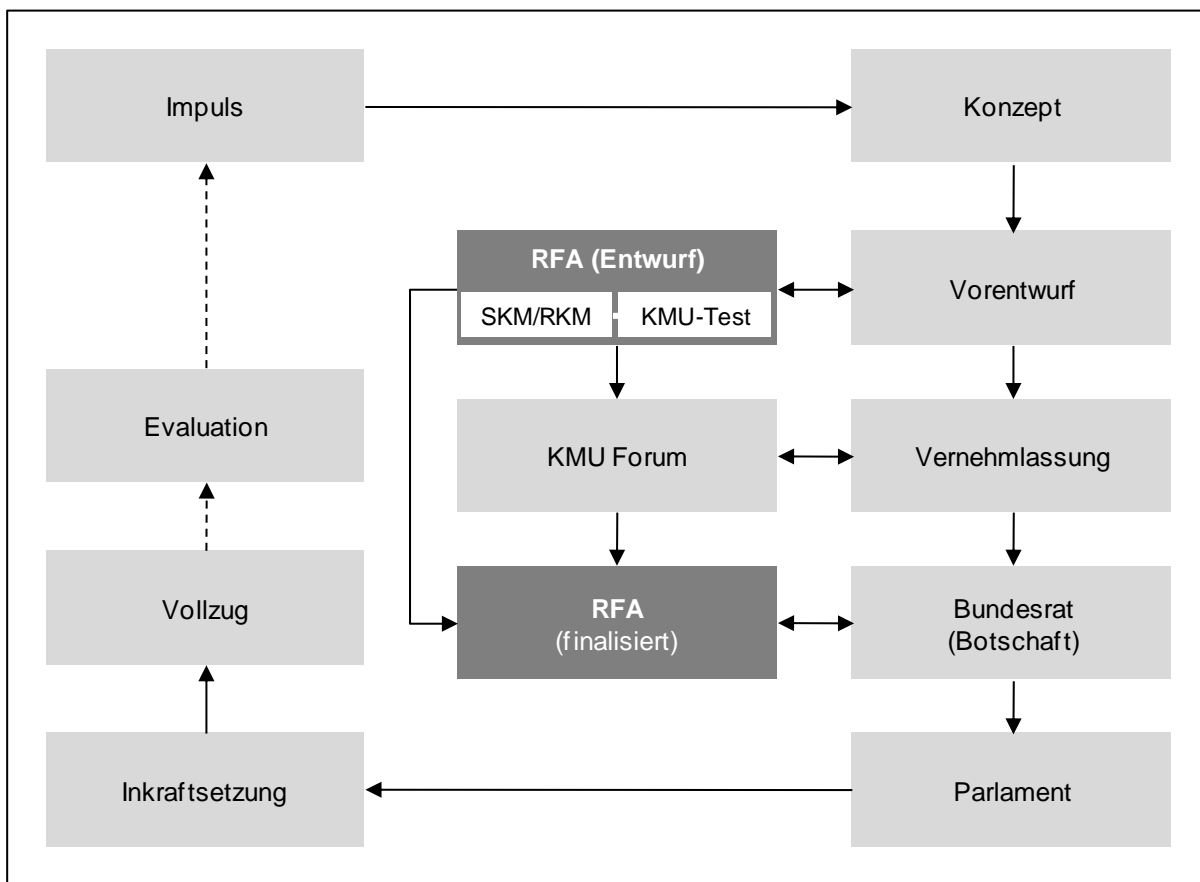
Die Arbeitsgruppe muss in Zukunft noch verstärkt institutionalisiert werden. Aktuell sind die Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Graubünden, St. Gallen, Solothurn und Zürich in der Arbeitsgruppe vertreten. Weitere Kantone sollen zur Mitarbeit motiviert werden.

4.2 Instrumente

Zur Reduktion der administrativen Belastung und Kontrolle der KMU-Verträglichkeit der Regulierungen stehen dem Bund verschiedene Instrumente zur Verfügung. Abbildung 1 zeigt die Einordnung der Instrumente im Gesetzgebungsprozess, wie sie sich nach der Umsetzung der geplanten Massnahmen in diesem Kapitel präsentiert.

⁶³ Bsp. KMU-Entlastungsinitiative des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Initiative wurde vom Regierungsrat ein Gegenentwurf erarbeitet, welcher vom Kantonsrat mit grosser Mehrheit angenommen wurde. In diesem Gesetzesentwurf sind alle wichtigen Forderungen der Initiative enthalten, diese wurde daraufhin vom Initiativkomitee im Januar 2009 zurückgezogen.

Abbildung 1: Instrumente für eine effiziente Regulierung im Gesetzgebungsprozess des Bundes nach Umsetzung der geplanten Massnahmen



Während sich die Messmethoden administrativer Belastung (SKM = Standardkostenmodell, RKM = Regulierungskostenmodell) auf die Kosten einer Regulierung fokussieren, liegt die Aufmerksamkeit beim KMU-Test vor allem auf qualitativen Aussagen der betroffenen Unternehmen. Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) beinhaltet die Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes, unter Berücksichtigung ökonomisch erfassbarer ökologischer und sozialer Folgen. Der RFA-Entwurf wird nach der Vernehmlassung oder Anhörung gegebenenfalls angepasst. Die finalisierte RFA bildet die Grundlage für das überarbeitete Kapitel über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen in der Botschaft bzw. im Antrag an den Bundesrat.

4.2.1 Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) werden im Bund seit 1999 die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen (insbesondere von Gesetzen und Verordnungen) untersucht.⁶⁴ Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen müssen in einem besonderen Abschnitt der entsprechenden Botschaften, Vernehmlassungsunterlagen und Anträgen an den Bundesrat dargelegt werden. Die jeweils federführenden Bundesämter sind für die Durchführung der einzelnen RFA verantwortlich. Das SECO unterstützt und überwacht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umsetzung der RFA.

⁶⁴ Richtlinien des Bundesrates für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes vom 15.9.1999 (BB 2000 994 1038)

a) *Realisierte Massnahmen*

In Reaktion auf einen Bericht mit Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 20. Mai 2005⁶⁵ beschloss der Bundesrat am 18. Januar 2006 im Rahmen des Berichts "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags" (Massnahme 108) eine Weiterentwicklung der RFA.⁶⁶ Basierend auf dem entsprechenden Bundesratsbeschluss vom 18. Januar 2006 kündigt der Bundesrat seither im Anhang seiner Jahresziele jeweils mehrere vertiefte RFA an. Diese werden in der Regel von den federführenden Bundesämtern gemeinsam mit dem SECO durchgeführt und beinhalten detaillierte Untersuchungen zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen, welche (zumindest in elektronischer Form) veröffentlicht werden.

In den Bundesratszielen der Jahre 2007 bis 2011 wurden insgesamt 15 vertiefte RFA angekündigt, von denen inzwischen 12 abgeschlossen sind. Die 9 abgeschlossenen RFA der Jahre 2007-2009 wurden im Rahmen eines verwaltungsexternen Auftrags evaluiert.⁶⁷

Die Evaluation bewertete insbesondere folgende Punkte als positiv:

- Die einzelnen vertieften RFA sind notwendig und erbringen gegenüber den "einfachen" RFA einen Mehrwert im Gesetzgebungsprozess.
- Die vertieften RFA führen zu einer besser strukturierten Untersuchung und zu einer erhöhten Transparenz der Auswirkungen.
- Zusammen betrachtet sind die vertieften RFA mehr als die Summe der einzelnen Analysen.

Vertiefte RFA sind besonders geeignet, um nebst einer höheren Transparenz auch Ziele wie eine nachhaltige Sensibilisierung der Verwaltung für die ausgelösten volkswirtschaftlichen Auswirkungen und administrativen Belastungen und diesbezügliche Verbesserungen zu erreichen. So hat etwa im Bereich der Arbeitssicherheit die von einer vertieften RFA begleitete Revision der "ASA-Richtlinie" der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zu einer geschätzten Reduktion der administrativen Belastungen insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben um über 40 Millionen Franken geführt. Bei der Revision des Versicherungsvertragsgesetzes⁶⁸ wurden nach der Vernehmlassung mit Hilfe der vertieften RFA umstrittene Bestimmungen nochmals genauer geprüft und zu einzelnen Bereichen verbesserte Lösungen vorgeschlagen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 5	Gemeinsame Durchführung von vertieften Regulierungsfolgenabschätzungen durch das zuständige Bundesamt und das SECO im Auftrag des Bundesrates. 12 Analysen sind schon abgeschlossen.	Ämter / SECO	2011

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

In folgenden Bereichen besteht gemäss der Evaluation ein besonderes Verbesserungspotential:

⁶⁵ BB 2006 3217

⁶⁶ Vgl. A. Kölliker / N. Wallart, "Regulierungsfolgenabschätzung: Bessere Evaluation der volkswirtschaftlichen Auswirkungen", Die Volkswirtschaft, 1-2/2006

⁶⁷ Vgl. L. Allio, Évaluation des analyses d'impact approfondies et des études Standard Cost Model effectuées par la Confédération entre 2007 et 2009, Etude mandatée par le Secrétariat d'Etat à l'économie, 2011. Die Resultate der abgeschlossenen vertieften RFA und der Evaluation wurden auf der RFA-Internetseite des SECO veröffentlicht (www.seco.admin.ch/rfa)

⁶⁸ SR 221.229.1

- Die Synchronisierung der einzelnen RFA mit dem Gesetzgebungsprozess kann noch verbessert werden.
- Der direkte Einfluss der Schlussfolgerungen der einzelnen RFA auf Gesetze sollte erhöht werden.
- Die strategische Steuerung des Gesamtsystems muss gestärkt werden, um die einzelnen Analysen homogener und vergleichbarer zu machen, die Qualitätskontrolle zu verbessern und eine breitere Diffusion zu begünstigen.

Eingeleitet wurden inzwischen auch die Arbeiten zur Überarbeitung der Methode der Regulierungsfolgenabschätzung. Insbesondere soll dabei ein neues Handbuch zur Regulierungsfolgenabschätzung das bestehende Handbuch aus dem Jahr 2000 ersetzen. Das neue Handbuch soll unter anderem für eine bessere Abschätzung der Kosten von Regulierungen für die Unternehmen ("Regulierungskosten") sorgen. Dazu soll das Handbuch neu eine Abschätzung der Regulierungskosten und die Überprüfung der KMU-Verträglichkeit durch das federführende Bundesamt vorsehen. Eine Regulierungskostenmessung kann die KMU-Verträglichkeit unter anderem damit sicherstellen, dass eine Mindestanzahl von KMU direkt zu den Regulierungskosten befragt wird. Im Zusammenhang mit der Kontrolle der Umsetzung dieser Anforderungen übernimmt das Forum KMU eine stärkere Rolle.⁶⁹ Das neue Handbuch soll auch eine frühere Durchführung der RFA (vor der Vernehmlassung) vorsehen.

Nebst dem Aufbau der vertieften RFA erfolgten in den vergangenen Jahren erste Schritte in Richtung einer besseren Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit sowie auf den Energieverbrauch im Rahmen der RFA. Zusätzlich zum laufenden Dialog zur RFA im Rahmen der OECD konnte das SECO im Zusammenhang mit dem Aufbau der RFA in einzelnen Kantonen und Nachbarländern seine Erfahrungen einbringen (betrifft zum Beispiel die Kantone Basel-Stadt und Zürich bzw. Österreich im Rahmen der OECD). Bereits abgeschlossen ist eine Überarbeitung des Botschaftsleitfadens mit dem Ziel einer kohärenteren Darstellung der Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.⁷⁰

Die Einführung der vertieften RFA mit begrenzten personellen Zusatzressourcen bei gleichzeitiger Umsetzung erster SKM-Studien führte zu einer Verlagerung der SECO-internen Mittel von der Unterstützung und Überwachung der seit 1999 von den Bundesämtern umgesetzten herkömmlichen RFA hin zu der seit 2006 aufgebauten vertieften RFA.⁷¹

Da die bestehenden Ressourcen in der kommenden Legislaturperiode schwergewichtig für die Arbeiten der Postulate 10.3429 Fournier und 10.3592 Zuppiger (Messung der Regulierungskosten) eingesetzt werden sollen, ist kein Ausbau der vertieften RFA geplant.

Stattdessen soll sich die Aufmerksamkeit des SECO auf die Durchführung einer begrenzten Anzahl vertiefter RFA richten, die in Bezug auf Prozess, Inhalt und Nutzung hohen Standards entsprechen. Dabei sollen die Ergebnisse der erwähnten Evaluation einfließen.

Das SECO prüft gegenwärtig die Zweckmässigkeit einer Revision der Richtlinien des Bundesrates vom 15. September 1999 zur Regulierungsfolgenabschätzung.⁷² Eine Revision würde es erlauben, in den Richtlinien die inzwischen bewährten vertieften RFA sowie die an-

⁶⁹ Vgl. Kapitel 4.1.1

⁷⁰ Die Überarbeitung des Botschaftsleitfadens wurde von der Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und in Rücksprache mit dem SECO und dem Bundesamt für Raumentwicklung vorbereitet.

⁷¹ Beim für das Instrument der RFA zuständigen Ressort des SECO standen für den Bereich RFA im Zeitraum zwischen 2006 und 2010 personelle Ressourcen von durchschnittlich rund 120-150 Stellenprozenten zur Verfügung. Bei den vertieften RFA kamen dazu die personellen Ressourcen der Bundesämter sowie in einzelnen Fällen personelle Ressourcen anderer beteiligter Stellen innerhalb des SECO. Die Mehrheit der vertieften RFA wurde mit Hilfe verwaltungsexterner Aufträge umgesetzt.

⁷² BB 2000 994 1038

gestrebte verbesserte Berücksichtigung der Regulierungskosten für Unternehmen zu verankern sowie den Anwendungsbereich, die Prozesse und Verantwortlichkeiten für die RFA aufgrund der bisherigen Erfahrungen klarer und besser festzulegen.

In diesem Zusammenhang soll auch der Vorschlag geprüft werden, dass der Bundesrat jeweils schon im Rahmen der Legislaturplanung festlegt, welche Gesetzgebungsprojekte von einer vertieften RFA zu begleiten sind.⁷³ Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vorschlags könnten auch weitere von der Evaluation identifizierte Themen angegangen werden (z.B. verstärkte strategische Führungsrolle von Bundesrat und Parlament bei der RFA, bessere Synchronisierung mit dem Entscheidungsprozess, explizitere Festlegung von Auswahlkriterien, Stärkung der Qualitätskontrolle, Aufbau eines Netzwerks von verantwortlichen RFA-Einheiten der Bundesämter / Departemente).

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 3	Die Verbesserung der methodischen Grundlagen (neues RFA-Handbuch) ist eingeleitet.	SECO	2011

4.2.2 KMU-Test

Kleine und mittlere Unternehmen werden durch staatliche Regulierungen benachteiligt, da die Kosten für deren Vollzug für sie proportional schwerer wiegen als für die grossen Unternehmen. Dies ist insbesondere auf Skaleneffekte zurück zu führen, die Grossunternehmen bei der Bewältigung der Administrativlast nutzen können.

Mit den Motionen 96.3618 Forster im Jahr 1996 und drei Jahre später die Motion 99.3284 Durrer wurden die ersten Anstösse zur Einführung eines KMU-Verträglichkeitstests (KMU-Tests) gegeben. Mit Beschluss vom 21. Oktober 1998 hat der Bundesrat entschieden, das Instrument des KMU-Verträglichkeitstests einzuführen, um durch Regulierung verursachte administrative Lasten, aber auch andere Befolgungskosten und unerwünschte Wirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die KMU-Tests wurden bisher durch das SECO im Auftrag des KMU-Forums⁷⁴ durchgeführt und kommen in der Regel im Stadium des Vernehmlassungsverfahrens zum Einsatz. Die KMU-Tests können zudem neben der Prüfung von Gesetzesprojekten auch zur Analyse bereits bestehender Gesetzgebung eingesetzt werden. Hiervon wurde allerdings in der Vergangenheit eher selten Gebrauch gemacht.

Im Rahmen eines KMU-Tests führt das SECO bei rund einem Dutzend KMU eine gezielte Umfrage durch. Es geht nicht darum, repräsentative Stellungnahmen zu erhalten, sondern die praktischen Auswirkungen auf die Unternehmen am konkreten Beispiel besser kennen zu lernen. Es ist deshalb wichtig, die für die Studie besuchten Unternehmen sorgfältig, je nach Gesetzestext auszuwählen.

a) Realisierte Massnahmen

Die Berichte über die KMU-Tests werden den zuständigen Bundesämtern im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens weitergeleitet. Sie werden zudem seit 2006 auch den interessierten parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht. Seit 2007 wurden insgesamt fünf KMU-Tests durchgeführt.

⁷³ Der Bundesratsbeschluss zur Einführung der Regulierungsfolgenabschätzung vom 15. September 1999 sah in Ziffer 6 bereits für die Legislaturplanung 1999-2003 die Möglichkeit vor, vertieft zu prüfende Richtliniengeschäfte im Rahmen der Legislaturplanung zu identifizieren.

⁷⁴ Vgl. Kapitel 4.1.1

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Das Instrument des KMU-Tests hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seine Rolle und Wirksamkeit könnten jedoch erheblich erhöht werden, wenn die KMU-Verträglichkeitstests zu einem früheren Zeitpunkt und von den für die Regulierungsprojekte zuständigen Ämtern selber im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) durchgeführt würden. Eine in 2006 von der OECD durchgeführte Überprüfung unseres regulatorischen Systems hat zu gleichen Ergebnissen und Folgerungen geführt⁷⁵. Die OECD empfiehlt deshalb der Schweiz die KMU-Tests in die RFA zu integrieren, wie dies bereits in mehreren Ländern der OECD erfolgreich umgesetzt worden ist. Eine Studie von Gautschi kommt zu ähnlichen Ergebnissen.⁷⁶

Dieser Einschätzung Rechnung tragend sollen im Rahmen der laufenden Revision des Handbuchs über die Regulierungsfolgenabschätzung die Bundesämter verpflichtet werden, selber und in frühem Stadium, die KMU-Verträglichkeit ihrer Regulierungsprojekte systematisch abzuklären, indem sie unter anderem die Zusatzkosten erheben, welche für Unternehmen entstehen⁷⁷. Das Instrument des KMU-Tests wird jedoch weiterhin dem KMU-Forum zur Verfügung stehen.

4.2.3 Messung administrativer Belastung (Standardkostenmodell, Regulierungskostenmodell)

Die Messung der administrativen Belastung ermöglicht eine Quantifizierung der Auswirkungen der staatlichen Massnahmen auf die Unternehmen. Dies ergibt einen beträchtlichen Mehrwert im Vergleich zu einem rein qualitativen Ansatz, bei dem zwar erfasst wird, dass die Unternehmen betroffen sind, jedoch nicht in welchem quantitativen Ausmass. Die Messung bedingt eine genaue Analyse über die Auswirkungen der Regulierung, um genaue Angaben zu erhalten wie viel Unternehmen betroffen sind (in den verschiedenen Kategorien), und wie sie betroffen sind (Beschreibung und Quantifizierung der Kosten der Prozesse, die die Regulierung in den Unternehmen auslöst). Die detaillierten Ergebnisse sensibilisieren die Behörden zur Problematik der administrativen Belastung der Unternehmen und erlauben, Stell-schrauben zu finden, wie die Regulierungskosten der Unternehmen reduziert werden können.

Die Ergebnisse basieren auf Hochrechnungen von Unternehmensangaben sowie Expertenschätzungen. Dabei ist das Verständnis der Unternehmensprozesse und -aktivitäten wichtiger als die genaue Bezifferung der Kosten. International werden verschiedene Ansätze angewendet, wobei im Folgenden zwei Modelle vorgestellt werden: das in Europa sehr verbreitete Standardkostenmodell (SKM), sowie das neuere Regulierungskostenmodell (RKM).

Während sich das Standardkostenmodell auf eine Messung von administrativen Kosten im engeren Sinne beschränkt (Kosten der Informationspflichten, z.B. Formulare), berücksichtigt das Regulierungskostenmodell auch andere Kosten, die in den Unternehmen aufgrund von rechtlichen Handlungspflichten entstehen (Kosten von inhaltlichen Pflichten, z.B. bauliche Massnahmen).

a) Realisierte Massnahmen

Die Messung der administrativen Kosten anhand des Standardkostenmodells wurde zunächst in den Niederlanden entwickelt und anschliessend von zahlreichen Ländern, sowie von der Europäischen Kommission, übernommen. In der Schweiz ist die Analyse der administrativen Kosten anhand des SKM eine der im Rahmen der Wachstumspolitik für die admi-

⁷⁵ Vgl. "Examens de l'OCDE de la réforme de la réglementation, Suisse, 2006, saisir les opportunités de croissance", S. 116 ff. (diese Publikation ist nur auf Französisch und English verfügbar)

⁷⁶ Peter Gautschi, Der KMU-Verträglichkeitstest als Element der prospektiven Regulierungsfolgenanalyse im Gesetzgebungsprozess des Bundes, Cahier de l'IDHEAP 239/2008

⁷⁷ Siehe Massnahme M3 im Kapitel 4.2.1

nistrative Entlastung der Unternehmen beschlossenen Massnahmen. 2007 wurde eine internationale Konferenz organisiert, um die Diskussion über eine eventuelle Anwendung dieses Modells in der Schweiz zu lancieren. Mehrere Projekte wurden in der Folge gestartet:

- Die Messung der administrativen Kosten der Mehrwertsteuer hat die administrativen Kosten im engen Sinn für die Gesamtheit der steuerpflichtigen Unternehmen auf rund 267 Millionen Franken pro Jahr beziffert. Für ein effektiv abrechnendes Unternehmen resultierten administrative Kosten der Mehrwertsteuer von durchschnittlich 1'141 Franken pro Jahr. Mit der Methode der Saldosteuersätze, welche von rund einem Drittel der steuerpflichtigen Unternehmen angewendet wird, reduzieren sich diese durchschnittlichen administrativen Kosten auf rund einen Drittel (361 Franken pro Jahr). Die Messung hat auch wichtige Informationen für die laufende Revision des Mehrwertsteuergesetzes geliefert⁷⁸.
- Die Messung der administrativen Kosten des neuen Lohnausweises (NLA) hat gezeigt, dass, entgegen einer verbreiteten Ansicht, der NLA zu einer Abnahme der administrativen Belastung von 43 auf 31 Millionen Franken pro Jahr geführt hat. Vor allem die kleinen Unternehmen profitieren, primär dank den Vorteilen des neuen elektronischen Formulars. Für die grossen Unternehmen, deren Buchhaltung vollständig elektronisch abgewickelt wird, ändert sich dagegen wenig.
- Mit der Messung der administrativen Kosten der Brandschutzvorschriften⁷⁹ konnte nachgewiesen werden, dass das Standardkostenmodell auch auf Kantonsebene anwendbar ist, obwohl eine solche Messung komplexer ist als für die Normen auf Bundesebene. Die in den Kantonen Aargau, Luzern und St. Gallen durchgeführte Messung hat zudem gezeigt, dass das Problem im Bereich des Brandschutzes nicht die administrativen Formalitäten sind, sondern vor allem die kantonsübergreifenden technischen Normen und ihre unterschiedliche Anwendung in den Kantonen.
- Eine detaillierte Messung der administrativen Kosten der 2. Säule, die auf ca. 800 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden, ist im Gang. Dabei wurde für diese Studie ein breiterer Ansatz gewählt: Kosten wurden bei Vorsorgeinstitutionen sowie bei Unternehmen gemessen; zudem wurden sowohl die Kosten der administrativen Tätigkeiten als auch die Kosten der Ereignisse (z.B. Eintritt, Austritt) in den Unternehmen und in den Pensionskassen geschätzt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 6	Die Messung der administrativen Kosten der Mehrwertsteuer, des neuen Lohnausweises, der Brandschutzvorschriften und der 2. Säule wurde abgeschlossen. Zahlreiche Vereinfachungen wurden vorgeschlagen.	SECO	2011

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Das Regulierungskostenmodell (RKM) wurde im Jahr 2009 von KPMG für die Bertelsmann Stiftung erstellt. Es baut auf dem zuvor beschriebenen Standardkostenmodell auf, berücksichtigt allerdings alle Kosten, die aufgrund von Handlungspflichten entstehen, wie zum Beispiel bauliche Massnahmen aufgrund von Brandschutzvorschriften. Zudem sieht das RKM vor, die subjektive Belastung von Unternehmen in Form von qualitativen Fragen zur Verständlichkeit, Umsetzbarkeit, Akzeptanz und zur Gesamtbelastung zu erfassen. Aus diesen Gründen dürfte das Standardkostenmodell in Zukunft vom Regulierungskostenmodell abgelöst werden. Bei beiden Modellen werden jedoch der Nutzen oder die positiven Effekte einer Regulierung nicht berücksichtigt.

⁷⁸ Vgl. Kapitel 5.1.1

⁷⁹ Vgl. "Standardkostenmodell im Bereich Brandschutz", Studie im Auftrag des SECO und der Kantone AG, LU und SG, Dezember 2009 (www.seco.admin.ch/themen/00374/00459/02118/index.html?lang=de)

Das Regulierungskostenmodell ist neu und insofern wenig getestet. Im Jahr 2010 veröffentlichte der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) zusammen mit KPMG eine erste Studie,⁸⁰ welche das RKM verwendete. Die Studie analysierte die Regulierungskosten in den Bereichen Arbeitsrecht/-sicherheit, Sozialversicherungen und der Lebensmittelhygiene. In diesen drei Bereichen wurden Regulierungskosten⁸¹ von rund 3.8 Milliarden Franken für Schweizer Unternehmen ermittelt. Dabei war der Zweck der Studie vor allem die Messung der Regulierungskosten und nicht die detaillierte und konkrete Formulierung von Massnahmen zur Reduzierung dieser Kosten.

Basierend auf dem Auftrag des Parlaments (Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592)) plant der Bundesrat eine Messung der Regulierungskosten in 15 Bereichen durchzuführen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe (IDA) unter der Federführung des SECO wurde zu diesem Zweck eingesetzt. Methodische Arbeiten wurden lanciert und folgende 15 Bereiche definiert:

1. Lebensmittelhygiene
2. UVG und SUVA
3. Statistik
4. AHV / IV / EO
5. 2. Säule
6. Rechnungslegung und Revision (beide Bereiche befinden sich in Revision)⁸²
7. Ausländische Mitarbeiter
8. Unternehmenssteuer
9. Mehrwertsteuer
10. Zollverfahren
11. Berufsbildung
12. Arbeitsrecht und -bedingungen
13. Arbeitssicherheit
14. Baurecht
15. Umweltrecht

Die Analysen im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger werden in den entsprechenden Unterkapiteln in Kapitel 5 unter den eingeleiteten und geplanten Massnahmen nochmals separat aufgeführt. Ein Handbuch zur Regulierungskostenmessung wird entwickelt, so dass die unterschiedlichen Bundesämter sowie die eingesetzten Auftragnehmer die gleiche Methode benutzen und vergleichbare Ergebnisse veröffentlichen können.

Diese Messung wird auf dem Regulierungskostenmodell basieren, wobei gewisse Anpassungen für den Schweizer Kontext und die spezifischen Anforderungen der Studie gemacht werden müssen. Aufgrund der Rückmeldungen der IDA soll das Ziel des Projektes nicht nur sein, die Kosten zu messen, sondern auch konkrete Vereinfachungsvorschläge zur Reduktion der Kosten zu formulieren. Dabei soll auch der Nutzen der Regulierung im Rahmen von Regulierungsfolgenabschätzungen angemessen berücksichtigt werden.

Vereinfachungsmassnahmen werden im Rahmen der Studien zur Messung der Kosten erarbeitet und dem federführenden Bundesamt, dem SECO und dem KMU-Forum mitgeteilt. Konkrete Massnahmen werden dann von den federführenden Bundesämtern eingeleitet. Das SECO wird für das Controlling der Massnahmen zuständig sein, wobei das KMU-Forum als externer "watchdog" laufend informiert wird und Stellung nehmen kann.

⁸⁰ Messung von Regulierungskosten für Schweizerische KMU, KPMG-sgv, Mai 2010

⁸¹ Ohne "Sowieso-Kosten", die auch ohne die gesetzliche Pflicht beim Normadressaten entstehen würden

⁸² Vgl. Kapitel 5.3

Die vorgesehene Messung der Regulierungskosten und die darauf gestützten Vereinfachungsvorschläge entsprechen dem Vorgehen, wie es im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Motion Hochreutener (07.3681) skizziert wurde. Mit der vorliegenden Massnahme wird ein wesentlicher Schritt getan, um die mit der Motion Hochreutener verlangte Vereinfachung der Regulierung zu verwirklichen.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 4	Analyse der 15 Bereiche im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten.	Ämter (Koordination SECO)	2013

4.2.4 Bürokratiebarometer

Damit Unternehmen von unnötigem administrativem Ballast befreit werden können, muss bekannt sein, wo der Grossteil des administrativen Aufwands tatsächlich anfällt. Die Messung der Regulierungskosten in 15 ausgewählten Bereichen wird hier wichtige Hinweise liefern.⁸³

Neben den effektiv anfallenden Kosten ist aber auch die von Unternehmerinnen und Unternehmern subjektiv wahrgenommene administrative Belastung von Bedeutung. Direkte Rückmeldungen von betroffenen Unternehmen an der Front liefern Hinweise über Verbesserungspotential.

a) Realisierte Massnahmen

In der Vergangenheit wurden unregelmässig Befragungen von Unternehmen durchgeführt, um die grössten Quellen der administrativen Belastung und mögliche Entlastungspotentiale zu erkennen.⁸⁴ Die letzte grössere Befragung datiert aus dem Jahre 2006 und wurde im Rahmen der Arbeiten zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags durchgeführt. Diese Befragungen wurden jedoch nicht periodisch und standardisiert durchgeführt, was nur beschränkt Aussagen über die Entwicklung der administrativen Belastung zulässt.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Der Bundesrat prüft einen sogenannten Bürokratiebarometer einzuführen. Die Umsetzung könnte auch mit verwaltungsunabhängigen Stellen erfolgen. Damit soll ein Instrument zur Verfügung stehen, das dem subjektiven Aspekt der administrativen Belastung auf allen Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) Rechnung trägt. Der Bürokratiebarometer soll insbesondere Anhaltspunkte über die Entwicklung der wahrgenommenen administrativen Belastung liefern, wie auch Informationen über jene Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung.

Zu diesem Zweck könnte ein einfacher und kurzer Fragebogen entworfen werden, der regelmässig an eine repräsentative Auswahl von KMU verschickt wird. Der Fragebogen hätte dabei nicht einen Anspruch auf vollständige Erfassung aller möglichen administrativen Belastungen, sondern sollte möglichst kurz gehalten sein, damit nicht zusätzliche Bürokratie verursacht wird.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 5	Prüfung der Einführung eines Bürokratiebarometers, der regelmässig die Wahrnehmung der administrativen Belastung durch die Unternehmen über die Zeit hinweg misst und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweist.	SECO	2012

⁸³ Vgl. Kapitel 4.2.3

⁸⁴ Vgl. Kapitel 2.3

5 Schwerpunktthemen der administrativen Entlastung

Bei den folgenden Kapiteln handelt es sich um Schwerpunktthemen, die hauptsächlich für die administrative Belastung der Unternehmen verantwortlich sind und deshalb Bestandteil der Entlastungsbemühungen des Bundes sind. Betroffen sind dabei einerseits ganz spezifische sektorielle Themen, die einem konkreten Thema und somit einer Verwaltungseinheit zugeordnet werden können. Darüber hinaus sorgen aber auch horizontale Themen wie Kontrollen oder Bewilligungen für administrative Belastungen, die für verschiedene Sektoren Relevanz haben.

5.1 Steuern

Im Zusammenhang mit der administrativen Entlastung für Unternehmen sind vor allem zwei Steuerthemen zu erwähnen: die Mehrwertsteuer und die Unternehmenssteuer. Auf Vereinfachungen für natürliche Personen soll hier nicht eingegangen werden, da sich dieser Bericht nur mit den administrativen Entlastungen für Unternehmen befasst.

5.1.1 Mehrwertsteuer (MWST)

Die Notwendigkeit, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen, ist seit langem anerkannt, so dass der Bundesrat eine ganze Reihe von Massnahmen zur Vereinfachung getroffen hat.

a) Realisierte Massnahmen

- Bereits in einer ersten Etappe 2005 und dann in einer zweiten Etappe Anfang 2008 hat die ESTV mehrere Praxisänderungen betreffend Mehrwertsteuer durchgeführt.
- Ausserdem hat der Bundesrat am 1. Juli 2006 die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) in Kraft gesetzt. Die Änderung hat ebenfalls eine Reihe von Praxisänderungen der ESTV bewirkt.
- Im Juni 2008 hat der Bundesrat eine Vorlage zur Mehrwertsteuerreform in zwei Teilen verabschiedet: Teil A, der inzwischen vom Parlament angenommen worden und am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, enthält den Entwurf eines totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes. Durch über 50 Einzelmassnahmen werden die Unternehmen, insbesondere die KMU, administrativ entlastet.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 7	Mehrere Praxisänderungen betreffend Mehrwertsteuer seitens der ESTV (2005 und 2008).	ESTV	2008
R 8	Über 50 Massnahmen im Rahmen des Teils A der Mehrwertsteuerreform (in Kraft seit dem 1.1.2010).	ESTV	2010

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die Mehrwertsteuerrevision sieht mit Teil B (Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer⁸⁵) die Einführung eines Einheitssatzes von 6,5 Prozent (inkl. befristete IV-Zusatzfinanzierung und sozialpolitisches Korrektiv) und die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen vor. Dadurch sollen komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen. Laut einer Studie aus dem Jahre 2007, die im Auftrag des SECO⁸⁶ durchgeführt wurde, können die administrativen Kosten für die Gesamtheit der bisherigen und der neuen Steuerpflichtigen gegenüber dem auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen neuen Mehrwertsteuergesetz (Teil A)

⁸⁵ BB 2010 5397

⁸⁶ Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuergesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, September 2007, S. 6 (Studie im Auftrag des SECO) www.seco.admin.ch/themen/00374/00459/02118/index.html?lang=de

durch einen Einheitssatz und die Aufhebung der meisten Ausnahmen um rund 12 Prozent reduziert werden. Für die bisher bereits steuerpflichtigen Unternehmen ergibt sich sogar eine noch höhere Reduktion. Gemäss dieser Studie sinkt der Entrichtungsaufwand pro bisheriges steuerpflichtiges Unternehmen im Vergleich zum Mehrwertsteuergesetz gemäss Teil A r um weitere 19 Prozent (mit Saldosteuersatz abrechnende Unternehmen) bis 21 Prozent (effektiv abrechnende Unternehmen). Wegen der erhöhten Umsatzgrenze von 300'000 Franken werden auch weniger Vereine im Sportbereich steuerpflichtig sein und damit administrativ entlastet.

Am 23. Juni 2010 hat der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Teil B) verabschiedet. Diese wurde im Dezember 2010 vom Nationalrat an den Bundesrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, dem Parlament eine Vorlage für eine Mehrwertsteuerrevision nach dem 2-Satz-Modell mit diversen Ausnahmen zu unterbreiten. Mit diesem Entscheid reduziert sich das administrative Entlastungspotential für Unternehmen deutlich. Im Gegensatz zum Nationalrat hat der Ständerat die Vorlage im März 2011 nicht an den Bundesrat zurückgewiesen. Dementsprechend wird der Nationalrat den definitiven Entscheid fällen.

Zusätzliches Potential gibt es auch mit der elektronischen Abwicklung der Mehrwertsteuer. Das derzeitige Online-Angebot beschränkt sich darauf, dass lediglich Unterlagen zum Download bereitstehen, mittels derer anschliessend die Mehrwertsteuerabwicklung in die Wege geleitet wird. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird das System im Rahmen des Projektes "Insieme" modernisieren. Dabei wird unter anderem ein Partnerportal eingeführt. Dank diesem Portal wird es für Unternehmen in Zukunft möglich sein, ihre Steuerabrechnung über das Internet abzuwickeln. Ein Pilotbetrieb für die Mehrwertsteuer wurde im Januar 2011 gestartet.

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger wird die Mehrwertsteuer bis 2013 analysiert sowie weitere Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 6	Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision); die Vorlage ist beim Parlament.	Parlament	2012
M 7	Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer.	ESTV	2012

5.1.2 Direkte Steuern und Emissionsabgaben

Neben der Mehrwertsteuer stellt auch die Unternehmenssteuer sowohl finanziell als auch vom administrativen Aufwand her ein Belastungsfeld für Unternehmen dar. Dies haben sowohl die Studie über die administrative Belastung im Kanton Graubünden⁸⁷ als auch die SE-CO-Umfrage bestätigt.⁸⁸

a) Realisierte Massnahmen

Die seit Anfang 2009 schrittweise in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform II hat zum Ziel, kleinere und mittlere Unternehmen steuerlich zu entlasten. Gleichzeitig bringt die beschlossene steuerliche Entlastung auch eine gewisse administrative Erleichterung mit sich.

Mit der Neuregelung der Emissionsabgabe (ab 1.1.2009) braucht ein Gesellschafter oder Genossenschafter kein Erlassgesuch mehr, um die Emissionsabgabe zu vermeiden. Bei Sa-

⁸⁷ Administrative Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmungen im Kanton Graubünden, Prof. Lutz E. Schlange, Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, 2005

⁸⁸ Vgl. Kapitel 2.3

nierungen werden Kapitalerhöhungen und Zuschüsse von der Emissionsabgabe befreit, soweit die bestehenden Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft maximal 10 Millionen Franken betragen. Dies bringt den betroffenen Unternehmen massgebliche administrative Einsparungen im Fall von Sanierungen. Ausserdem gilt der Freibetrag von 1 Million Franken bei Begründung von Beteiligungsrechten neu auf für Genossenschaften.

Auch die neue Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsverkehr (ab 1.1.2011) führt zu einer administrativen Entlastung der KMU. Wertpapiere werden ab dem Jahr 2011 im Geschäftsvermögen zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten bewertet und nicht zu Verkehrswerten. Dies reduziert den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 9	Massnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II; Neuregelung der Emissionsabgabe (in Kraft seit dem 1.1.2011); Neue Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsverkehr (in Kraft seit dem 1.1.2011).	ESTV	2011

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 10. Dezember 2008 sollen nach der Entlastung der KMU mit der Unternehmenssteuerreform II nun auch multinationale Konzerne von unnötigen Steuerlasten befreit werden. Zu diesem Zweck arbeitet der Bundesrat an der Unternehmenssteuerreform III. Diese soll das steuerliche Umfeld in der Schweiz noch attraktiver machen. Dabei soll unter anderem die Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital abgeschafft werden. Wie bei der Unternehmenssteuerreform II, ist das Ziel der Reform die steuerliche und nicht die administrative Entlastung. Erfahrungen zeigen, dass eine steuerliche Entlastung aber oft auch eine administrative Entlastung mit sich bringt.

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und auf Fremdkapital wurde zwar im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) angekündigt, in Kombination mit weiteren Massnahmen. Der Bundesrat hat nunmehr aber einzelne Elemente der USR III im Rahmen des Projektes „too big to fail“ (TBTF) vorgezogen. In der Botschaft vom April 2011⁸⁹ schlägt der Bundesrat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital vor. Sodann hat er eine zweite Botschaft bis September 2011 angekündigt, die Änderungen bei der Verrechnungssteuer zwecks steuerlicher Erleichterungen bei der Konzernfinanzierung bezweckt.

Im Übrigen soll im Bereich der Unternehmensbesteuerung die vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung ab 2013 möglich sein.

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger wird die Unternehmenssteuer bis 2013 analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 8	Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III bzw. der Botschaft TBTF (nur das Fremdkapital betreffend) ist die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital geplant.	ESTV bzw. SIF	offen
M 9	Vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung.	ESTV	2013

⁸⁹ Botschaft vom 20. April 2011 zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail), BBl 2011 4717

5.2 Zollverfahren

Die Schweiz erwirtschaftet jeden zweiten Franken im Ausland. Deshalb ist es wichtig, dass der grenzüberschreitende Waren- und Personenverkehr reibungslos läuft. Mit der Einführung der E-Government Prinzipien in den Zollverfahren und mit der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den exportierenden und importierenden Firmen ist die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) in der Lage, den Grenzübertritt der Waren möglichst zu erleichtern.

a) Realisierte Massnahmen

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hat ihre Zollverfahren informatisiert und eine Verzollungsplattform mit dem Namen e-dec entwickelt. Das letzte in Betrieb genommene Modul ist e-dec Import, Modul SA (Security Amendment)⁹⁰. Die Schweiz verfolgt ihre eigene Wirtschafts- und Zollpolitik. Sie ist Mitglied der Weltzollorganisation (WZO) und Vertragspartei des Kyoto-Übereinkommens⁹¹. Ausserdem hat die Schweiz bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Verfahren und der Daten der Zollanmeldungen, zur Erstellung gemeinsamer EDV-unterstützter Versandverfahren und zur Vereinfachung des Grenzübergangs abgeschlossen⁹². Obwohl die Schweizer Zollverfahren Teil eines harmonisierten globalen Umfeldes sind, haben sie ihre spezifischen Eigenschaften behalten.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 10	Entwicklung der Verzollungsplattform e-dec.	EZV	2009
R 11	Abschluss bilaterales Abkommen mit der EU über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen.	EZV	2009

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

2003 hat die EU das Projekt e-customs⁹³ lanciert, dessen Ziel in der Umsetzung der im Security Amendment zum Zollkodex der EU vorgesehenen Massnahmen sowie in der Modernisierung dieses Kodex besteht. Der heutige Zollkodex weist zahlreiche Mängel auf, die die EU mit seiner Modernisierung beheben will⁹⁴, die ab dem 24. Juni 2013 gelten soll⁹⁵. Im Rahmen dieser Modernisierung sollen die Gesetzgebung vereinfacht, die Verfahren rationalisiert und harmonisiert sowie eine direkte Interaktion zwischen den Verzollungssystemen der EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Wirtschaftsbeteiligten könnten damit bei ihren Zollabwicklungen Zeit und Geld sparen. Der modernisierte Zollkodex würde so zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und damit zur Realisierung der wichtigsten Ziele der Lissabon-Strategie beitragen.

In seinem Katalog priorisierter Vorhaben hat der Steuerausschuss der E-Government-Strategie des Bundes das Ziel festgehalten, die Formalitäten bei der Zollabfertigung von Waren effizienter, einfacher und über ein einheitliches Portal abzuwickeln.⁹⁶ Zur Erreichung die-

⁹⁰ www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de

⁹¹ Internationales Übereinkommen vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (SR 0.631.20)

⁹² Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (SR 0.631.242.03); Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, NCTS (SR 0.631.242.04); Abkommen vom 25. Juni 2009 über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zur Anpassung des weiter vorn zitierten Abkommens vom 21. November 1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (SR 0.631.242.05)

⁹³ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/e-customs_initiative/index_de.htm

⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1

⁹⁵ Art. 188, Par. 2, Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 450/2008. NB: *Verspätungen bei der Einführung des Kodex sind allerdings wahrscheinlich*

⁹⁶ Katalog priorisierter Vorhaben im Bereich E-Government, Stand vom 20. Juni 2011, Nr. A1.04, S. 4

ses Ziels sieht die EZV vor, den Wirtschaftsteilnehmern im Verlaufe des Jahres 2011 mit "web-dec" eine frei zugängliche Lösung über Internet zur Verfügung zu stellen. Allerdings ermöglicht diese Lösung nicht die erhofften Entlastungen, da web-dec nur als Ablösung der Papierformulare eingesetzt wird und nicht als eine Alternative zur kostenpflichtigen Lösung e-dec, die aufgrund der hohen Implementierungskosten in der Regel den Spediteuren und den Grossfirmen vorbehalten ist.

Am 17. Februar 2010 hat der Bundesrat beschlossen, das SECO mit der Vorbereitung eines Berichts über eine mögliche Teilnahme der Schweiz am Projekt "e-customs" der EU zu beauftragen. Diese Studie wurde im Dezember 2010 abgeschlossen. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsabklärung hat der Bundesrat beschlossen, der Europäischen Kommission exploratorische Gespräche über eine mögliche Teilnahme der Schweiz am e-Zoll-Projekt der EU vorzuschlagen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Umsetzung der E-Government-Prinzipien in den Zollverfahren auf nationaler und internationaler Ebene, zusammen mit einer Harmonisierung der Zollverfahren, wesentliche Instrumente für die Vereinfachung des Handels zwischen der Schweiz und der EU bilden werden. In diesem Zusammenhang klärt die Eidgenössische Zollverwaltung in Zusammenarbeit mit dem SECO die Möglichkeit ab, den Unternehmen, insbesondere den KMU, eine Internet-Schnittstelle der zweiten Generation anzubieten, welche die Registrierung des Beteiligten, die elektronische Signatur und allfällige zusätzliche Funktionen enthalten würde.

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger werden die Zollverfahren bis 2013 analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

5.3 Rechnungslegung und Revision

Der administrative Aufwand der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung und Revision kann stark von der Regulierungstätigkeit des Staates beeinflusst werden. Während die Rechnungslegung und die Revision zu den natürlichen Verwaltungsinstrumenten der Unternehmen gehören, kann der Staat Anforderungen festlegen, die weit über die Aktivitäten hinausgehen, welche die Unternehmen auf diesem Gebiet ohne rechtliche Verpflichtungen vornehmen würden. Somit besteht in diesen beiden Bereichen ein Risiko der Überregulierung, was zu einer grossen administrativen Belastung und externen Kosten für die gesamte Wirtschaft führen kann. Dies liegt daran, dass sehr viele Unternehmen von diesen Regeln betroffen sind: Im Falle der Rechnungslegung waren es Anfang 2011 über 530'000 im Handelsregister eingetragene Unternehmen.

a) *Realisierte Massnahmen*

Das KMU-Forum hat dem neuen Revisionsrecht und dem Entwurf zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es hat sich mehrmals mit diesen Regulierungen befasst⁹⁷, 2009 einen KMU-Verträglichkeitstest zum neuen Revisionsrecht durchgeführt⁹⁸ und dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) sowie den betroffenen parlamentarischen Kommissionen mehrere Stellungnahmen übermittelt. Die Hauptresultate des KMU-Tests sind ausserdem anlässlich einer Anhörung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates im September 2010 vorgestellt worden. Der Co-Präsident des KMU-Forums wurde dabei gebeten, die Empfehlung seiner Kommission, die Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision anzuheben, zu erläutern.

⁹⁷ Insgesamt wurden seit 1999 sieben Sitzungen des KMU-Forums diesen Themen vollständig oder teilweise gewidmet

⁹⁸ Dieser Test hat sich ausserdem mit den möglichen Auswirkungen des Entwurfes zur Modernisierung des Rechnungslegungsrechts befasst. Der Bericht zu dieser Studie/Umfrage ist im Internet unter: www.seco.admin.ch/themen/00476/00487/00490/02012/index.html?lang=de abrufbar

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 12	KMU-Verträglichkeitstest zum administrativen Aufwand des neuen Revisionsrechts und Formulierung von Stellungnahmen mit Vereinfachungsvorschlägen.	KMU-Forum	2009

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

In seiner Botschaft vom Dezember 2007 zur Revision des Rechnungslegungsrechts⁹⁹ hat der Bundesrat vorgeschlagen, die zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen von der Pflicht, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern (nach Art. 663b Ziffer 12 des Obligationenrechts¹⁰⁰), zu befreien. Für die zur ordentlichen Revision verpflichteten Unternehmen sollen ausserdem in Zukunft die Angaben zur Risikobeurteilung im Lagebericht aufgeführt werden, der von der Revisionsstelle nicht überprüft wird. Diese Massnahmen werden die administrativen Belastungen der betroffenen Unternehmen auf diesem Gebiet reduzieren.

Das Parlament hat zudem im Rahmen der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts mehrere Entscheide getroffen, die zu administrativen Entlastungen führen werden. Das Parlament hat unter anderem entschieden, die Schwellenwerte von Artikel 727 des Obligationenrechts auf 20 Millionen Franken Bilanzsumme, 40 Millionen Franken Umsatzerlös und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt zu erhöhen. Damit wird der Grossteil der mittleren Unternehmungen von der Pflicht einer ordentlichen Revision ausgenommen. Die Räte haben ausserdem entschieden, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) künftig nur noch eine ordentliche oder doppelte Buchhaltung führen müssen, wenn sie jährlich mehr als 500'000 Franken Umsatz erzielen; derzeit gilt eine Grenze von 100'000 Franken.

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger werden die Rechnungslegung und die Revision analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 10	Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	2013 ¹⁰¹
M 11	Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts auf: - Bilanzsumme 20 Millionen Franken - Umsatzerlös 40 Millionen Franken - 250 Vollzeitstellen.	Bundesrat	2012 ¹⁰¹
M 12	Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.	Parlament	2013 ¹⁰¹

⁹⁹ BBI 2008 1589 1717

¹⁰⁰ SR 220

¹⁰¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen ist noch nicht bekannt

5.4 Statistiken

Statistische Daten sind in einer immer komplexeren Lebenswelt die unverzichtbare Informationsgrundlage für fundierte Entscheide in Politik und Wirtschaft. Die Schweiz und die EU haben ein gemeinsames Interesse, in allen relevanten Bereichen über harmonisiertes und vergleichbares statistisches Datenmaterial zu verfügen. Das Abkommen vom 1.1.2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik¹⁰² ermöglicht der Schweiz Zugang zu europaweiten Daten der EWR-Länder (EU-Staaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und sichert die Vergleichbarkeit der Statistiken.

a) Realisierte Massnahmen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat grosse Anstrengungen unternommen, um die Kundenorientierung des Statistikangebots zu verstärken, so beispielsweise mit dem Aufschalten des Statistikportals. Die Unternehmen sollen ohne lange Recherchen die Zahlen der eigenen Unternehmung mit dem Gesamtergebnis vergleichen können.

Die laufenden Erhebungen des BFS werden seit längerem – und insbesondere im Zuge von stattfindenden Revisionen – aufgrund von verschiedenen Kriterien beurteilt und durchgeführt. Zu den massgebenden Kriterien gehören Faktoren wie:

- Klärung des Informationsbedarfs; Konzentration auf das Nötige statt auf das Wünschbare;
- Abklärung der Möglichkeiten zur Nutzung schon vorhandener Verwaltungsdaten bzw. der Notwendigkeit einer Direkterhebung;
- knappe und gut verständliche Fragebogen;
- nicht zu häufige Befragungen (im Zweifelsfall z.B. vierteljährlich statt monatlich);

Die Konzeption von Statistiken und die Organisation solcher Erhebungen werden innerhalb der Bundesverwaltung koordiniert und geschehen durchwegs in Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftsvertretern – etwa im Rahmen von Begleit- und Expertengruppen. Dabei ist es oft nicht einfach, ein für alle Seiten akzeptables Resultat zu erzielen. Die Suche nach verbesserten Lösungen bleibt eine Daueraufgabe.

In den letzten Jahren hat das BFS die Unternehmen mit verschiedenen Massnahmen entlastet, so zum Beispiel:

- eSurvey: Datenerhebung erfolgt mittels elektronischer Formulare via Internet.
- Scannerdaten (Detailhandel): Auswerten von an den Kassen erfassten Produkt-, Preis- und Mengeninformatoren für die Preisstatistik.
- das Projekt Lohnstandard-CH zur direkten Nutzung der in den Buchhaltungen der Unternehmen gespeicherten Lohndaten

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 13	Verwendung von Scannerdaten im Detailhandel.	BFS	2008
R 14	Lohnstandard-CH	BFS	2008

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Der Ausbau der statistischen Informationen erfordert gezielte Massnahmen, um die Belastung der befragten Unternehmen und Personen nicht im gleichen Verhältnis wachsen zu lassen. Das Bundesamt für Statistik arbeitet daher intensiv an Modernisierungsprojekten, um vorhandene administrative Daten in amtlichen Registern besser zu nutzen. Es gilt die dennoch notwendigen Unternehmensbefragungen in einem Gesamtsystem zu optimieren und

¹⁰² SR 0.431.026.81

die Erhebungen bei Personen und Haushalten zu bündeln. Der integrative Ansatz bei der Erhebung und Produktion statistischer Daten entlastet die Befragten und sorgt für bessere statistische Analysegrundlagen. Das Programm GUS (Gesamtsystem Unternehmensstatistik) zielt auf den Aufbau eines solchen integrierten Systems im Bereich der Unternehmensstatistiken ab.

Um den Aufwand der Unternehmen für die Bereitstellung von Daten zu reduzieren, hat das BFS im Rahmen von GUS eine Reihe von Projekten lanciert und Massnahmen eingeleitet, die zur Entlastung der KMU führen, wie z.B.

- Registerbasierte Betriebszählung: Bisher fand eine Direkterhebung bei rund 500'000 Unternehmen und Betrieben statt. Neu werden Struktur- und Beschäftigteninformationen aus den Registern der AHV-Ausgleichskassen gewonnen. Ergänzt werden diese Informationen mit Daten aus anderen Quellen (z.B. Mehrwertsteuer für Umsätze oder Zollverwaltung für Import/Export, evtl. Vervollständigung durch kleinere Erhebungen); erste Ergebnisse 2013 für den Referenzzeitpunkt Ende 2011,
- Fortsetzung der Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten,
- Revision diverser Statistiken zur Optimierung der Datenerhebung und Datennutzung,
- Schaffung eines zentralisierten Stichprobensystems zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen,
- Weiterentwicklung und Ausweitung der Nutzung des Lohnstandard-CH.

Diese Vorkehrungen des BFS sind ein Teil der Strategie des Bundes, die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren und die Nutzung der neuen Informationstechnologien in der Organisation und der Verwaltung der öffentlichen Stellen zu fördern (E-Government).

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger wird das Thema Statistik bis 2013 analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 13	Umsetzung von Vereinfachungen im Rahmen des Programms Gesamtsystem für Unternehmensstatistik (GUS): <ul style="list-style-type: none"> • Registerbasierte Betriebszählung • Weitere Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten • Diverse Revisionen bestehender Statistiken • Schaffung eines zentralisierten Stichprobenregisters zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen • Weiterentwicklung Lohnstandard-CH 	BFS	2012

5.5 Arbeitssicherheit

Am 4. Juli 1995 hat die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die ASA-Richtlinie 6508¹⁰³ verabschiedet, die am 1. Januar 2000 definitiv in Kraft trat. Diese Richtlinie regelt den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Unternehmen gemäss Artikel 11a bis 11g der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten¹⁰⁴. Die Richtlinie soll langfristig zu einer Reduktion der Unfälle und Berufskrankheiten in der Schweiz beitragen.

¹⁰³ Richtlinie zum Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

¹⁰⁴ SR 832.30

Um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen, können die Unternehmen selbst ihre eigene Lösung entwickeln oder ihre Pflichten im Rahmen von Branchenlösungen, Lösungen für Unternehmensgruppen oder Standardlösungen erfüllen. Je nach Kategorie, in die sie aufgrund ihres Gefahrenpotentials eingeteilt sind, müssen die Unternehmen gewisse Massnahmen ergreifen und Arbeitsärzte oder andere Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen; diese Anforderung betrifft allerdings nur diejenigen Unternehmen, die mit besonderen Gefahren konfrontiert sind. In jedem Fall müssen die Unternehmer "gestützt auf eine Gefahrenermittlung die Aufgaben und die Abläufe betreffend der Arbeitssicherheit regeln" (Ziffer 2.1.1 der Richtlinie). Die Gefahrenermittlung muss regelmässig durchgeführt werden, insbesondere bei betrieblichen Änderungen. Dokumente, welche die getroffenen Massnahmen belegen, müssen erstellt, von den Mitarbeitern gegengezeichnet und regelmässig aktualisiert werden. Kleinstunternehmen mit weniger als fünf Arbeitnehmenden und einem Netto-Prämiensatz von weniger als 0,5 Prozent für die Berufsunfallversicherung sind von den Verpflichtungen der Richtlinie befreit. Allerdings lag dieser Satz 2003 bei rund drei Vierteln der bei der Suva versicherten Kleinstunternehmen über 0,5 Prozent, und sie waren daher an die ASA-Richtlinie gebunden.

a) Realisierte Massnahmen

Seit ihrem Inkrafttreten war die ASA-Richtlinie Gegenstand zahlreicher Kritiken seitens der Unternehmen. Das KMU-Forum hat sich daher mehrmals mit dieser Regelung auseinandergesetzt. Im Februar 2005 wurde ein KMU-Verträglichkeitstest speziell zur ASA-Richtlinie durchgeführt; auch im September 2002, anlässlich des Tests zu den behördlichen Kontrollen in den Unternehmen, wurde sie schon thematisiert. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die ASA-Richtlinie insbesondere für KMU grosse administrative Belastung verursacht und die angebotenen Informationen für KMU unzureichend sind.

Im Massnahmenpaket 2006 zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags wurde eine Revision der ASA-Richtlinie und der KMU-Wegleitung angekündigt. Zur Verbesserung der Transparenz bezüglich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen wurde die Revision von einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) begleitet, welche vom SECO in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe für die Revision der Richtlinie umgesetzt wurde. Schwerpunkt der Untersuchung waren Veränderungen bei den administrativen Kosten von Arbeitsunfällen.

Aus Sicht der RFA kann eine positive Bilanz der Revision der ASA-Richtlinie gezogen werden. Die insbesondere von Klein- und Kleinstbetrieben sowie von Betrieben ohne besondere Gefahr geforderte und mit der Revision erreichte Milderung der Dokumentationserfordernisse dürfte zu jährlichen administrativen Einsparungen von über 40 Millionen Franken (oder 25 Prozent) führen.

Nach dem Abwurf von Ballast im Bereich der Dokumentation und dank begleitender Kommunikationsanstrengungen der EKAS scheinen Verbesserungen bei der bisher lückenhaften Umsetzung insbesondere bei Klein- und Kleinstbetrieben möglich. Damit könnte ein Teil des verbleibenden Potentials für die Einsparung volkswirtschaftlicher Unfallkosten realisiert werden, das bei flächendeckender Beachtung der ASA-Richtlinie auf zusätzliche rund 800 Millionen Franken geschätzt wird.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 15	Revision der ASA-Richtlinie und der KMU-Wegleitung.	SECO	2007

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger wird die Arbeitssicherheit bis 2013 analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

5.6 Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen

EU-Studien zeigen, dass der administrative Aufwand bei einer konsequenten elektronischen Abwicklung des Beschaffungsprozesses um bis zu 80 Prozent reduziert werden kann. Fachleute schätzen, dass das Sparpotential bei den Schweizer Vergabestellen bei rund 350 Millionen Franken pro Jahr liegt.¹⁰⁵

5.6.1 Simap

Simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die öffentlichen Auftraggeber können auf einfache Weise ihre Ausschreibungen und nach Bedarf auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen auf diesem Portal veröffentlichen. Die interessierten Unternehmen und Anbieter erhalten einen gesamtschweizerischen Überblick über die öffentlichen Ausschreibungen und können nebst den Publikationen auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen elektronisch herunterladen.

a) Realisierte Massnahmen

Am 1. März 2009 wurde die neue Internetplattform simap.ch, welche vom Bund und sämtlichen Kantonen benutzt wird in Betrieb genommen. Somit können alle Ausschreibungen zentral abgerufen werden. Das schafft mehr Transparenz, senkt die administrativen Kosten und erhöht die Rechtssicherheit.

Mehr Transparenz wird erreicht, indem der Überblick über die Aufträge der öffentlichen Hand vereinfacht wird. Die Ausschreibungen und in den meisten Fällen auch die dazugehörigen Pflichtenhefte sind für alle rasch und zentral ersichtlich.

Die Publikation der Vergabeverfahren erfolgt mittels einheitlicher Formulare. Das erhöht die Rechtssicherheit der Ausschreibungen.

Die neue Internetplattform ist Teil der E-Government-Strategie Schweiz¹⁰⁶. Der Aufbau erfolgte auf der bereits bestehenden Publikationsplattform des Schweizerischen Handelsamtsblattes (shab-online). Dadurch konnten erhebliche Entwicklungskosten gespart werden. Die Betriebskosten fallen dank Synergieeffekten günstig aus. In den ersten 18 Monaten seit Inbetriebnahme haben sich bereits über 40'000 Unternehmen auf der Plattform registriert.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 16	Inbetriebnahme der neuen Internetplattform simap.ch.	SECO	2009

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Damit der gesamte Beschaffungsprozess von der Ausschreibung bis zum Zuschlag in elektronischer Form (eProcurement) abgewickelt werden kann, wird als nächster Ausbauschritt die elektronische Angebotseingabe realisiert. Dies wird nochmals zu einer erheblichen Reduktion des administrativen Aufwandes bei den Anbietern und den Beschaffungsstellen führen. Zudem werden die Plattform und insbesondere die damit verbundenen Datenbanken so ausgebaut, dass auch automatisierte statistische Erhebungen über das Beschaffungswesen in der Schweiz erfolgen können.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe.	SECO	2012

¹⁰⁵ Vgl. Evaluation of the 2004 Action Plan for Electronic Public Procurement, European Commission, 18.10.2010

¹⁰⁶ Vgl. "E-Government-Strategie Schweiz" (www.egovernment.ch/dokumente/strategie/E-GovCH_Strategie_2007_D.pdf), Priorisiertes Vorhaben A1.05

5.6.2 SHAB

Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) erschien erstmals am 6. Januar 1883. Es ist bis heute das einzige offizielle Publikationsorgan der Eidgenossenschaft, das fünfmal wöchentlich mit den neusten amtlichen Informationen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erscheint. Das SHAB stellt für die Wirtschaftssubjekte - vorab für die Unternehmungen im Bereich Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Industrie - relevante Informationen zu deren Geschäftsumfeld zur Verfügung. Die bereitgestellten Informationen haben somit oft operationellen Charakter. Täglich werden zwischen 1'200 - 1'500 Einzelpublikationen veröffentlicht, wovon ein Grossteil rechtswirksam ist. Das heutige SHAB ist aufgrund der amtlichen Information im Markt gut positioniert und hat mit täglich 70'000 "Nutzern" herausragende Medienwerte.

a) *Realisierte Massnahmen*

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2006 die Totalrevision der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) beschlossen. Diese Revision ermöglichte den erstmaligen Einsatz der qualifizierten digitalen Signatur bei der Veröffentlichung von rechtsrelevanten Wirtschaftsdaten im Internet und in Konsequenz die Massgeblichkeit der elektronischen SHAB-Version. Das SHAB ist heute primär ein elektronisches Publikationsorgan. Die Auflage der Printausgabe nimmt stetig ab, was zu kontinuierlichen Kosteneinsparungen führt. Auch die Anlieferung der Meldungen an die SHAB-Redaktion erfolgt heute zu über 99 Prozent mittels elektronischen Formularen in strukturierter Form, was den Aufwand in der Redaktion wesentlich vereinfacht. Die bei der Meldungsverarbeitung eingesparten Kosten werden im Rahmen von Gebührensenkungen an die Meldestellen zurückgegeben. Der komfortable Zugang und die Recherche der elektronischen SHAB-Daten sind kostenlos und werden von der Privatwirtschaft sehr geschätzt. Es werden nach wie vor täglich ca. 50'000 Abfragen auf der Plattform verzeichnet.

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Die Plattform wird auch künftig die neuen Anforderungen für die Publikation von Rechtsdaten berücksichtigen. Die Publikationsprozesse werden stetig überprüft und wo möglich vereinfacht. So ist seit 1. März 2011 eine beschleunigte Publikation der Meldungen möglich, in dem die elektronische Version unmittelbar nach der Validierung durch die SHAB-Redaktion im Internet erscheint. Die Printversion wird nachgelagert gedruckt und versandt. Ebenfalls im Jahre 2011 wird die elektronische Langzeitarchivierung von SHAB-Daten mit der Nationalbibliothek (NB) sichergestellt. SHAB-Daten die älter als 3 Jahre sind, können damit auch bei der NB in elektronischer Form recherchiert werden. Die Einführung der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) ermöglicht es, die SHAB-Daten von Wirtschaftssubjekten eindeutig zuzuweisen. Die UID-Nr. wird bei den relevanten Meldungen als zusätzlicher Identifikator mitpubliziert.

Die SHAB-Plattform soll künftig noch besser mit den kantonalen Amtsblättern verknüpft werden, damit sämtliche Informationen auf einer Plattform verfügbar sind. Das SECO hat dazu mit dem Kanton Zürich ein Pilotprojekt gestartet, um die Voraussetzung zu schaffen, kantonale Amtsblätter auf der SHAB-Plattform zu integrieren.

Schuldner, die ihren Verbindlichkeiten nicht oder nur mit Verspätung nachkommen, bilden ein erhebliches Problem für die Gesamtwirtschaft im Allgemeinen und der KMU im Spezifischen. Der heutige Betreibungsregisterauszug ist für den Gläubiger nur beschränkt aussagekräftig, da dieser lediglich eine Zusammenstellung der beim angefragten Amt anhängig gemachten Betreibungen enthält. Seit dem 1. Januar 2011 sind nun sämtliche Betreibungsämter der Schweiz über den eSchKG-Verbund miteinander vernetzt. Damit ist es technisch zum ersten Mal möglich, einen schweizweiten Betreibungsregisterauszug zu schaffen, der für die potenziellen Gläubiger weitaus aussagekräftiger ist als der heutige Registerauszug. Voraussetzung für einen schweizweiten Auszug ist zusätzlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage sowie ein Konzept, wie die bestehenden lokalen Register zusammengeführt

werden können. Das Bundesamt für Justiz ist momentan daran, die dafür notwendigen Abklärungen zu treffen.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 15	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betreuungsauszug.	BJ	2014

5.7 Planungs- und Baurecht

Das Baurecht ist ein Bereich, der zu vielen Klagen von Privatpersonen und Unternehmen Anlass gibt. Diese betreffen insbesondere die Regulierungsdichte, die administrative Belastung, aber auch die Beschwerde- und Einspracheverfahren und die damit verbundenen Fristen. Die hohe Regulierungsdichte und die administrative Belastung sind auf die zahlreichen und teilweise widersprüchlichen Ziele der Regulierung zurückzuführen, sowie auf einen ausgeprägten Föderalismus und den Schutz des Privateigentums in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte.

a) Realisierte Massnahmen

Der Bereich umfasst das private Baurecht, das vorwiegend auf Bundesebene im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht geregelt ist, und das öffentliche Baurecht, das auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene in einer Vielzahl von Texten kodifiziert ist. Letzteres umfasst das formelle Recht (Verfahren) und das materielle Recht (z. B. betreffend Sicherheit oder Umwelt). Schliesslich bestehen noch von öffentlichen oder privaten Verbänden erstellte technische Normen, die teilweise zwingend sind und ziemlich kostspielig sein können (z. B. Minergie-Standards, SIA-Normen, Brandschutznormen).

Im Bereich des formellen Rechts gibt es eine ganze Reihe von Initiativen auf lokaler und kantonaler Ebene, mit denen Verwaltungsverfahren vereinfacht (z. B. «kleine Baubewilligung» in einigen Kantonen, zentrale Anlaufstellen für die Baubewilligungen) oder elektronische Lösungen (z. B. Camac im Kanton Waadt oder ein ähnliches Projekt im Kanton Schaffhausen) geschaffen werden sollen. Auch auf Bundesebene wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um gewisse Verfahren zu verbessern und zu koordinieren.¹⁰⁷

Allerdings ist festzuhalten, dass die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren allein nur eine beschränkte Wirkung haben kann, wenn das materielle Recht nicht auch vereinfacht und harmonisiert wird. So hat zum Beispiel im Bereich der Brandschutzvorschriften – der zwar mit dem Inkrafttreten der Brandschutznormen 2003 harmonisiert wurde, der jedoch für die Unternehmen weiterhin problematisch ist – ein gemeinsames Projekt des SECO und der Kantone Aargau, Luzern und St. Gallen gezeigt, dass die Probleme nicht auf Verwaltungsebene lagen, sondern vielmehr bei den materiellen Vorschriften und ihrer unterschiedlichen Anwendung in den Kantonen.

Daher liegt die Herausforderung für die Vereinfachung auch auf der Ebene des materiellen Rechts: Das Dossier der Harmonisierung zwischen den Kantonen ist voranzubringen, einige technische Normen sind infrage zu stellen, wenn ihre Kosten den Nutzen überschreiten, die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen, die gewisse grosse Infrastrukturprojekte blockieren, sind in ein besseres Gleichgewicht zu bringen und die materiellen Normen sind an neue Bedürfnisse anzupassen (z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien).

Ein gutes Beispiel für das Potential, auch das materielle Recht zu vereinfachen, sind die zahlreichen regulatorischen Hemmnisse für energetische Massnahmen im Gebäudebereich. Im Rahmen der Beschlüsse des Bundesrates vom 20. Februar 2008 zur Energiestrategie wurden in Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

¹⁰⁷ Bundeskoordinationsgesetz für die durch das Bundesrecht geregelten Infrastrukturanlagen (z.B. Eisenbahn-, Nationalstrassen und Luftverkehrsanlagen)

sowie der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), die Möglichkeiten zum Abbau von administrativen Hindernissen für energetische Massnahmen im Gebäudebereich untersucht. Es wurden insgesamt 11 Bereiche (u.a. die Denkmalpflege und der Ortsbildschutz, diverse Bauvorschriften, feuerpolizeiliche Auflagen, Bewilligungsverfahren etc.) identifiziert, die rechtliche und verfahrensmässige Hemmnisse für energetische Sanierungen im Gebäudebereich darstellen. Die vom SECO eingesetzte Begleitgruppe verfasste schliesslich, basierend auf einer Studie von econcept,¹⁰⁸ einen Bericht mit den wichtigsten Folgerungen zu den identifizierten Hemmnissen. Diese bildeten die Grundlage für die Formulierung der Empfehlungen an die Kantone.

Unter Federführung des SECO hat der Kanton Schaffhausen ein eGovernment-Pilotprojekt im Bereich des Baubewilligungsverfahrens realisiert. Dadurch wurden für Unternehmen und Privatpersonen in den Gemeinden Neunkirch, Schaffhausen, Siblingen, Thayngen und Trasdingen die Behördengänge für Baubewilligungen vereinfacht. Seit Anfang 2009 sind umfangreiche Informationen mit den erforderlichen interaktiven Formularen zum Bewilligungsverfahren online auf den kommunalen Webseiten erhältlich. Das Angebot umfasst die Formulare "Baugesuch", "Kanalisationgesuch", "Wasseranschlussgesuch" und "Feuerungsgesuch" und kann mit verhältnismässig geringem Aufwand auf weitere interessierte Gemeinden adaptiert werden.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 17	Vereinfachung der Prozeduren auf allen Ebenen (Pilotprojekt elektronische Baubewilligung im Kanton Schaffhausen, vereinfachte und koordinierte Bewilligungsverfahren, usw.).	SECO	2009
R 18	Erwirken von Empfehlungen in 11 Bereichen zur Beseitigung von Hemmnissen beim Einsatz erneuerbarer Energien, Wärmekraft-Koppelung und Energieeffizienz im Gebäudebereich durch die BPUK und EnDK an die Kantone.	SECO	2010

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Die Akteure auf den verschiedenen Ebenen müssen ihre Anstrengungen zur Reduktion der Verfahrensdauer fortsetzen, wie aus einer Befragung von Baugesuchstellern hervorgeht.¹⁰⁹ Massnahmen zur Beschleunigung sind u.a. auch für national wichtige Vorhaben im Stromnetz und bei den erneuerbaren Energien anzustreben. Die Erweiterung des grössten Schweizer Windparks benötigte 30 Bewilligungen und dauerte ohne Einsprachen 9 Jahre. Dies ist ein Mehrfaches beispielsweise im Vergleich zu Deutschland und ist daher ein Standortnachteil. Ferner ist der Bau zahlreicher strategisch wichtiger Übertragungsleitungen wegen Einsprachen sehr zeitintensiv und erstreckt sich häufig über vier bis 20 Jahre.

Ein zweites Problem, das aus dieser Befragung hervorgeht, sind die lokalen Besonderheiten. Die Harmonisierungsanstrengungen zwischen den Kantonen betreffen zurzeit vor allem die Terminologie. Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde vor kurzem verabschiedet. Mit dem Beitritt der erforderlichen sechs Kantone trat die Vereinbarung am 26. November 2010 in Kraft. Allerdings ist die Mehrheit der Kantone noch nicht beigetreten (darunter auch in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutende Kantone wie ZH, VD oder GE), und die Beschränkung auf terminologische Fragen zeigt die Grenzen dieses Harmonisierungsprojekts.

¹⁰⁸ M. Bättig, W. Ott, D. Kistler (2009), Rechtliche und verfahrensmässige Hemmnisse für energetische Massnahmen im Gebäudebereich, Studie im Auftrag des SECO. SECO, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 18, Bern

¹⁰⁹ Matthias Peters, Bettina Wapf, Befragung von Schweizer Baugesuchstellern, Die Volkswirtschaft, 5-2007, S. 40-42

Bei der durch den Föderalismus geprägten Bau- und Planungsgesetzgebung werden durch Verbände vorgebrachte Einsprachen regelmässig als belastend empfunden, nicht zuletzt weil sie zu Verzögerungen führen. In diesem Zusammenhang ist eine Studie des SECO zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte geplant.

Im Rahmen der Arbeiten zu den Postulaten Fournier und Zuppiger werden die Baubewilligungsverfahren bis 2013 analysiert sowie Vereinfachungsmöglichkeiten identifiziert.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 16	Den Kantonen wird eine Empfehlung übermittelt. Diese enthält (a) eine weitere Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze, (b) eine Harmonisierung der Verfahren und Prozesse, (c) die Straffung der Verfahren durch Minimierung und/oder Zusammenführung der in einem Baubewilligungsverfahren notwendigen Dokumente, (d) die Förderung von E-Government Lösungen.	ARE	2012
M 17	Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte.	SECO	2014

5.8 Bewilligungen und Fristen

Bewilligungsverfahren sind ein wichtiges staatliches Instrument, um öffentliche Interessen zu schützen. Auf der anderen Seite schränken sie die Unternehmen in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten ein und können administrative Belastungen verursachen. Aus diesen Gründen sind Bewilligungsverfahren seit langem ein wichtiges Thema in den Arbeiten des Bundes zur besseren Regulierung. Schon im Jahr 1999 erschien der "Bericht des Bundesrates über ein Inventar und eine Evaluation der wirtschaftsrechtlichen Verfahren in der Bundesgesetzgebung".¹¹⁰ Im 2005 folgte der "Bericht des Bundesrates über Bewilligungspflichten des Bundesrechts bei wirtschaftlichen Betätigungen".¹¹¹

a) Realisierte Massnahmen

Um die administrativen Belastungen im Bereich Bewilligungsverfahren möglichst gering zu halten, hat der Bundesrat am 18. Januar 2006 den Bericht "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags" verabschiedet. Auf diesen Bericht folgte das "Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren"¹¹² mit Massnahmen zur Aufhebung oder Vereinfachung von 75 Bewilligungsverfahren, welches am 1. Juni 2008 in Kraft trat.¹¹³ Bis jetzt wurden von diesen 75 Bewilligungsverfahren 72 (knapp 96 Prozent) aufgehoben oder vereinfacht, beziehungsweise eine Aufhebung oder Vereinfachung eingeleitet.

Während der Bericht und das Bundesgesetz die Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungsverfahren zum Ziel hatte, wurde mit den zwei identischen Postulaten Wicki (06.3888) und der Fraktion CVP/EVP/glp (06.3732) über die Umwandlung von Bewilligungsverfahren in Widerspruchsverfahren ein weiteres Ziel angestrebt, namentlich die Kürzung der Fristen. In Erfüllung dieser Postulate wurde der Bericht "Widerspruchsverfahren oder kürzere Fristen" am 16. Dezember 2009 vom Bundesrat verabschiedet. Der Bericht schlägt vor, auf eine allgemeine Einführung von Widerspruchsverfahren zu verzichten, diese seien nur vereinzelt sinnvoll. Die durch das Widerspruchsverfahren erhoffte Kürzung und Präzisierung der Bewilligungsverfahren lasse sich auch anders erreichen, und zwar über eine Festlegung von Fristen sowie weiteren Anpassungen zur Vereinfachung der Verfahren.

¹¹⁰ BBI 1999 8387

¹¹¹ Veröffentlichung: SECO, Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 11, 2005

¹¹² AS 2008 2265

¹¹³ Vgl. Kap. 3

Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 25. Mai 2011 die totalrevidierte Verordnung über Grundsätze und Ordnungsfristen für Bewilligungsverfahren¹¹⁴ gutgeheissen. Diese Verordnung¹¹⁵ verankert allgemeine Grundsätze betreffend Verfahren, Fristen, Gesuchsunterlagen und sonstigen Formularen und Dokumenten bei Bewilligungen nach Bundesrecht. Die zukünftige Gesetzgebung, sprich die neuen und revidierten Verfahren, sollen diesen Grundsätzen folgen.

Auch die Bestimmungen zu den bestehenden Verfahren wurden angepasst. An Stelle von "innert Tagen" oder "innert Wochen" soll über erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren "innert 10 Tagen" oder "innert 40 Tagen" entschieden werden. Bei komplexen Verfahren bleibt die aktuelle Regelung bestehen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 19	Aufhebung oder Vereinfachung von 72 Bewilligungsverfahren im Rahmen des Programms zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags.	SECO	2011
R 20	Einführung von präzisen Fristen für Bewilligungsverfahren im Rahmen der Ordnungsfristenverordnung.	SECO	2011

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Die wichtigsten Bewilligungsverfahren für die Wirtschaft sollen auf ihre Kompatibilität mit den neuen allgemeinen Grundsätzen überprüft und wo nötig angepasst werden.¹¹⁶ Spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h. bis zum 1. September 2014)¹¹⁷ sollen diese Bewilligungsverfahren eindeutig definierte Fristen und eine präzise Liste der Gesuchsunterlagen kennen. Eine entsprechende Liste wurde vom SECO erstellt, die Wirtschaftsverbände und Bundesämter wurden zu dieser Liste konsultiert. Folgende Verfahren wurden identifiziert:

1. Genehmigung der Eintragung im Handelsregister
2. Bewilligungsverfahren für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer
3. Bewilligung für den Veredelungsverkehr (VV)
4. Bewilligung zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen im vereinfachten Verfahren durch Schweizer Exporteure
5. Vereinfachung der Zollbehandlung bei der Ein- und Ausfuhr (Bewilligung oder Vereinbarung)
6. Zollbegünstigte Einfuhr von Waren nach Verwendungszweck
7. Bewilligung zur Erlangung des AEO-Status (basierend auf dem neuen Abkommen vom 25. Juni 2009 mit der EU über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Zollerleichterungen und Zollsicherheit)¹¹⁸.
8. Anträge um Zollhilfeleistung im Bereich des IP-Schutzes
9. Arbeitszeitbewilligung
10. Bewilligung für private Arbeitsvermittlung
11. Bewilligung für Personalverleih

¹¹⁴ SR 172.010.14

¹¹⁵ AS 2011 2909 (Inkrafttreten am 1. September 2011)

¹¹⁶ Anhand von 3 Kriterien: die Anzahl erteilte Bewilligungen pro Jahr, die Wertschöpfung der Branche und die Behandlungszeit. Die Einfuhr von Waren im Rahmen des Zollveranlagungsverfahrens fällt nicht unter diesen Überprüfungsauftrag.

¹¹⁷ Für die Bewilligungen Nr. 16 bis 19 dieser Liste soll die Prüfung im Rahmen der geplanten Revisionen erfolgen

¹¹⁸ SR 0.631.242.05

12. Betriebsbewilligung des Bundes gemäss Art. 42 ff. der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz¹¹⁹
13. Eintragsverfahren für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben: für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Art. 12 GUB/GGA-Verordnung¹²⁰
14. Genehmigung von Lehrverträgen
15. Fachbewilligungen im Umweltbereich gemäss Art. 45 StoV und Art. 29 USG¹²¹
16. Ein-/Ausfuhrbewilligung für den Verkehr mit Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen und/oder Vorläuferchemikalien
17. Betriebsbewilligung für die Herstellung und Vermittlung von Arzneimitteln (Grosshandel, Einfuhr, Ausfuhr, Handel im Ausland) und Entnahme von Blut
18. Zulassung für verwendungsfertige Arzneimittel
19. Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen

Neben der Verordnung über Grundsätze und Ordnungsfristen für Bewilligungsverfahren, werden auch in anderen Bereichen administrative Erleichterungen angestrebt. So strebt beispielsweise die Eidgenössische Alkoholverwaltung die Aufhebung von 41 der in der Alkoholordnung vorgesehenen 43 Bewilligungen an.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 18	Überprüfung und Anpassung von 19 wichtigen Bewilligungsverfahren mit den neuen Grundsätzen von "schlanken" Bewilligungsverfahren.	Ämter	2014

5.9 Kontrollen

Den Behörden wird immer wieder vorgeworfen, sie würden eine exzessive Bürokratie betreiben und unverhältnismässig viele Kontrollen durchführen. 2006 war in einem parlamentarischen Vorstoss¹²² sogar von "Kontrollitis" die Rede; die zu grosse administrative Belastung stelle für die Mikrounternehmen eine Gefahr dar. Der Bundesrat misst dieser Frage grosse Bedeutung bei. In seiner Antwort auf den oben erwähnten Vorstoss versprach er, die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam zu verfolgen und die Kontrollsysteme regelmässig zu überprüfen.

a) Realisierte Massnahmen

Im Auftrag des SECO hat die M.I.S. Trend AG im November 2007 eine repräsentative Umfrage zu staatlichen Kontrollen durchgeführt.¹²³ Es handelt sich um die erste Befragung dieser Art in der Schweiz. Befragt wurden 1600 Unternehmen aus der ganzen Schweiz. Das Ziel war, die tatsächliche Belastung von Unternehmen durch staatliche Kontrollen besser zu erfassen.

Gefragt wurde nach der Anzahl unterschiedlicher Kontrollen. Dabei konnte festgestellt werden, dass ein Drittel der Unternehmen in den vergangenen fünf Jahren nicht kontrolliert wurde. Ein weiteres Drittel hat ein bis zwei unterschiedliche Kontrollen erlebt. Das verbleibende Drittel der befragten KMU musste sich mehr als drei verschiedenen Kontrollen unterziehen. Dies ergibt einen Durchschnitt von 1,9 unterschiedlichen Kontrollen pro KMU in fünf Jahren.

¹¹⁹ SR 822.114

¹²⁰ SR 910.12

¹²¹ SR 814.01

¹²² IP 06.3346

¹²³ www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=17419

Dies lässt keinen Rückschluss auf eine übermässige Belastung der Unternehmen durch Kontrollen zu. Die meisten Kontrollen entfallen auf die Mehrwertsteuer (von 29 Prozent der Unternehmen genannt), gefolgt von den kantonalen Steuern (28 Prozent) und den Arbeitsbedingungen (24 Prozent).

Bezüglich der häufigsten Probleme im Zusammenhang mit Kontrollen gaben 13 Prozent der KMU an, Doppelspurigkeiten erlebt zu haben. 15 Prozent hatten Probleme mit dem Kontrollzeitpunkt. Über einen zu starken Formalismus beschwerten sich 25 Prozent. Dieses Thema wurde bei der am häufigsten vorkommenden Kontrolle - der Mehrwertsteuer - bereits mit einer entsprechenden Gesetzesänderung angegangen. Einen Nutzen der Kontrollen kann die Hälfte der kontrollierten Unternehmen erkennen. 24 Prozent schätzen die Kontrollen als eher schädlich ein und 7 Prozent betrachten sie im Allgemeinen als sehr schädlich.

2008 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle an alle Bundesämter einen Audit Letter mit Hinweisen zu staatliche Kontrollen in Unternehmen verschickt.¹²⁴ Er enthält einen Selbsttest für Vollzugsbehörden mit Fragen für die verbesserte Planung und KMU-verträglichere Gestaltung von Unternehmenskontrollen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 21	Audit Letter mit Selbsttest für eine verbesserte Planung und KMU-verträglichere Gestaltung von Unternehmenskontrollen.	EFK	2008

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Die Entwicklung im Bereich der Kontrollen wird auch in Zukunft aufmerksam verfolgt und die Kontrollsysteme werden regelmässig überprüft.

5.10 Firmengründung

Das Jahr 2010 verzeichnete mit 37'695 Neueintragungen einen Rekordwert an gegründeten Unternehmen. Der bisherige Höchstwert aus dem Jahre 2008 wurde damit um knapp 2,3 Prozent übertroffen. Damit ist die Zahl der Neueintragungen im Vergleich zum Jahr 1990 um mehr als 50 Prozent gestiegen. Für die Gründung einer Unternehmung sind verschiedene Behördengänge mit diversen Anmelde- und Bewilligungsverfahren notwendig, was zu entsprechendem administrativem Aufwand führt.

a) *Realisierte Massnahmen*

Das SECO lancierte 2004 den Online-Schalter für Unternehmensgründungen, mit dem Ziel kleine und mittlere Unternehmen administrativ zu entlasten und deren Produktivität zu steigern. 2011 wurde die Plattform des Bundes vollständig erneuert.¹²⁵

Mit dem Gründerportal des Bundes besteht die Möglichkeit für Einzelunternehmen, GmbH, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Gründungen bzw. Anmeldungen bei Handelsregister, Mehrwertsteuer, AHV und Unfallversicherung direkt über dasselbe Portal durchzuführen. Die Nutzer werden dabei mit Hilfestellungen durch den Ausfüllprozess geführt. Gemäss einer Studie der Zürcher Hochschule Winterthur von 2005, sparen die Firmengründer dadurch 50 Prozent der üblicherweise dafür benötigten Zeit.

Über 27'000 Unternehmerinnen und Unternehmer haben ihre Firma in den letzten sieben Jahren über diese Plattform gegründet. 2010 wurden 1'741 Anmeldungen beim Handelsregister, 1'246 AHV-Anmeldungen, 752 Mehrwertsteuer-Anmeldungen sowie 364 UV-Anmeldungen abgeschlossen.

¹²⁴ www.efk.admin.ch/pdf/Audit%20Letter%20No%2010_September%202008_180908.pdf

¹²⁵ www.startbiz.ch

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 22	Vollständige Erneuerung des Online-Schalters für Unternehmensgründungen.	SECO	2011

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Die Handelsregisterverordnung¹²⁶ sieht vor, dass die Handelsregisterämter bis Ende 2012 Anmeldungen und Belege in elektronischer Form entgegennehmen können müssen.¹²⁷ In welchem Umfang die elektronische Abwicklung erfolgen wird, ist noch unklar, da die Verordnung kein bestimmtes Verfahren zur elektronischen Anmeldung vorschreibt.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 19	Kantonale Handelsregisterämter müssen Anmeldungen und Belege in elektronischer Form annehmen.	EHRA	2012

5.11 Geistiges Eigentum

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern ist die zentrale Anlaufstelle des Bundes für alle Fragen zu Patenten, Marken, Herkunftsbezeichnungen, Designschutz und Urheberrecht. An das IGE wendet sich, wer in der Schweiz eine Erfindung zum Patent anmelden, eine Marke registrieren lassen oder ein Design hinterlegen will.

a) *Realisierte Massnahmen*

Das IGE hat in der Berichtsperiode 2007-2011 einen Schwerpunkt seiner Tätigkeiten auf die administrative und finanzielle Entlastung von KMU gelegt:

- i. *Streichung und Senkung von IGE-Gebühren; Senkung von Übersetzungskosten:*
Das IGE hat zwischen Januar 2007 und Juli 2008 Gebührensenkungen vollzogen, welche für die Systemnutzer zu Einsparungen von jährlich 8 Millionen Franken führen. Zudem wurde zur administrativen Entlastung die Komplexität der Prozesse reduziert. Das Londoner Sprachenübereinkommen¹²⁸, dem die Schweiz am 1. Mai 2008 beigetreten ist, senkt die Übersetzungskosten: Europäische Patente, die auf Englisch verfasst sind, müssen nicht mehr in eine nationale Amtssprache übersetzt werden.
- ii. *Datenbank Swissreg als offizielles Publikationsorgan:*
Seit Juli 2008 erfolgt die rechtswirksame Veröffentlichung von Registereintragungen ausschliesslich auf Swissreg¹²⁹. Dies ermöglicht den einfachen und kostenlosen online-Zugriff auf Registerdaten gewerblicher Schutzrechte (Patente, Marken, Designs und Topografien) und dank neuer Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten erste Gratisrecherchen. Der neue Dienst "MyPage" erlaubt persönliche Suchen/Abfragen und Überwachungen zu Marken, Patenten, erweiterten Schutzzertifikaten und Designs.
- iii. *Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung*
Mitte 2008 wurde die "Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung" im Patentgesetz¹³⁰ eingeführt. In der Schweiz werden Erfindungen bei der Anmeldung nicht auf

¹²⁶ SR 221.411

¹²⁷ Art. 175 Handelsregisterverordnung (HRegV): "Die Handelsregisterämter müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anmeldungen und Belege in elektronischer Form entgegennehmen können."

¹²⁸ SR 0.232.142.202

¹²⁹ www.swissreg.ch

¹³⁰ SR 232.14

Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft. Mit einer solchen Recherche kann diese Prüfung zu sehr günstigen Konditionen beim IGE beantragt werden.

- iv. *Vorgezogene Markenprüfung; Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche:*
Per 1. Januar 2009 erfolgte die definitive Einführung der vorgezogenen Prüfung und Eintragung von offensichtlich unproblematischen Markengesuchen. Ende Juni 2009 wurden neue Klassifikationshilfen eingeführt.
- v. *Elektronische rechtsverbindliche Eingaben per E-Mail:*
Seit 1. Juli 2010 können die Nutzer ihre Anträge und Antworten in Patent-, Marken- und Designverfahren auf elektronischem Weg rechtlich verbindlich beim IGE einreichen. Bisherige Eingaberegeln wurden überarbeitet und vereinfacht.
- vi. *Patentanwältsregister:*
Ein neues Patentanwältsregister, das ab 1. Juli 2011 online auf www.ige.ch aufgeschaltet wird, erleichtert die Suche nach einer qualifizierten Beratung und Vertretung in Patentsachen.

Mit dem Projekt KMU-IP hat das IGE zudem gezielt seine Hürden als Anlaufstelle für KMU gesenkt und sein Unterstützungsangebot für KMU optimiert und erweitert:

- vii. *Begleitete Patentrecherchen:*
Die "Begleiteten Patentrecherchen" wurden 2010 optimiert und ausgebaut. Die Nutzer profitieren während eines halben Tages gegen eine geringe Gebühr vom Wissen eines Patentexperten des IGE. Neu werden Recherchedokumente und Zitate auf einem USB-Stick abgegeben und die Möglichkeit geschaffen, Erstfragen vertiefter mit dem Patentexperten besprechen zu können.
- viii. *KMU-Plattform:*
2010 hat das IGE eine KMU-Plattform für Geistiges Eigentum lanciert. Die Plattform verschafft einen Überblick über Marken, Patente, Designs, Urheberrechte, Herkunftsangaben und ihre Schutzmöglichkeiten¹³¹. Sie ist speziell auf KMU ausgerichtet und bietet eine erste Anlaufstelle für Fragen rund um das Geistige Eigentum.
- ix. *Kostenlose Erstinformationen (IGE-Contact Center) und kostenlose Erstberatung (IP-Beratungsnetzwerk):*
Das IGE bietet mit seinem Contact Center und dem daran angeschlossenen Pikettdienst telefonisch und kostenlos Erstinformationen für KMU und Einzelpersonen an. Im Jahr 2010 wurden die Abläufe optimiert und der Pikettdienst ausgebaut. Gemeinsam mit drei Patentanwaltsverbänden wurde in Ergänzung dazu das "IP-Beratungsnetzwerk" ins Leben gerufen. KMU erhalten über das IP-Beratungsnetzwerk kostenlos während 45 Min. eine Erstberatung durch eine Patentanwaltskanzlei.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 23	Reduktion und Streichung von Gebühren im Umfang von 8 Millionen Franken jährlich und Reduktion der Übersetzungskosten dank Londoner Sprachenübereinkommen.	IGE	2009
R 24	Einführung diverser elektronischer Hilfsmittel (Swissreg, KMU-Plattform) und Verfahren des eGovernments (u.a. rechtsverbindliche Eingaben per E-Mail).	IGE	2010
R 25	Diverse substantielle Verfahrenserleichterungen im Markenbereich, die Möglichkeit der Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung, Einführung von Patentanwältsregister und Bundespatentgericht, etc.	IGE	2011

¹³¹ <https://kmu.ige.ch>

R 26	Umsetzung von Entlastungsmassnahmen im Rahmen des Projekts KMU-IP, z.B. begleitete Patentrecherchen, IP-Beratungsnetzwerk.	IGE	2011
------	--	-----	------

b) *Eingeleitete und geplante Massnahmen*

Das IGE wird seine Bestrebungen zur administrativen Entlastung von KMU auch über die Berichtsperiode hinaus weiterverfolgen. Insbesondere wird periodisch geprüft werden, wo noch Lücken im Informationsangebot oder bei Unterstützungsangeboten bestehen und wie diese optimal gefüllt werden können. So wird das IGE ein auf die KMU-Bedürfnisse abgestimmtes Schulungsangebot auf- und ausbauen.

5.12 Internationale Aspekte

Um die Rahmenbedingungen der international tätigen Unternehmen zu verbessern, ist die Schweiz bemüht, technische Handelshemmnisse abzubauen und Abkommen mit anderen Ländern abzuschliessen. Der Bund sieht sich dabei mit dem Zielkonflikt konfrontiert, dass eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu mehr administrativer Belastung führen kann, gleichzeitig den Schweizer Unternehmen aber auch den Zugang zu den internationalen Märkten sichert.

Unter technischen Handelshemmnissen ist die Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen, der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen oder der erforderlichen Wiederholung von Prüfungen oder Zulassungen, die bereits im Ausland durchgeführt wurden, zu verstehen. Die wirtschaftlichen Kosten solcher Hemmnisse sind beträchtlich für ein Land, das wie die Schweiz stark vom internationalen Handel abhängig ist.

Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten sind die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz. Die Schweiz verdient jeden dritten Franken im Austausch mit der EU. Rund 60 Prozent der Schweizer Exporte gelangen in die EU, etwa 80 Prozent der Importe kommen von dort. Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat, sondern verfolgt ihre Europapolitik auf Grundlage bilateraler Abkommen; konkrete Fragen und Anliegen werden mit der EU durch Verträge in klar umgrenzten Bereichen geregelt. Die Beziehungen haben sich über die Jahrzehnte entwickelt und vertieft. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 wurde in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen abgeschlossen. Diese Abkommen sichern den Schweizer Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt, können auf der anderen Seite aber auch zu administrativen Belastungen führen.

a) *Realisierte Massnahmen*

Vierzehn Jahre nach seinem Inkrafttreten wurde das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse¹³² revidiert. Im Zentrum stand dabei die autonome Anwendung durch die Schweiz des sogenannten "Cassis-de-Dijon"-Prinzips auf gewissen Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Seit den 1990er Jahren verfolgt der Bundesrat zwei Strategien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse: die autonome Anpassung der Schweizer Vorschriften an das EU-Recht und den Abschluss internationaler Abkommen über den gegenseitigen Marktzugang. Der Schwerpunkt wurde dabei auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU gelegt, insbesondere durch die beiden im Rahmen der "Bilateralen I" abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen¹³³ und über den Handel mit Agrarprodukten¹³⁴. Trotz die-

¹³² SR 946.51

¹³³ SR 0.946.526.81

¹³⁴ SR 0.916.026.81

ser beiden Instrumente bleiben zahlreiche technische Handelshemmnisse bestehen und tragen zum überhöhten Preisniveau in der Schweiz bei. So will diese Revision das Instrumentarium zur Bekämpfung der technischen Handelshemmnisse mit einem zusätzlichen Werkzeug ergänzen: der unilateralen Anwendung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips auf gewissen Einfuhren aus der EG oder dem EWR.

Das Prinzip, das auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) von 1979 über die Vermarktung des französischen Likörs "Cassis de Dijon" in Deutschland zurückgeht, soll zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen. Laut diesem Prinzip dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Produkte, die dort vorschriftsgemäss hergestellt wurden, in der Regel überall in der EG in Verkehr gesetzt werden. Einschränkungen sind nur aus übergeordneten öffentlichen Interessen zulässig.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 27	Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): <ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der EU • staatsvertragliche Vereinbarungen • autonome Anwendung des "Cassis de Dijon"-Prinzips 	SECO	2009

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Neben der im letzten Punkt behandelten Beseitigung der technischen Handelshemmnisse ist bei den bilateralen Verträgen die Vorbereitung der Verhandlungen entscheidend für die sich daraus ergebende administrative Belastung der Unternehmen. Die Frage der administrativen Belastung sollte vor den Verhandlungen durch die Ämter im Rahmen des Verhandlungsmandats untersucht werden, wie dies 2004/2005 bei der Revision des Lebensmittelgesetzes¹³⁵ im Hinblick auf die Verhandlung eines bilateralen Abkommens mit der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit der Fall war (gemeinsame Studie von BAG, BLW, BVET und SECO, sowie KMU-Verträglichkeitstest des KMU-Forums).¹³⁶

Grundsätzlich ist dabei das Verhältnis zwischen administrativer Belastung und einem besseren Marktzugang zu berücksichtigen. Die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes bedeutet manchmal eine Erhöhung der administrativen Belastung für die Unternehmen, bietet jedoch im Gegenzug einen besseren Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Die Analysen müssen diesen Nutzen ebenfalls quantifizieren und nicht nur den Aufwand und die Kosten, die durch die europäischen Regulierungen hervorgerufen werden. So können das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes sowie die damit verbundenen Vorteile für die Exportunternehmen beurteilt werden. Generell ist aber bei internationalen Verhandlungen den Aspekten der administrativen Belastung vermehrt und rechtzeitig Rechnung zu tragen. Dies insbesondere im Rahmen der aktuellen Verhandlungen mit der EU in den Bereichen Strom, Landwirtschaft, Produktsicherheit, Lebensmittelsicherheit und öffentliche Gesundheit.

¹³⁵ SR 817.0

¹³⁶ Die Volkswirtschaft 12-2005, S. 43 ff.

6 E-Government

Das E-Government hat zum Ziel, die Verwaltungstätigkeit mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik so bürgernah und so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten. Was bisher auf dem Papierweg von einer Amtsstelle zur anderen und schliesslich zum Verwaltungskunden getragen wurde, soll elektronisch abgewickelt und übermittelt werden. Das E-Government ist ein wirksames Mittel, um die administrative Belastung der Unternehmen zu reduzieren und die Produktivität der öffentlichen Verwaltungen zu steigern.

Von Seiten der Wirtschaft ist die Nachfrage nach elektronischen Behördenleistungen besonders gross. Ein wichtiger Beitrag zum Abbau von Bürokratie wird durch vereinfachte Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren geleistet. Dabei liegt das Augenmerk nicht bloss auf der Digitalisierung der Prozesse, sondern auf deren Vereinfachung und stärkerer Kundenorientierung.

6.1 E-Government-Strategie

Der Bund und die Kantone erachten die Staatsebenen übergreifende Zusammenarbeit im Bereich E-Government als strategisch wichtig und wollen durch eine intensive Zusammenarbeit Synergien nutzen und Effizienzgewinne erzielen. Eine effiziente, transparente und kundenfreundliche Verwaltung über alle drei Stufen ist von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Wissensgesellschaft und für die Lebensqualität der Bevölkerung. Aus diesem Grund haben Bund und Kantone ihre Bestrebungen im Rahmen einer Schweizer E-Government-Strategie auf gemeinsame Ziele ausgerichtet. Kernelement der Strategie ist der Katalog mit 45 priorisierten, schweizweit auszurollenden Vorhaben.¹³⁷

a) Realisierte Massnahmen

Das 2001 lancierte KMU-Portal¹³⁸ war eines der ersten E-Government-Produkte, das in erster Linie der Information der Unternehmen diente. Die grosse Akzeptanz seitens der Wirtschaft und der Verwaltung führte dazu, dass weitere Projekte entwickelt wurden und der Bundesrat die dafür vorgesehenen Mittel von rund 1 Million Franken im Jahr 2007 auf 2,5 Millionen Franken pro Jahr erhöhte.

Die vom Bundesrat am 24. Januar 2007 verabschiedete E-Government-Strategie Schweiz¹³⁹ verfolgt die nachstehenden Ziele:

1. Die Wirtschaft wickelt den Verkehr mit den Behörden elektronisch ab.
2. Die Behörden haben ihre Geschäftsprozesse modernisiert und verkehren untereinander elektronisch.
3. Die Bevölkerung kann die wichtigen – häufigen oder mit grossem Aufwand verbundenen – Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln.

Der Bundesrat hat im Rahmen der E-Government-Strategie 2007-2010 45 priorisierte Vorhaben festgelegt. Neben bereits erwähnten Massnahmen wie Simap, ELM oder Mehrwertsteuer-Portal, wurden auch Sektor übergreifende Vorhaben priorisiert, deren Umsetzung für verschiedene Bereiche relevant ist:

- Das KMU-Portal bietet den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen angepasste Informationen sowie sämtliche Links auf Online-Transaktionen;

¹³⁷ www.egovernment.ch/dokumente/katalog/E-Gov-CH_Katalog_2011-20-06_D.pdf
Gemäss aktueller Planung werden bis Ende 2013 drei Viertel dieser Vorhaben realisiert sein.

¹³⁸ Vgl. Kapitel 6.5

¹³⁹ www.egovernment.ch/dokumente/strategie/E-GovCH_Strategie_2007_D.pdf

- Reference eGov, ein Projekt, mit dem den Kantonen Gemeinden und Bundesämtern eine Infrastruktur und Methoden für die Veröffentlichung elektronischer Formulare und Prozesse zur Verfügung gestellt werden;
- SuisselD, der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur wie auch eine sichere Authentifizierung möglich sind.

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die vom Bund lancierten Bemühungen im Rahmen der E-Government-Strategie gilt es in den nächsten Jahren konsequent weiterzuführen. Die internationalen Vergleiche zeigen zwar erste Erfolge, doch hat die Schweiz gegenüber anderen Ländern nach wie vor Nachholbedarf. Eine grosse Bedeutung kommt dabei der Erneuerung der Ende 2011 ablaufenden Rahmenvereinbarung zu. Die "Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz"¹⁴⁰ regelt die Organisation und das Vorgehen von Bund und Kantonen bei der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz für die Jahre 2007 bis und mit 2011. Die Rahmenvereinbarung wurde durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigt und vom Bundesrat verabschiedet.

Bei der neuen Rahmenvereinbarung 2012-2015 gilt es, die Geschwindigkeit bei der Realisierung von E-Government zu erhöhen und die Führungsrolle des Steuerungsausschusses zu stärken.

6.2 Reference eGov

Unternehmen wie auch Bürgerinnen und Bürger sollen elektronisch eine amtliche Bewilligung einreichen oder einen Auszug bestellen können. Sie können die relevanten Informationen rund um die Uhr online beziehen und den Bestellvorgang über das Internet oder Mobiltelefon sicher abwickeln. Durch eine solche Modernisierung wird die Verwaltung zeitgemäss und kundenfreundlicher – ein Beitrag zum Abbau der Bürokratie und zur Steigerung der Standortattraktivität.

Reference eGov ist das Projekt, geführt vom Ressort KMU-Politik des SECO, das die föderalistische online Zusammenarbeit im Rahmen einer Referenzdatenbank ermöglicht. Reference eGov arbeitet themenorientiert mit öffentlichen Verwaltungen aller föderalen Stufen zusammen. Dabei wird jeder Behördengang durchleuchtet, falls möglich vereinfacht und dokumentiert. Eine grosse Bedeutung kommt dabei dem Geschäftsprozess zu, der mit allen an der Leistungserstellung beteiligten Amtsstellen erfasst und modelliert wird.

Reference eGov erarbeitet mit den einzelnen Projektgruppen konkrete Referenzlösungen zur Veröffentlichung. Davon profitieren nicht nur Privatpersonen und Unternehmen im jeweiligen Einzugsgebiet, sondern auch alle übrigen Verwaltungen mit den gleichen öffentlichen Aufgaben. Sie können auf die erarbeiteten Referenzen zugreifen, sie auf ihre spezifischen Bedürfnisse anpassen und direkt in ihre bestehenden Online-Angebote integrieren.

a) Realisierte Massnahmen

Möglich wurde die gemeinsame Nutzung und Verwaltung von Prozessen und Inhalten durch die vorgängige Erstellung eines einheitlichen Leistungsinventars und die Entwicklung einer strukturierten Referenzdatenbank. Das Gesamtsystem beruht auf Standards des Vereins eCH¹⁴¹, welcher E-Government-Standards in der Schweiz fördert und bekannt macht.

¹⁴⁰ www.egovernment.ch/dokumente/rv/E-GovCH_Rahmenvereinbarung_D.pdf

¹⁴¹ www.ech.ch

Bei vielen Behördengängen müssen Unternehmen oder Privatpersonen Daten an die Verwaltung übermitteln. Ein Vorhaben bei der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz bildet ein Dienst für elektronische Formulare. Dieser bietet dem Kunden die Möglichkeit, die Daten elektronisch zu erfassen und sicher an die Verwaltung zu schicken. Die Formulare führen den Kunden visuell durch die Datenerfassung, validieren die Eingaben und überprüfen die Vollständigkeit.

Durch die verbesserte Datenqualität und den Wegfall des Abtippens von handschriftlichen Unterlagen kann die zuständige Behörde Zeit und Kosten einsparen. Zum Beispiel wird das Formular für ein Baugesuch oder für die Bestellung eines Registerauszuges je Kanton einmal entwickelt und in der Folge gemeinsam genutzt und gepflegt.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 28	Schaffung der Infrastruktur für ein einheitliches Inventar und Referenzdatenbank öffentlicher Leistungen zur gemeinsamen Nutzung und Verwaltung von Prozessen und Inhalten.	SECO	2008
R 29	Technische Voraussetzungen für einen elektronischen Formulardienst sind geschaffen.	SECO	2008

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Administrative Erleichterungen über E-Government-Lösungen sind stark von der Verfügbarkeit entsprechender Infrastrukturen abhängig. Der Austausch von vorhandenen Lösungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden verhindert, dass gleiche Prozesse mehrfach umgesetzt werden. Um die Verbreitung zu fördern, wird den Kantonen und Gemeinden deshalb mittels eines zentralen Portals eine Sammlung der bereits bestehenden Dienstleistungen angeboten. Gleichzeitig soll diese Sammlung laufend weiter ausgebaut werden, indem weitere transaktionsorientierte Prozesse umgesetzt werden. Für die Weiterentwicklung von E-Government reicht es aber nicht, Prozesse zur Verfügung zu stellen. Kantone und Gemeinden müssen gleichzeitig motiviert werden, diese Prozesse auch tatsächlich umzusetzen, damit administrative Entlastungen erreicht werden können.

6.3 SuisselD

Die SuisselD ist der erste standardisierte elektronische Identitätsnachweis der Schweiz, mit dem sowohl eine rechtsgültige elektronische Signatur wie auch eine sichere Authentifizierung möglich sind.

Das SuisselD-System enthält drei Elemente:

1. Elektronischer Identitätsnachweis
2. Qualifizierte elektronische Signatur
3. Elektronischer Funktionsnachweis

Der Nutzer kann sich damit bei einem Online-Service sicher authentisieren sowie ein Dokument rechtsverbindlich elektronisch unterschreiben. Bei Bedarf schaffen Funktionsregister die notwendige Transparenz unter den Teilnehmern, z. B. Handlungsvollmachten, Zugehörigkeit zu Verbänden, Berufsregister, etc.

a) Realisierte Massnahmen

Das Projekt SuisselD war Teil des 3. Konjunkturförderungspakets, das im Herbst 2009 vom Parlament angenommen wurde. Ein Kredit von 17 Millionen Franken wurde bereitgestellt, um die Subventionen an SuisselD-Käufer während dem Jahr 2010 zu finanzieren. Zusätzlich wurde das E-Government-Budget für die KMU um 4 Millionen Franken erhöht. Das Projekt umfasst drei Teile: a) die Definition des Standards für die Identifikationskarte / den Identifika-

tionsschlüssel, b) die Vorbereitung der Schnittstellen zwischen der SuisseID und den verschiedenen Datenbanken für die Unternehmen und anerkannten Berufe (Anwälte, Notare usw.), c) die Kommunikationsmassnahmen, um die SuisseID bei den Unternehmen und den Multiplikatoren bekannt zu machen. Der Verkauf der SuisseID durch vier Hersteller (drei Private und das BIT) wurde wie vorgesehen im Mai 2010 aufgenommen. Die Käufer konnten sich die Subvention von 65 Franken pro SuisseID auf dem bereitgestellten Portal auszahlen lassen, was die erste praktische Anwendung dieses Schlüssels darstellt.

Die Lancierung und Einführung der SuisseID war erfolgreich. Ende 2010 waren 271'000 SuisseID im Einsatz resp. von Unternehmen für ihre Mitarbeiter und Kunden gekauft. Der eigentliche Einsatz erfolgt ab 2011, da die Applikationen und Webportale noch angepasst werden müssen. Bei der Agrarsektoradministration ASA kann die SuisseID ab 2011, bei der Mehrwertsteuer ab 2012 eingesetzt werden. Die grösste Wirkung wurde 2010 mit der Anpassung der Applikationen und der Entwicklung von neuen Anwendungen erzielt. Die ICT-Branche schätzt, dass Investitionen von mehreren Millionen Franken getätigt wurden. Eine Evaluation wird im Rahmen der gesamten Stabilisierungsmassnahmen durchgeführt.

Die Anzahl der Einsatzmöglichkeiten ist von Mai bis Dezember 2010 auf über 118 Anbieter angewachsen. Darunter sind viele grosse Städte und Gemeinden wie z. B. Chur, Gossau, Herisau, Kriens, Olten, Opfikon, Pratteln, Solothurn, Uster, Wädenswil, Wettingen und Zug. In diesen und vielen weiteren Gemeinden können Einwohner und Organisationen mit der SuisseID zahlreiche E-Government-Geschäfte abwickeln. Die Palette erstreckt sich von Umzugsmeldungen über Zivilstandsänderungen bis hin zu gewerbepolizeilichen Bewilligungen. Bereits operativ sind auch die Kantone Genf, Jura, St. Gallen, Thurgau und Zürich, welche die SuisseID für spezifische E-Government-Dienstleistungen einsetzen.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 30	Lancierung und Einführung der SuisseID als standardisierten elektronischen Identitätsnachweis.	SECO	2010

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Nach der erfolgreichen Einführung der SuisseID ist der Fokus nun auf einen breiteren Einsatz in der Privatwirtschaft zu legen. Nachdem die SuisseID bis Ende 2010 bei 118 Einsatzmöglichkeiten eingesetzt werden konnte, soll ihr Einsatzbereich bis Ende 2011 auf über 220 Einsatzmöglichkeiten anwachsen.

Mit dem Portal ESTV SuisseTax der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird 2012 eine weitere wichtige Applikation ihren Dienst aufnehmen. Sobald der Dienst aufgenommen worden ist, werden die Mehrwertsteuerpflichtigen ihre Abrechnung mit der SuisseID elektronisch einreichen können. Abrechnungen weiterer Steuerarten werden folgen (Verrechnungssteuer, Stempelabgabe).

Unter den Nutzungsanbietern befinden sich nicht nur öffentliche Verwaltungsstellen, sondern auch zahlreiche Unternehmen. Die vollständige Liste der aktuellen Einsatzmöglichkeiten ist auf www.SuisseID.ch ersichtlich.

Am 10. September 2010 hat das SECO eine Expertengruppe einberufen. Diese befasst sich mit der Frage, wie sich Risiken im Umgang mit Smartcards vermindern lassen. Im Rahmen eines Expertengutachtens wurde die technische Sicherheit der SuisseID untersucht. Dabei wurde die gesamte Dienstleistungskette der SuisseID bezüglich ihres Verwundbarkeitspotentials analysiert. Flankierend dazu führte das SECO im November 2010 einen Workshop durch, in dem verschiedene Fragestellungen rund um die Sicherheit der SuisseID diskutiert wurden. 35 Experten aus Wirtschaft, Forschung, Lehre und Verwaltung nahmen an diesem Workshop teil. Die in der Mediendokumentation aufgeführten Sicherheitshinweise sind aus diesen Arbeiten entstanden. Auch in Zukunft will das SECO den Dialog mit den Sicherheitsexperten fortführen. Die Resultate der Untersuchung werden laufend weiter verwertet und

die Arbeitsgruppe Sicherheit des Vereins „Trägerschaft SuisseID“ richten ihre Tätigkeit danach aus.

Die Sicherheit der SuisseID erfüllt die gleichen Ansprüche wie die Smart-Card-Technologie der Kredit- und Bankkarten. Die sichere SuisseID wird in einem Gesamtsystem von Mensch, Computer und Internet eingesetzt, deren totale Kontrolle ausserhalb der Möglichkeiten einer SuisseID liegt.

6.4 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)¹⁴² am 1. Januar 2011 wurde die formell-gesetzliche Grundlage zur Einführung einer schweizweit einheitlichen und eindeutigen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) geschaffen.

Die UID soll den administrativen Aufwand der Verwaltung und der Unternehmen erheblich und nachhaltig verringern. Darüber hinaus trägt sie dazu bei, den Datenaustausch zwischen den Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen und sicherer zu gestalten. Auch im Kontext E-Government spielt die UID eine wichtige Rolle, da für den elektronischen Geschäftsverkehr die eindeutige Identifikation aller Unternehmen zwingend notwendig ist.

Heute benötigt fast jeder administrative Prozess eine spezifische Identifikationsnummer. Dies führt zu ineffizienten Abläufen und Doppelspurigkeiten. Mit der UID wird den Unternehmen ermöglicht, sich bei jedem Behördenkontakt einzig aufgrund dieser Nummer eindeutig zu identifizieren. Dadurch, dass die Verwaltungsstellen innerhalb des gesetzlichen Rahmens ihre Daten mit Hilfe der UID auch einfacher austauschen können, werden administrative Abläufe vereinfacht und beschleunigt. Zudem lassen sich damit Mehrfacherfassungen derselben Daten vermeiden oder zumindest stark reduzieren.

a) Realisierte Massnahmen

Das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) trat am 1. Januar 2011, die Verordnung (UIDV)¹⁴³ dazu am 1. April 2011 in Kraft. Diese neuen Bestimmungen regeln die Zuweisung und den Betrieb der UID und halten fest, wie die Meldungen im UID-Register bearbeitet werden sollen. Sie setzen zudem die Normen und Vorschriften für den Austausch, die Verwendung, die Veröffentlichung und den Schutz der UID-Daten fest. Unter anderem werden die Regeln für die Bekanntgabe der UID bei Sammelabfragen sowie die Meldungs- und Einsichtsrechte präzisiert. Die UIDV bestimmt auch, für welche UID-Stellen die Einführung der UID von fünf auf drei Jahre verkürzt wird und welche Rolle die kantonalen Koordinationsstellen haben.

Das BFS stellt als Verwalter des UID-Registers sicher, dass das Register und die notwendigen Schnittstellen jederzeit zugänglich sind. Meldet eine UID-Stelle eine neue UID-Einheit, wird die UID unverzüglich generiert und zugeteilt. Von da an steht der UID-Einheit im Verkehr mit der Verwaltung ihre UID zur Verfügung.

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 31	Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die UID am 1.1.2011 und der Verordnung dazu am 1.4.2011.	BFS	2011

¹⁴² SR 431.03

¹⁴³ SR 431.031

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die UID wird schrittweise die heute in der öffentlichen Verwaltung existierenden Identifikationsnummern für Unternehmen ablösen, wie zum Beispiel die Handelsregisternummer oder die Mehrwertsteuernummer. Spätestens ab Ende 2015 wird die UID die existierenden Identifikationsnummern in der Bundesverwaltung sowie in den kantonalen und kommunalen Verwaltungen abgelöst haben. Damit wird es den Unternehmen möglich sein, sich bei jedem Behördenkontakt nur noch mit einer einzigen Nummer zu identifizieren.

6.5 KMU-Portal

Zur Entlastung der KMU hat das SECO ein KMU-Portal entwickelt. Die Website www.kmu.admin.ch wird laufend ausgebaut und dient Unternehmerinnen und Unternehmern als Informationsquelle für Fragestellungen aus dem betrieblichen Kontext. Das KMU-Portal verzeichnete 2010 insgesamt 860'531 Besucher.

Zum Beispiel lässt sich ein Unternehmen unkompliziert direkt online zur Gründung anmelden.¹⁴⁴ Zu den Online-Diensten gehören unter anderen eine kostenlose Applikation zum Erstellen von Lohnausweisen oder die Möglichkeit, ein Betreibungsbegehren am Ort des Schuldners zu eröffnen.

a) Realisierte Massnahmen

Das 2001 lancierte KMU-Portal war eines der ersten E-Government-Produkte, das in erster Linie der Information der Unternehmen diente. Die verfügbaren Informationen wurden schrittweise ausgebaut.

Das KMU-Portal ist eine Informationsquelle für die klassischen unternehmerischen Fragestellungen. Abgedeckt werden Themen aus den Bereichen: Firmengründung, Finanzierung, Buchhaltung, Personal, Sozialversicherungen, Marketing, Vertrieb, Auslandsgeschäfte, Steuern, IT und Bürokommunikation, Innovation, Forschung bis hin zur Nachfolgeplanung. Das Informationsangebot auf dem KMU-Portal wird ergänzt durch Interviews mit Führungspersonen und durch Themendossiers zu aktuellen Brennpunkten.

Der Erfolg einer KMU bedingt eine gute Vernetzung. Das KMU-Portal informiert, verlinkt und führt zusammen. So sind beispielsweise die Adressen der kantonalen Wirtschaftsförderungen, Handelskammern und von Technologiezentren rasch auffindbar. Weiter können die Portal-Besucher per Klick auf die einschlägigen KMU-Zeitungen und -Zeitschriften gelangen, wo sie aktuelle Trends verfolgen und redaktionelle Kontakte knüpfen können.

Eine Evaluation der Universität St. Gallen kommt zum Schluss, dass es bei rund der Hälfte der Unternehmen zu Zeiteinsparungen dank der auf dem Portal verfügbaren Informationen geführt hat. Die Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Unternehmen den verschiedenen Angeboten auf dem KMU-Portal unterschiedliche Nutzenpotentiale zuordnen. Dabei erfreuen sich transaktionsorientierte E-Government-Anwendungen (z.B. der elektronische Strafregisterauszug oder die papierlose Mehrwertsteuer) höherer Zustimmung als reine Informationsfunktionen (z.B. Newsletter oder Publikationen des SECO).

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Angesichts der hohen Nutzeneinschätzung der einzelnen Informationsangebote des KMU-Portals kann davon ausgegangen werden, dass das KMU-Portal zwar einem vorhandenen Bedürfnis auf Seiten der Unternehmen entspricht, die Nutzung des Portals allerdings noch deutlich gesteigert werden kann. Eine Nutzungssteigerung kann dabei insbesondere über Branchenverbände erfolgen.

¹⁴⁴ Vgl. Kapitel 5.10

6.6 Einheitliches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Unternehmen haben periodisch verschiedenste lohnbezogene Informationen an verschiedene Institutionen und Stellen wie AHV/IV, Steueramt, Unfallversicherung und Bundesamt für Statistik zu liefern. Für jeden Empfänger hat das Unternehmen die Lohndaten spezifisch aufzubereiten. Die Daten für diese Informationen sind bei vielen Unternehmen in der Lohnbuchhaltung elektronisch erfasst.

Mit der elektronischen Lohndatenübertragung, welche auf dem "Lohnstandard-CH" (ELM) basiert, haben Unternehmen die Möglichkeit, die Informationen direkt aus ihrer Lohnbuchhaltung an die entsprechenden Datenempfänger zu senden. Bei den Empfängern werden die Daten automatisch in deren EDV-Systeme integriert. Bisher gab es kein einheitliches Lohnmeldeformat, was zur Folge hatte, dass Unternehmen die in Lohnprogrammen elektronisch vorhandenen Lohndaten ausdruckten, oft zusätzliche Formulare ausfüllten und den unterschiedlichen Empfängern auf Papier zustellten.

a) Realisierte Massnahmen

Das Projekt für die elektronische Lohndatenübertragung wurde im Jahre 2001 gestartet. Seit dem 1. Dezember 2007 steht die Datendrehscheibe, welche durch Swisdec betrieben wird, zur Verfügung. Um die elektronische Lohndatenübermittlung mittels ELM nutzen zu können, muss die vom Unternehmen verwendete Lohnbuchhaltungssoftware dieses Verfahren unterstützen. Swisdec, ein nicht gewinnorientiertes Gemeinschaftsprojekt mehrerer unabhängiger Partner und das Qualitätslabel für Lohnbuchhaltungssysteme, zertifiziert die Lohnbuchhaltungssysteme, welche ELM unterstützen.¹⁴⁵

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Empfänger heute bereits Lohndaten via elektronische Übermittlung entgegen nehmen und welche Informationsbedürfnisse damit abgedeckt sind.

Tabelle 4: "ELM"-Lohndatenempfänger

Empfänger	Gegenstand
Ausgleichskassen (ca. 80 Prozent)	AHV-Lohnmeldung, Familienzulagen
Suva	UVG-Jahresabrechnung
Versicherer Alba, Allianz Suisse, AXA, Winterthur, Basler Versicherungen, Concordia, CSS, Groupe Mutuel, Helsana, Helvetia, Mobiliar, National-Versicherung, SwissLife, Visana, Zürich Versicherung	bisher: UVG-, UVGZ-, KTG-Jahresabrechnung geplant: Lohnmeldungen für die berufliche Vorsorge (BVG)
Steuerämter Gemäss gesetzlichen Grundlagen nur jene Kantone, die den Lohnausweis direkt von den Unternehmen einfordern dürfen. Für den elektronischen Empfang bereit sind Bern und Waadt.	Neuer Lohnausweis
Bundesamt für Statistik	Lohnstrukturerhebung für zugeschnittene Benchmark-Auswertungen

Quelle: swissdec.ch

¹⁴⁵ Eine Liste der swissdec-zertifizierten Software-Hersteller findet sich unter www.swissdec.ch/software-hersteller.htm

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 32	Technische Umsetzung des Einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM).	swissdec	2007

b) Eingeleitete und geplante Massnahmen

Die elektronische Übermittlung der Lohndaten wird bis heute wegen ihrer mangelnden Bekanntheit noch zu wenig benutzt. Mit einer Marketingkampagne sollen bis März 2014 100'000 Übermittlungen mit zwei Millionen Personen an vier bis fünf Empfänger (ca. 500'000 Transaktionen) erreicht werden. Folgende Erweiterung ist geplant: Erweiterung BVG, Abrechnung Quellensteuer, Erweiterung AHV/FAK, Leistungsanspruchsberechnung, MWSt-Datenübermittlung. Mit diesen Erweiterungen können zusätzliche Prozesse und Verfahren vereinfacht und die Unternehmen administrativ entlastet werden.

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 20	Erweiterung der elektronischen Übermittlung auf BVG, Abrechnung Quellensteuer, AHV/FAK, Leistungsanspruchsberechnung und Mehrwertsteuer.	swissdec	2014

7 Bilanz und Perspektiven 2012-2015

Auch wenn die Schweiz im internationalen Vergleich mit ihrer vergleichsweise schlanken Administration relativ gut dasteht, versteht es der Bundesrat dennoch als Daueraufgabe, den durch neue Regulierungen verursachten administrativen Mehraufwand auf das Notwendige zu reduzieren. Aus den internationalen Vergleichen geht hervor, dass für die Schweiz in gewissen Teilbereichen durchaus Verbesserungspotential besteht, so zum Beispiel in den Bereichen Baubewilligung, internationaler Warenverkehr oder E-Government. Die in diesem Bericht zahlreichen beschriebenen Massnahmen beschränken sich allerdings nicht auf diese Teilbereiche. Die geplanten Massnahmen werden weiter dazu beitragen, unnötigen administrativen Ballast zu vermeiden oder den Aufwand auf möglichst geringem Niveau zu halten.

Auf Bundesebene wurden in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um Unternehmen von administrativen Aufgaben zu entlasten oder neue Belastungen zu vermeiden. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die getroffenen Massnahmen in den Jahren 2007 bis 2011. Von den total 125 Massnahmen, die vom Bundesrat 2006 verabschiedet wurden, sind bis heute 115 realisiert, teilweise realisiert oder eingeleitet. Unter den nicht realisierten Massnahmen finden sich lediglich Projekte von mittlerer oder geringer Bedeutung. 72 von 75 Bewilligungsverfahren konnten aufgehoben oder vereinfacht werden. Zudem sind sieben der acht wichtigsten Massnahmen des Pakets komplett realisiert und eine teilweise. Das Massnahmenpaket 2006 zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags hat in den verschiedensten Bereichen zu spürbaren Entlastungen geführt.

Nachdem der Grossteil des Massnahmenpakets 2006 zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags umgesetzt ist, müssen bestehende Regulierungen in einem nächsten Schritt systematisch analysiert und deren Kosten gemessen werden, um neue Massnahmen und Entlastungspotentiale zu ermitteln. Dieses Vorgehen entspricht den Forderungen der Postulate von Ständerat Fournier (10.3429) und Nationalrat Zuppiger (10.3592) nach einer Messung der Regulierungskosten von bestehenden Gesetzen. Bis Ende 2013 werden die Regulierungskosten in 15 wichtigen Bereichen gemessen und weitere Vereinfachungsmöglichkeiten erarbeitet.

Mit den vorhandenen Institutionen und Instrumenten konnte in den letzten Jahren ein wesentlicher Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess genommen werden. Dank der Regulierungsfolgenabschätzung, der Arbeit des KMU-Forums oder mit KMU-Verträglichkeitstests konnten Vorlagen mit negativen Auswirkungen auf die administrative Belastung der Unternehmen rechtzeitig identifiziert und Verbesserungen erreicht werden. Diese Instrumente und Institutionen werden laufend weiter entwickelt, damit sie eine möglichst grosse Wirkung erzielen können.

Der vorliegende Bericht stellt insgesamt 20 weitere Massnahmen vor, die zur administrativen Entlastung von Unternehmen beitragen sollen. Dabei sind die wichtigsten konkreten Massnahmen, von denen zahlreiche Schweizer Unternehmen profitieren werden:

1. Analyse von 15 Bereichen im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten (M 4).
2. Teil B der Mehrwertsteuerrevision, welche die Einführung des Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Ausnahmen vorsieht (M 6).
3. Die vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer (M 7).
4. Die vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung (M 9).
5. Erleichterungen im Bereich Rechnungslegung und Revision:
 - a. Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern (M 10).

- b. Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision (M 11).
 - c. Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen (M 12).
6. Eine Empfehlung an die Kantone zur Harmonisierung im Bereich Planungs- und Baurecht (M 16).

Einzelne dieser Massnahmen sind momentan in der parlamentarischen Beratung. Konkret handelt es sich dabei um den Teil B der Mehrwertsteuerrevision und Erleichterungen im Bereich Rechnungslegung und Revision. Das Parlament ist somit ebenfalls gefordert, mit entsprechenden Entscheiden zur administrativen Entlastung der Unternehmen beizutragen.

Der Bundesrat prüft ausserdem die Einführung eines sogenannten Bürokratiebarometers, der insbesondere dem Aspekt der subjektiven Wahrnehmung der administrativen Belastung Rechnung trägt. Als regelmässige und standardisierte Umfrage bei Unternehmerinnen und Unternehmern soll der Bürokratiebarometer die Wahrnehmung der administrativen Belastung über die Zeit hinweg messen und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweisen.

Die Klagen der Unternehmen über die Regulierung und die administrative Belastung sind ein Dauerbrenner, trotz aller Massnahmen, die auf diesem Gebiet schon ergriffen wurden und noch geplant sind. Die Beschränkung der administrativen Belastung und der Überregulierung muss langfristig ausgerichtet sein. Der Bundesrat wird deshalb seine Bemühungen auf diesem Gebiet mit Nachdruck weiterführen.

8 Anhang

I. Übersicht der realisierten Massnahmen

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 1	Erweiterung des Mandates des KMU-Forums auf die Information des Parlaments.	SECO	2007
R 2	Organisatorische Stärkung der Kommission: Erhöhung des Sitzungsrhythmus auf sechs pro Jahr.	SECO	2007
R 3	Einsetzung des Koordinationsorgans für die Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen.	SECO	2007
R 4	Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonen und dem SECO für den Austausch über Themen der administrativen Entlastung.	SECO	2008
R 5	Gemeinsame Durchführung von vertieften Regulierungsfolgenabschätzungen durch das zuständige Bundesamt und das SECO im Auftrag des Bundesrates. 12 Analysen sind schon abgeschlossen.	Ämter / SECO	2011
R 6	Die Messung der administrativen Kosten der Mehrwertsteuer, des neuen Lohnausweises, der Brandschutzvorschriften und der 2. Säule wurde abgeschlossen. Zahlreiche Vereinfachungen wurden vorgeschlagen.	SECO	2011
R 7	Mehrere Praxisänderungen betreffend Mehrwertsteuer seitens der ESTV (2005 und 2008).	ESTV	2008
R 8	Über 50 Massnahmen im Rahmen des Teils A der Mehrwertsteuerreform (in Kraft seit dem 1.1.2010).	ESTV	2010
R 9	Massnahmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II; Neuregelung der Emissionsabgabe (in Kraft seit dem 1.1.2011); Neue Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsverkehr (in Kraft seit dem 1.1.2011).	ESTV	2011
R 10	Entwicklung der Verzollungsplattform e-dec.	EZV	2009
R 11	Abschluss bilaterales Abkommen mit der EU über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen.	EZV	2009
R 12	KMU-Verträglichkeitstest zum administrativen Aufwand des neuen Revisionsrechts und Formulierung von Stellungnahmen mit Vereinfachungsvorschlägen.	KMU-Forum	2009
R 13	Verwendung von Scannerdaten im Detailhandel.	BFS	2008
R 14	Lohnstandard-CH	BFS	2008
R 15	Revision der ASA-Richtlinie und der KMU-Wegleitung.	SECO	2007
R 16	Inbetriebnahme der neuen Internetplattform simap.ch.	SECO	2009
R 17	Vereinfachung der Prozeduren auf allen Ebenen (Pilotprojekt elektronische Baubewilligung im Kanton Schaffhausen, vereinfachte und koordinierte Bewilligungsverfahren, usw.).	SECO	2009

Nr.	Beschreibung der realisierten Massnahmen	Verantwortung	Realisiert
R 18	Erwirken von Empfehlungen in 11 Bereichen zur Beseitigung von Hemmnissen beim Einsatz erneuerbarer Energien, Wärmekraft-Koppelung und Energieeffizienz im Gebäudebereich durch die BPUK und EnDK an die Kantone.	SECO	2010
R 19	Aufhebung oder Vereinfachung von 72 Bewilligungsverfahren im Rahmen des Programms zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags.	SECO	2011
R 20	Einführung von präzisen Fristen für Bewilligungsverfahren im Rahmen der Ordnungsfristenverordnung.	SECO	2011
R 21	Audit Letter mit Selbsttest für eine verbesserte Planung und KMU-verträglichere Gestaltung von Unternehmenskontrollen.	EFK	2008
R 22	Vollständige Erneuerung des Online-Schalters für Unternehmensgründungen.	SECO	2011
R 23	Reduktion und Streichung von Gebühren im Umfang von 8 Millionen Franken jährlich und Reduktion der Übersetzungskosten dank Londoner Sprachenübereinkommen.	IGE	2009
R 24	Einführung diverser elektronischer Hilfsmittel (Swissreg, KMU-Plattform) und Verfahren des eGovernments (u.a. rechtsverbindliche Eingaben per E-Mail).	IGE	2010
R 25	Diverse substantielle Verfahrenserleichterungen im Markenbereich, die Möglichkeit der Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung, Einführung von Patentanwaltsregister und Bundespatentgericht, etc.	IGE	2011
R 26	Umsetzung von Entlastungsmassnahmen im Rahmen des Projekts KMU-IP, z.B. begleitete Patentrecherche, IP-Beratungsnetzwerk.	IGE	2011
R 27	Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): <ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der EU • staatsvertragliche Vereinbarungen • autonome Anwendung des "Cassis de Dijon"-Prinzips 	SECO	2009
R 28	Schaffung der Infrastruktur für ein einheitliches Inventar und Referenzdatenbank öffentlicher Leistungen zur gemeinsamen Nutzung und Verwaltung von Prozessen und Inhalten.	SECO	2008
R 29	Technische Voraussetzungen für einen elektronischen Formulardienst sind geschaffen.	SECO	2008
R 30	Lancierung und Einführung der SuisseID als standardisierten elektronischen Identitätsnachweis.	SECO	2010
R 31	Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die UID am 1.1.2011 und der Verordnung dazu am 1.4.2011.	BFS	2011
R 32	Technische Umsetzung des Einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM).	swissdec	2007

II. Übersicht der eingeleiteten und geplanten Massnahmen

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 1	Das KMU-Forum übernimmt eine aktive Rolle im Rahmen der Regulierungskostenmessung in 15 Bereichen.	KMU-Forum	2011-2013
M 2	Bei Regulierungsprojekten überprüft das Forum, ob Analysen und Kostenmessungen zur KMU-Verträglichkeit bzw. zu den Regulierungskosten durch die Ämter durchgeführt worden sind und beurteilt deren Resultate.	KMU-Forum	ab 2012
M 3	Die Verbesserung der methodischen Grundlagen (neues RFA-Handbuch) ist eingeleitet.	SECO	2011
M 4	<i>Analyse der 15 Bereiche im Rahmen der Postulate Fournier und Zuppiger sowie Identifikation von Vereinfachungsmöglichkeiten.</i>	Ämter (Koordination SECO)	2013
M 5	Prüfung der Einführung eines Bürokratiebarometers, der regelmässig die Wahrnehmung der administrativen Belastung durch die Unternehmen über die Zeit hinweg misst und Bereiche mit stark wahrgenommener administrativer Belastung ausweist.	SECO	2012
M 6	<i>Einführung des Einheitssatzes und Abschaffung der meisten Ausnahmen (Teil B der Mehrwertsteuerrevision); die Vorlage ist beim Parlament.</i>	Parlament	2012
M 7	<i>Vollelektronische Abrechnung der Mehrwertsteuer.</i>	ESTV	2012
M 8	Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III bzw. der Botschaft TBTF (nur das Fremdkapital betreffend) ist die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital geplant.	ESTV bzw. SIF	offen
M 9	<i>Vollelektronische Gewinnsteuerabwicklung im Bereich der Unternehmensbesteuerung.</i>	ESTV	2013
M 10	<i>Befreiung der zur eingeschränkten Revision verpflichteten Unternehmen vom Erfordernis, Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu liefern im Rahmen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.</i>	Parlament	2013
M 11	<i>Anhebung der Schwellenwerte für die Verpflichtung zur ordentlichen Revision im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts auf:</i> - Bilanzsumme 20 Millionen Franken - Umsatzerlös 40 Millionen Franken - 250 Vollzeitstellen.	Bundesrat	2012
M 12	<i>Befreiung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Pflicht eine ordentliche Buchhaltung zu führen, wenn sie weniger als 500'000 Franken Umsatz erzielen im Rahmen der Beratungen der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts.</i>	Parlament	2013

Nr.	Beschreibung der eingeleiteten und geplanten Massnahmen	Verantwortung	Termin
M 13	Umsetzung von Vereinfachungen im Rahmen des Programms Gesamtsystem für Unternehmensstatistik (GUS): <ul style="list-style-type: none"> • Registerbasierte Betriebszählung • Weitere Erschliessung von bereits vorhandenen Administrativdaten • Diverse Revisionen bestehender Statistiken • Schaffung eines zentralisierten Stichprobenregisters zur besseren Verteilung der Belastung auf die befragten Unternehmen • Weiterentwicklung Lohnstandard-CH • 	BFS	2012
M 14	Realisierung der elektronischen Angebotseingabe.	SECO	2012
M 15	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen schweizweiten elektronischen Betriebsauszug.	BJ	2014
M 16	<i>Den Kantonen wird eine Empfehlung übermittelt. Diese enthält (a) eine weitere Harmonisierung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze, (b) eine Harmonisierung der Verfahren und Prozesse, (c) die Straffung der Verfahren durch Minimierung und/oder Zusammenführung der in einem Baubewilligungsverfahren notwendigen Dokumente, (d) die Förderung von E-Government Lösungen.</i>	ARE	2012
M 17	Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Beschwerde- und Einspracherechte.	SECO	2014
M 18	Überprüfung und Anpassung der 20 wichtigsten Bewilligungsverfahren mit den neuen Grundsätzen von "schlanken" Bewilligungsverfahren.	Ämter	2014
M 19	Kantonale Handelsregisterämter müssen Anmeldungen und Belege in elektronischer Form annehmen.	EHRA	2012
M 20	Erweiterung der elektronischen Übermittlung auf BVG, Abrechnung Quellensteuer, AHV/FAK, Leistungsanspruchsberechnung und Mehrwertsteuer.	swissdec	2014

Prioritäre Massnahmen kursiv.

III. Berücksichtigung der Empfehlungen des KMU-Forums

Periode 2008-2011 (Stand vom 20.05.11)

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Verordnung über die Deklaration von Holz (SR 944.021): Organisation der Kontrollen bei den Unternehmen	09.05.2011	3	läuft	läuft	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Projekt der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK für die elektronische Übermittlung der Quellensteuermeldung	06.05.2011	5	läuft	läuft	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Verordnungsentwurf zur Einrichtung von Umweltzonen in Städten	26.11.2010	1	Projekt nicht fortgeführt	1/1 ¹⁴⁶	-	-	-
Vorlage zur Teilrevision des Kartellgesetzes (SR 251)	19.11.2010	3	läuft	läuft	wird später behandelt	wird später behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (SR 942.211)	23.09.2010	6	läuft	läuft	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Neues Revisionsrecht und Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR 221.302)	14.06.2010	5	Wird in einer späteren Phase behandelt ¹⁴⁷	Wird in einer späteren Phase behandelt	1	1/1 ¹⁴⁸	Wird in einer späteren Phase behandelt

¹⁴⁶ Das KMU-Forum hatte in seiner Stellungnahme die Unterbrechung/den Rückzug der Vorlage gefordert.

¹⁴⁷ Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister möchte einige Jahre abwarten, bevor es Revisionen in den betreffenden Bereichen unternimmt.

¹⁴⁸ Betrifft die Anhebung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht. Diese Schwellenwerte wurden im Rahmen der Beratungen zur Revision des Obligationenrechts (Bestimmungen zum neuen Rechnungslegungsrecht) angehoben. Das KMU-Forum hatte den Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments mehrere Schreiben zu diesem Thema zukommen lassen, sowie den Bericht zu einer 2009 bei verschiedenen KMU durchgeführten Untersuchung. Die Räte haben auf dieser Grundlage beschlossen, die betreffenden Schwellenwerte entsprechend den Vorschlägen des KMU-Forums zu erhöhen.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Diverse Fragen zu den Zollverfahren (Security Amendment, Status AEO ¹⁴⁹ , Projekt web-dec und Projekt eCustoms der EU)	01.03.2010	7	6	6/7	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur neuen Verordnung über die Produktesicherheit	01.12.2009	1	1	1/1	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf für die Revision des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0)/ Fragen zu den Verhandlungen mit der EU über ein Lebensmittelabkommen	16.10.2009	3	läuft	-	wird später behandelt	wird später behandelt	im Parlament nicht behandelt
Verordnungsentwurf zum Schutz vor Passivrauchen	02.09.2009	2	1	1/2	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)	30.07.2009	12	läuft	-	wird später behandelt	wird später behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Revision des CO ₂ -Gesetzes (SR 641.71)	17.03.2009	7	6	6/7	läuft	läuft	läuft
Wegleitung der SSK zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer	17.12.2008	5	2	2/5	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)	14.11.2008	18	Projekt in der Form nicht fortgeführt ¹⁵⁰	-	-	-	-
Entwurf zum Sicherheitskontrollgesetz	30.10.2008	1	0	0/1	1	Das Parlament ist nicht auf diesen Entwurf eingetreten	1/1 ¹⁵¹

¹⁴⁹ AEO = Authorised Economic Operator (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter).

¹⁵⁰ Der Bundesrat hat allerdings beschlossen, verschiedene im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Neuerungen im Rahmen einer Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen rasch umzusetzen. Dadurch sollten die in der Vernehmlassung weitgehend unbestrittenen Änderungen konkretisiert werden. Die Bestimmungen der revidierten Verordnung sind am 01.01.2010 in Kraft getreten.

¹⁵¹ Das KMU-Forum hat sich gegen den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf ausgesprochen.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241)	30.09.2008	4	2	2/2 ¹⁵²	läuft	läuft	läuft
Entwurf zur Revision von 7 Verordnungen des Chemikalienrechts	05.05.2008	5	2	2/5	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Gesetzgebungsprojekt "Swissness" (SR 232.11): Revision des Markenschutzgesetzes und des Wappenschutzgesetzes (SR 232.21)	07.04.2008	4	0	0/4	läuft	läuft	läuft
Total: 18 geprüfte Regulierungsbereiche		Total: 92 abgegebene Empfehlungen		Durchschnitt: 21/35 = 60% berücksichtigte Empfehlungen			

¹⁵² Zwei Empfehlungen des KMU-Forums betrafen Punkte, die im Verlauf des Projektes aufgegeben wurden (und die nicht mehr in der Botschaft enthalten sind).

Periode 2004-2007 (Stand vom 20.05.11)

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)	30.07.2007	8	5	5/8	Vorlage 2 läuft	Vorlage 2 läuft	Vorlage 2 läuft
Vorlage zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen ¹⁵³	08.06.2007	4	3	3/4 ¹⁵⁴	Vorlage 2 läuft	Vorlage 2 läuft	3/4
Entwurf zur Revision der ASA-Richtlinie der EKAS ¹⁵⁵	19.09.2006	9	5	5/9	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Verordnung über die Schwarzarbeit	12.07.2006	3	2	2/3	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Verordnung über die Schwarzarbeit	12.07.2006	3	2	2/3	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zum Produktsicherheitsgesetz	27.06.2006	5	4	4/5	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	4/5
Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts	06.06.2006	7	3	3/7	3	3/4 ¹⁵⁶	6/7 ¹¹
Entwurf zum Humanforschungsgesetz	31.05.2006	8	7	7/8	läuft	läuft	läuft
Entwurf zur Revision der EKAS-Richtlinie 6503 (Asbest)	10.04.2006	6	3	3/6	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt

¹⁵³ Groupe d'Action financière.

¹⁵⁴ Von den drei angenommenen Empfehlungen wurden zwei in der Geldwäschereiverordnung der FINMA vom 08.12.2010 berücksichtigt/konkretisiert.

¹⁵⁵ Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA).

¹⁵⁶ Hierbei handelt es sich um provisorische Resultate: Der Nationalrat hat die vom Ständerat vorgenommenen Änderungen am Teil der Vorlage des Bundesrates zum Aktienrecht noch nicht bestätigt/abgesegnet. Beim Rechnungslegungsrecht wurden mehrere Änderungen, die in die Richtung der Empfehlungen des KMU-Forums gingen, verabschiedet und von beiden Räten abgesegnet, sie wurden jedoch noch nicht definitiv in der Schlussabstimmung bestätigt.

Geprüfte Regulierungen	Datum der Stellungnahme	Anzahl abgegebener Empfehlungen	Berücksichtigung der Empfehlungen				
			in der vorparlamentarischen Phase		in der parlamentarischen Phase		nach parlamentarischer Behandlung
Gemeinsame Kontrollen Suva/AHV ¹⁵⁷	21.10.2005	1	1	1/1 ¹⁵⁸	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Revision des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG, SR 944.0)	12.10.2005	7	Projekt nicht fortgeführt ¹⁵⁹	-	-	-	-
Entwurf zur Revision des Lebensmittelrechts	15.07.2005	3	1	1/3	idem	idem	1/3
Entwurf betreffend Massnahmen zur Verringerung des CO ₂ -Ausstosses	12.2004	4	4	4/4	idem	idem	4/4
Entwurf zum Stromverordnungsgesetz	09.2004	3	1	1/3	idem	idem	1/3
Neuer Lohnausweis	04.2004	5	3	3/5	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
KMU und amtliche Statistik	03.2004	9	6	6/9	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt	im Parlament nicht behandelt
Entwurf zur Unternehmenssteuerreform II	03.2004	3	2	2/3	idem	idem	2/3
Total: 16 geprüfte Regulierungsbereiche		Total: 85 abgegebene Empfehlungen		Durchschnitt: 50/78 = 64% berücksichtigte Empfehlungen			Durchschnitt: 53/78 = 68%

¹⁵⁷ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) / Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

¹⁵⁸ Die Kontrollen der AHV sind heute in den meisten Fällen mit denen der SUVA koordiniert, entsprechend den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (und des KMU-Forums).

¹⁵⁹ Angesichts der Kritiken des KMU-Forums und der Wirtschaftskreise (hohe administrative Belastung, Anwendungsprobleme usw.) hat der Bundesrat am 21.12.2005 entschieden, auf die Revision des Konsumenteninformationsgesetzes zu verzichten.

IV. Vereinfachung des unternehmerischen Alltags – Bestandsaufnahme 2010

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Vereinfachung Bewilligung/Umgang mit ionisierender Strahlung (E-gov; Reduktion um 50 Prozent)	24.21 BB	2006 festgestellt	BAG	realisiert
Aufhebung der Bewilligung für die Zulassung einer Person als Revisionsstelle	26.01 BK	34	BSV	realisiert
Aufhebung der Bewilligung zum Erwerb eines Grundstücks durch Ausländer (Lex Koller)	31.27 BK	35	BJ	realisiert Botschaft zur Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung: Am 4. Juli 2007 vom Bundesrat verabschiedet. Am 12. März 2008 (Nationalrat) bzw. am 11. Juni 2008 (Ständerat) wurde die Vorlage zur Aufhebung der Lex Koller an den Bundesrat zurückgewiesen.
Aufhebung der Bewilligung zur Anerkennung von Kreditinstitutionen (AP 2011)	31.02 BB	36	BJ	realisiert In Entwurf noch vorgesehen aber von Parlament abgewiesen. Art. 76 Abs. 1a i.V.m. Art. 79 BGG SR 211.412.11 wurde nicht aufgehoben.
Aufhebung der Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze (AP 2011) Aufhebung der Feststellung Ertragswert und Belastungsgrenze (AP 2011)	31.08 BK 31.10 BK	37		realisiert In Entwurf noch vorgesehen aber von Parlament abgewiesen. Art. 76 BGG SR 211.412.11 wurde nicht aufgehoben.
Vereinfachung des BG über das bäuerliche Bodenrecht (AP 2011) Aufhebung der Preisgrenze	31.07 BK	104		realisiert In Entwurf noch vorgesehen aber von Parlament abgewiesen. Art. 63 Abs. 1b BGG SR 211.415.11 wurde nicht aufgehoben.
BG über landwirtschaftliche Pacht: Aufhebung der Beschränkung des Pachtzins (AP 2011)	31.13 BK	106		realisiert In Entwurf noch vorgesehen aber von Parlament abgewiesen. Art. 43 LPG SR 221.213.2 wurde nicht aufgehoben.
				realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Vereinfachung des BG über die landwirtschaftliche Pacht: Ausnahme der Bauzone vom Anwendungsbereich des Gesetzes (AP 2011)	31.12 BK	107		
Aufhebung der Grenzkarte	33.05 BK	2006 festgestellt	BFM	realisiert Mit dem Schengen Abkommen sind Grenzkarten nicht mehr nötig.
Aufhebung der Bewilligung zum Stellenwechsel für EU-15 Vereinfachung für Drittstaaten	33.14 BK	2006 festgestellt		realisiert Beim erstmaligen Stellenantritt für EU-17/EFTA- und EU-8-Bürger sind die Übergangsfristen weggefallen. Für EU-17/EFTA-Staaten geschah dies am 1. Juni 2007, für die EU-8-Staaten gilt dies seit dem 1. Mai 2011. Diese Personen unterstehen nicht mehr den Höchstzahlen und die Prüfung des Inländervorrangs sowie der Lohn- und Arbeitsbewilligung ist weggefallen. Eine schriftliche Bestätigung des Schweizer Arbeitgebers ist für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend. Des Weiteren steht für kurzfristige Stellenantritte bis zu drei Monate für Personen aus den EU-8-Staaten seit dem 1. Mai 2011 neu das einfache, kundenfreundliche Meldeverfahren zur Verfügung. Für EU-17/EFTA-Bürger besteht diese Möglichkeit seit dem 1. Juni 2007.
Aufhebung der Bewilligung zum Berufswechsel für EU-15 Vereinfachung für Drittstaaten	33.15 BK	2006 festgestellt		realisiert
Fusion des Verfahrens mit Bewilligung	37.04 BB	38	METAS	realisiert
Aufhebung der Bewilligung für die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung	41.02 BK	39	Swisstopo	realisiert
Aufhebung (Änderung internes Reglement) der Zulassung von normiertem Material für Schutzbauten	42.02 BB	40	BABS	realisiert
Aufhebung der Handelsbewilligung für Edelmetalle	53.25 BB	42	EZV	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Aufhebung der Bewilligung zum Druck von amtlichen Formularen in eigener Kompetenz	53.06 BB	41		teilweise realisiert Seit der Einführung von e-dec Import und Export ist diese Bewilligung nicht mehr nötig. Es wurden keine neuen Bewilligungen mehr beantragt aber bestehende Bewilligungen werden noch erneuert.
Aufhebung der Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantonsgrenze des Geschäftssitzes hinaus	54.13 BB	46	EAV	realisiert
Fusion des Verfahrens 54.03 BB mit Bewilligung 54.04 BB. Fusion der Verfahren 54.05 BB und 54.14 BB mit Bewilligung 54.01 BB (Brennerei)	54.03 BB 54.05 BB 54.14 BB	43 44 45		realisiert
Aufhebung der Bewilligung als Vertriebssträger von Anteilen von Anlagefonds	58.07 BB	47	FINMA	nicht realisiert Diese Massnahme steht im Widerspruch zur Revision des KAG. Die Bewilligungspflicht für Vertriebssträger ist in Art. 13 Abs. 2 Bst. G KAG geregelt. Das revidierte KAG sieht jetzt neu explizit in Art. 13 Abs. 1 vor, dass sämtliche Akteure, welche kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreiben, eine Bewilligung der FINMA benötigen.
Vereinfachung der Plangenehmigung und der Unterstellungsverfügung für Industriebetriebe	61.21 BB 61.01 BK	81	SECO	realisiert
Vereinfachung (einheitliches Formular) der Arbeitszeitbewilligung	63.03 BK	83		nicht realisiert Projekt aufgrund von Schwierigkeiten mit den Kantonen aufgegeben. Ab 2011 Online Plattform für Betriebe (TACHO)
Vereinfachung (befreite Kategorien) der Bewilligung für Reisende	61.22 BK	84		realisiert
Aufhebung der Versteigerung für Zollkontingente der Pferdegattung	63.01 BB	48	BLW	realisiert
Aufhebung Zollkontingent: Zucht- und Nutztiere und Rindersperma	63.02 BB	49		nicht realisiert
Aufhebung Bewilligungspflicht für KB-	63.20 BB	54	(neu	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Organisationen			BVET)	
Aufhebung Zollkontingent: Geflügelfleisch	63.04 BB	50		realisiert
Vereinfachung (Reduktion des Anwendungsbereichs) Zollkontingent: Obst/Gemüse (AP 2011)	63.09 BB 63.11 BB	101		teilweise realisiert. Der Vorschlag, das Zollkontingent Nr. 16 (Tiefkühlgemüse) zu versteigern, wurde von der Branche abgelehnt und nicht realisiert. Die restlichen Vereinfachungen wurden durchgeführt.
Aufhebung des Kontingent für besondere Produkte (Im Verkehr mit der EU)	63.15 BB	52		realisiert
Aufhebung Zollkontingent: Butter	63.17 BB	53		realisiert
Vereinfachung (von A zu O) ÖLN: Anerkennung von Richtlinien	63.61 BB	56		realisiert
Aufhebung des Milchkontingent (10 Verfahren)	63.70 BB 63.71 BB 63.72 BB 63.73 BB 63.74 BB 63.75 BB 63.76 BB 63.77 BB 63.78 BB 63.79 BB	57		realisiert
Aufhebung der Importkontrollen von Arzneimittel für Tierärzte	64.05 BB	58	BVET	realisiert
Vereinfachtes Verfahren (gemeinschaftliches Verfahren innerhalb der EU führt zu vereinfachtem Verfahren in der CH) der Chargenfreigabe von Arzneimittel für Tierärzte	64.06 BB	59		realisiert
Aufhebung (A vorgängig zu P) der Plangenehmigung für Schlachthanlagen	64.07 BB	60		realisiert
Aufhebung (A vorgängig zu P) der Plangenehmi-	64.08 BB	61		realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
gung für Entsorgungsbetriebe				
Vereinfachung (von A zu O) der Plangenehmigung für Besamungsstationen	64.09 BB	62		realisiert
Aufhebung des Fähigkeitsausweises für den Besamungstechniker	64.20 BB	63		realisiert
Vereinfachung (Reduktion des Anwendungsbereichs) der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren	64.21 BB	64		realisiert
Vereinfachung (E-gov; Online-Transaktion) der Ein- und Ausfuhr von bedrohten Tieren, CITES	64.22 BB	2006 festgestellt		realisiert
Vereinfachung (vereinfachtes Verfahren CH-EU) der Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs	64.23 BB	65		realisiert
Aufhebung (von A zu P) der Anerkennung von Mitteln zur Verwendung in Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion	64.27 BB	66		realisiert
Aufhebung (von A zu P) der Betriebszulassung für Molkereien	64.32 BB	67		realisiert
Vereinfachung (von A zu O) der Einfuhr von Düngemitteln	66.04 BB	(Pt. 4.2)	BWL	realisiert
Vereinfachung (von A zu P: Reduktion der Anzahl um 50 Prozent) der Genehmigung von Ausnahmetransporte (Art. 78-85 Verkehrsregelverordnung SR 741.11)	75.01 BB 75.06 BK	2006 festgestellt	ASTRA	eingeleitet (wegen Standesinitiative gegen die Gigaliner sistiert)
Teilweise Vereinfachung (von A zu P) der Nachtfahr- und Sonntagsfahrbewilligung (Art. 92 Verkehrsregelverordnung SR 741.11)	75.02 BB 75.07 BK	2006 festgestellt		Mit Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 2010 per 1. Januar 2011 realisiert.
Teilweise Vereinfachung der Bewilligung (von A zu P) zum Einsatz landw. Fahrzeuge zu anderen	75.09 BK	2006 festgestellt		nicht realisiert Auf eine Aufhebung bzw. Vereinfachung der Bewilligungspflicht für gewerbliche Transporte mit landwirtschaftlichen

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Zwecken				Fahrzeugen wird verzichtet, da dies zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Transportgewerbe führen würde. Diese Transporte unterliegen nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und für landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten längere Nachprüfintervalle
Aufhebung der Befreiung von der Typengenehmigung	75.05 BK	68		realisiert
Vereinfachung (von E zu O) der Konzession für Festnetzdienste	76.02 BB	69	BAKOM	realisiert
Teilweise Vereinfachung (von A zu O) der Konzession für Radio/TV	76.04 BB	70		realisiert
Vereinfachung (Reduktion des Anwendungsbereichs) der Genehmigung für Verbreitungsmittel	76.06 BB	71		realisiert
Aufhebung der Bewilligung für technische Versuche	76.11 BB	72		realisiert
Aufhebung der Meldepflicht hinsichtlich Kauf von Brennstoffen der Klasse B	77.02 BK	73	BAFU	realisiert
Aufhebung (falls genehmigter GEP) der Bewilligung für die Entsorgung nicht verschmutzter Abwässer in Oberflächengewässer	77.20 BK	74		teilweise realisiert Die Bewilligung für die Einleitung nicht verschmutzter Abwässer in Oberflächengewässer beschränkt sich heute nur noch auf Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind. Siehe Änderung GSchG vom 21. Dezember 2007 SR 814.20
Aufhebung der Bewilligung für den Bau, Umbau und die Vergrösserung von Einrichtungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	77.23 BK	75		realisiert
Aufhebung der Bewilligung für Unternehmen, die Einrichtungen revidieren, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten	77.24 BK	76		realisiert
Aufhebung der Meldepflicht für Klärschlamm	77.32 BK	77		realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
(Praxisänderung)				
Vereinfachung (Bewilligung pro Unternehmen statt pro Akt) der Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdeter Stoffe im Wald	77.40 BK	2006 festgestellt		realisiert
Vereinfachung (Bewilligung pro Unternehmen statt pro Akt) der Bewilligung zum Fällen von Bäumen im Wald	77.43 BK	2006 festgestellt		realisiert
Aufhebung der Meldepflicht für Transporteure von Sonderabfällen	77.53 BK	78		realisiert
Anwendung der Richtlinien für Finanzmarktregulierung (in differenzierter Weise) auf allen Stufen der Finanzmarktregulierung (Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, etc.)		1	EFV FINMA BPV SIF	teilweise realisiert Art. 7 FINMAG SR 956.1 wird noch nicht auf allen Stufen angewendet.
Lex Koller: Lockerung		2	BJ	realisiert
Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen Anpassung des CH-Lebensmittelrecht an das EU-Hygienerecht		3	BAG	realisiert
Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Äquivalenz der CH-Regelung mit dem EU-Lebensmittelrecht		4	BAG	realisiert
Revision des Binnenmarktgesetzes		5	WEKO	realisiert
Kernenergiegesetz: Verfahrenskoordination bei Bewilligungen		6	BFE	realisiert
Seilbahnen: Eines anstelle von drei Bewilligungsverfahren		7	UVEK	realisiert
Fahrten mit Spezialfahrzeugen: Dauer- statt Einzelbewilligungen		8	ASTRA	realisiert
Aufstallungssysteme: Bundesrat muss Bewilli-		9	BVET	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
gungspflicht regeln (vorher in Gesetz geregelt)				
Revision der Stempelabgaben		10	ESTV	realisiert
Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsreserven		11	ESTV	realisiert
Neuer Lohnausweis		12	ESTV	realisiert
Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung: Acht Praxisänderungen		13	ESTV	realisiert
Mehrwertsteuergesetz und Mehrwertsteuerverordnung: Neun Praxisänderungen		14	ESTV	realisiert
Veröffentlichung eines Leitfadens für die KMU		15	ESTV	eingeleitet Im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Grundlage hat die HA MWST hat ein völlig neues Publikationskonzept erarbeitet. Neu soll es eine Online-Lösung geben, welche auch für die KMU benutzerfreundlich sein soll. In einer ersten Phase werden sämtliche Praxismitteilungen (MWST-Infos, MWST-Branchen-Infos) überarbeitet (bzw. komplett neu verfasst). Die vollständige Umsetzung des Projektes ist noch nicht abgeschlossen. Es sollte 2011 realisiert sein.
Vereinfachungen Schuldbetreibung und Konkurs (Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts)		16	BJ	realisiert
Administrative Erleichterung GMBH-Recht		17	BJ	realisiert
Vereinfachung Revisionspflicht		18	BJ	realisiert
Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht		19	BJ	realisiert Referendumsfrist ist am 1. April 2010 abgelaufen
Änderungen im Verbandsbeschwerderecht und der Umweltverträglichkeitsprüfung		20	BAFU	realisiert
Komplettlösung für Unternehmungen im Verkehr		21	BAFU	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
mit Abfällen				
Neues Chemikaliengesetz: Verfahrenskoordination und weniger interventionistische Instrumente		22	BAG	realisiert
Vereinfachungen bei der Überwachung der Tierbestände (Bestätigung für Freiheit von auszurotenden Seuchen)		23	BVET	realisiert
Aufhebung verschiedener Bestimmungen in der Fachhochschulverordnung		24	BBT	realisiert
Aufhebung der EVD-Richtlinien über die Nachdiplomstudien; Neue Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen SR 414.712		25	EVD	realisiert
<i>KMU-Portal (One-Stop-Government Lösung)</i>		26	SECO	realisiert
<i>Einheitliche Unternehmensidentifikationsnummer (UID)</i>		27	BFS	realisiert National- und der Ständerat haben den bundesrätlichen Erlassentwurf zur Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) anlässlich der Schlussabstimmung angenommen.
Onlineanmeldung für zu gründende Unternehmen		28	SECO DSKU	realisiert
<i>Elektronische Übermittlung der Lohndaten</i>		29	SECO SUVA eAHV-IV	realisiert
<i>Formularserver (Suchroutine zum Auffinden amtlicher Formulare)</i>		30	SECO	teilweise realisiert Einen eigentlichen Formularserver (Suchmaschine) gibt es nicht. Allerdings haben viele Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden elektronische Formulare, die teilweise auch elektronisch unterschrieben werden können. Die Grundlagen dazu wurden im Projekt Reference E-Gov erarbeitet und werden den Ämtern zur Verfügung gestellt.
Standardisierte Prozesse für Kontakte zwischen Unternehmen und Behörden		31	SECO	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Aufbau einer Informations- und Vergabeplattform für das öffentliche Beschaffungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden; simap2		32	ISB	realisiert Simap2 wurde aufgegeben. Es gibt aber eine Nachfolgelösung die in Betrieb ist.
<i>Schweizerisches Handelsblatt (SHAB) online</i>		33	EHRA	realisiert
Vereinfachung Verteilung Zollkontingent Eier und Eiprodukte	63.06 BB	51	BLW	realisiert: Bewirtschaftung vereinfacht durch Windhundverfahren an der Grenze.
Vereinfachung (von A zu O) der Zulassung für die Produktion von Saat- und Pflanzgut	63.45 BB	55	BLW	nicht realisiert Die Produzenten von Saat- und Pflanzgut, die Aufbereitungs- und Vermehrungsorganisationen sowie die Personen, welche für die Musterziehung und die Verschliessung der Verpackung eingesetzt werden, müssen weiterhin zugelassen werden. noch nicht realisiert aber realisierbar Umstellung von Zulassung zu Meldung von Produzenten. Die administrative Umsetzung ist jedoch so einfach geregelt, dass aus Sicht der Branche kein Handlungsbedarf besteht. Wird in die nächste Änderung der Saat- und Pflanzgutverordnung aufgenommen. nicht realisiert und nicht realisierbar Vermehrungs- und Aufbereitungsfirmen: Diese müssen nachweisen, dass sie fachlich und technisch in der Lage sind, anerkanntes Saatgut zu produzieren. Der letzte Bewilligungsantrag datiert aus dem Jahre 2004. Neue Anträge sind aus der Sicht des BLW nicht zu erwarten. Die Branche sieht keinen Änderungsbedarf. nicht realisiert und nicht realisierbar Die gegenseitige Anerkennung der Saatgutgesetzgebung zwischen der Schweiz und der EU (Bestandteil des Agrarabkommens) lassen es aus der Sicht des BLW nicht zu, auf die Bewilligung für Personen, welche für die Musterziehung und die Verschliessung der Verpackung eingesetzt werden, zu verzichten. In den Saatgutrichtlinien der EU wird sehr strikt geregelt, wie diese Aufgaben durch Beauftragte zu überwachen sind, was de facto eine Bewilligungspflicht bedingt.

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Revision der Verordnung über das Schweizerische Handelsblatt vom 7. Juni 1937		79	SECO	realisiert
<i>Beglaubigung von nicht-präferenziellen Ursprungszeugnissen auf elektronischem Wege (Totalrevision VUB)</i>		80	SECO	realisiert
Unterstellungsverfahren für industrielle Betriebe oder Betriebsteile durch Kantone		82	SECO	realisiert
Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 22. Mai 1962 über Ausstellungen und Messen		85	SECO	realisiert
Herabsetzen der Häufigkeit der Inspektionen auf Milchviehbetrieben hinsichtlich Milchhygiene		86	BVET	realisiert
Herabsetzen der Häufigkeit der Probenahmen bei Überwachungsprogrammen von Tierseuchen		87	BVET	realisiert
Koordination der Kontrolle der Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen mit anderen amtstierärztlichen Kontrollen		88	BVET	nicht realisiert (obsolet) Die Verfütterung von Speiseresten wird auf den 1.7.2011 verboten. Dies ist in den bilateralen Verträgen CH-EU so festgelegt und die Änderung der entsprechenden nationalen Verordnung ist im Rechtsetzungsprozess. Somit erübrigt sich eine zusätzliche Koordination.
Verbesserte Koordination der amtstierärztlichen Kontrollen auf den Tierhaltungsbetrieben mit Kontrollen gemäss MQV		89	BVET	realisiert
Aufhebung der Verordnung über das Programm der Ausbildungskurse und die Prüfung des Lehrmeisters in der allgemeinen Haushaltlehre		90	BBT	realisiert
Vereinfachung der Kontrollen in der Weinwirtschaft (AP 2011)	63.27 BB	91	BLW	teilweise realisiert Die Selbstdeklaration wurde eingeführt und die Kontrolle des Weinhandels wurde vereinfacht. Allerdings wird die Kontrolle noch durch mehrere Organe vorgenommen.
Vereinfachung beim ökologischen Leistungsnachweis unter Beibehaltung der ökologischen		92	BLW	teilweise realisiert Vereinfachung bei der Nährstoffbilanz: realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
Leistung (AP 2011)				Vereinfachte Fruchtfolgevorschriften: teilweise realisiert Vereinfachte Pflanzenschutzvorschriften: realisiert
Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (AP 2011)	93		BLW	realisiert
Selbstkontrolle und Fremdkontrolle aufgrund Rating (AP 2011)	94		BLW	teilweise realisiert Die Selbstkontrolle wurde zwar in Frage gestellt, es sollen aber risikobasierte Kontrollen eingeführt werden. Eine administrative Entlastung wurde durch die Reduktion der Kontrollintensität bei Betrieben ohne Mängel erreicht. Zusätzliche administrative Entlastung ist durch die neue Informatiklösung (Acontrol) in Umsetzung.
Kontrolle des ÖLN und der Ethoprogramme durch akkreditierte Stellen (AP 2011)	95		BLW	nicht realisiert Wurde aufgrund Widerstands der Kantone im Rahmen der AP 2011 aufgegeben.
Kürzung der Direktzahlungen nach verbindlichen Vorgaben des Bundes (AP 2011)	96		BLW	nicht realisiert Kompetenz noch immer bei den Kantonen. Art. 70 Abs. 1 DZV SR 910.13 verweist noch immer auf die Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005.
Vereinfachung der Datenerfassung und – Verwaltung (AP 2011)	97		BLW	realisiert
Einheitlicher Beitrag an die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (AP 2011)	98		BLW	nicht realisiert In der Vernehmlassungsunterlage zur AP 2014-2017 hat der Bundesrat die Abschaffung der Beiträge an die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere vorgeschlagen. Damit würde diese Massnahme gegenstandslos.
Effizienzsteigerung beim ökologischen Ausgleich (AP 2011)	99		BLW	teilweise realisiert Beim ökologischen Ausgleich wurden die Hecke ohne Krautsaum und Wege aus der Liste gestrichen (Art. 40 DZV, SR 910.13) In der Vernehmlassungsunterlage zur AP 2014-2017 schlägt der Bundesrat vor, NHG-Massnahmen für den ökologischen

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
				Ausgleich (nationale Inventare auf LN) zusammen mit den Massnahmen im LWG zu vollziehen.
Verfahrensvereinfachung bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (AP 2011)		100	BLW	teilweise realisiert Anpassung der Publikationspflicht im kantonalen Publikationsorgan: Im LwG SR 910.1 realisiert. Im NHG SR 451 nicht realisiert. Die Rückerstattung nach LWG wurde angepasst. Rückerstattung nur bei Veräusserung mit Gewinn. Art 91 Abs. 1 LwG SR 910.1 wurde angepasst.
Aufhebung der Exportsubventionen für Obstprodukte (AP 2011)		102	BLW	realisiert
Aufhebung der Pflicht für eine Generaleinfuhrbewilligung: Zollkontingent Tiere der Pferdegattung (AP 2011)		103	BLW	realisiert
Aufhebung der Belastungsgrenze im BG über das bäuerliche Bodenrecht (AP 2011)		105	BJ	nicht realisiert Belastungsgrenze wurde nicht aufgehoben Art. 73 BGG SR 211.412.11
Gemeinsame Durchführung von Regulierungsfolgeabschätzungen durch das zuständige Amt und das SECO im Auftrag des Bundesrates		108	SECO	realisiert
Ausweitung des Mandats des Forum KMU auf die Information des Parlaments		109	SECO	realisiert
Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regulierungsfolgeabschätzung		110	SECO	realisiert
Überarbeitung der Methode der Regulierungsfolgenabschätzung		111	SECO	eingeleitet Checkliste wurde bereits überarbeitet.
Schaffung eines Koordinationsorgans für KMU-Politik des Bundes (COPME)		112	SECO	realisiert

Art der Massnahme	Bewilligung Nr.	Massnahmen Nr.	Amt	Stand 2010
<i>Arbeitssicherheit: Revision der ASA-Richtlinie und der KMU-Wegleitung</i>		2006 festgestellt	EKAS	realisiert
<i>MWST Revision</i>		2006 festgestellt	EFD	realisiert Teil A: (Überarbeitetes MWSTG) IK seit 1. Januar 2010. Teil B (Einheitssatz): Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 23. Juni 2010 ist im Parlament hängig

Abkürzungen:

- IK: Inkraftsetzung
- BB: Ausführung auf Bundesebene
- BK: Ausführung auf Kantonebene
- BG: Bundesgesetz

Klassifizierung (siehe für weitere Angaben den Bericht "Vereinfachung des unternehmerischen Alltags" vom 18.01.2006, S. 57)

- A: Bewilligung (Anzahl unbeschränkt)
- E: Ausnahme (Anzahl beschränkt)
- O: Meldepflicht
- P: Gesetzliche Vorschriften

Die wichtigsten Massnahmen (mesures-phares) gemäss Teil 1 der Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren vom 8. Dezember 2006 sind kursiv geschrieben.

Bemerkungen:

Massnahmen Nr.:

Die dazugehörigen Massnahmen findet man in dem Bericht des Bundesrates zur Vereinfachung des unternehmerischen Alltags vom 18. Januar 2006.

Bewilligungs Nr.:

Die dazugehörigen Bewilligungen findet man in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren vom 8. Dezember 2006 und in der [Bewilligungsdatenbank](#).

Eine Massnahme, die eine Gesetzes- oder Ordnungsrevision benötigt, gilt als realisiert, wenn:

- die Botschaft und der Entwurf zum Bundesgesetz/Bundesbeschluss gutgeheissen wird (Gesetz)
- die Verordnung vom Bundesrat gutgeheissen wird (Verordnung)

5 Massnahmen wurden als realisiert gezählt, die vom Bundesrat angenommen aber dann im Parlament abgelehnt oder zurückgewiesen wurden.

1 Massnahme ist noch im Parlament hängig.